Sachspolizei
Kammer
1820 - 182

J 2
79

1870 – 71

SLA. SPEYER
Best. 72
Nr. 79

Alphabetisches Verzeichniss

aller in diesem Register vorkommenden Personennamen

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
A		E		hölzel	29
albrecht		Eversold	154	heid	4
				hingade	4
B		F.		hess	37
Barizzi	236	Feller & Cons.	196	horr 19	35.
Battaijer	51	Ferber 112.	135	rhorix 170	251.
Becker	177.	Frölich	76	hussong	167.
Bereskimer 120	196			huber	236
Billabel	46	G.			
Boller	90	Gehrlein	16	J.	
Bolz	236	Göpfel	67.	Jacobi	64
Burki	37	Goller	183	Julius	174
		Grebiel	37	Jung	78
C.		Graf	227		
Carl	117	Guilino	37	K	
Conrad	100	Guth	211	Karl	114
				Kern	46
D		H.		Kestl	197.
Demicy	223	hartmann	217	Köstner	64
Dick	107.	herrmann	239	Kurz	144
Dönges	37	heinz 188.	193		
Dürnler	6	heilweck	82		

Namen	Fol.
L.	
Lauck	86
Leonhard	104
Lombardino 28	29
Lotz	12
Ludi	104
M.	
Mathis 157.	191
Mank 130. 140	160
Mayer Carl	67
Mayer Eduard	180
Moré	211
Moscherosch	37
Müller Joh. Gaud.	90
Metzger 131	230
O.	
Oehsner	234
P.	
Port	114
R.	
Rubel	42
Reinheimer	107
S.	
Schaus	37.
Schäfer	61
Stein	96
Sand. 127. 133.	165
Steinbauer	146
Staudter	208
Schindler	150
Schmitt	4
Schenck-Kr	55.
Schmidt	57.
Scholly	141
Strassel	110
Schröt	114
Schuler 26. 36	54
Schwenger 59	94
Schweizer	98
T.	
Theis 245	229
Thiemacher	46
Thoma 14.	20
V.	
Vatter	67
Veith	214
W.	
Waidmann 206	242
Welek	23
Wolf	1
Weppler	229
Z.	
Zahneisen	177
Zipper	97.

Forst-Rute

Schein Lauingen, den 12ten September 1821
Lauty
Ver. Sekr.

№ 1.

Zusatz: 4 um Verbrennen Schneidel, Kunz, Jacob Meier, 4 Völkersdorf, Eid annehmen Adolf, Ruf b. 4 Adrabel, Ehrenmann Abzug Wehrpflicht

Verhandelt den 13ten Januar 1820

In Person

Abraham Wolf, 38 Jahr alt Handels- und Verbrennen verheirathet in Heidenheim Israelit Bürgerrechts Heidenheim Oberamts Heidenheim

Extract aus dem Verhandlungsbuch des Königlichen Landgerichts Ellwangen, Kreis des Jagstkreises, vom 21ten October 1819, in Person des Landgerichtsassessors, vorsitzenden Rath Schmidt, Gerichtsschreiber Kanzleiassistent Lauty;

Gegen

die Handelsfrau Appollonia, verstorbene Jung von Heidenheim Israelitin Tochter.

Auf den von Seiten der Staatsanwaltschaft Appellanten gerichteten Rekurs gegen Erkenntniß Appellatin vom 8ten Juli 1819, in Betreff Verbrennen Ehescheidung, wird Appellatin Appellatin Kosten, Appellatin Kosten, Appellatin Kosten,

2/ Das Appellgericht vom 28ten Oktober 1819.

3/ Der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Jeremias Pfäffle zugestellt zu Feuerbach am 10ten Januar 1820 frist gesetzte gegeben am und zu Feuerbach am 10ten Januar 1819 gesetzmäßig angestellten Tadens.

Der Appellant entschuldigte sich wegen der versäumten zur Hauptverhandlung auf Montag, den 28ten Oktober, vorgeladenen Zeugen Gottlieb Hummel und Albert Meyer, vorgetragen durch

Verlesung des Appellanten in seinem Namen, Vorladungsmittelen und Antrages, welches Inhalts Vorstehendes Regie erwähnt;

durch Verlesung des K. Gemeinde Attestes in Namen Antrages.

In Erwägung daß der Appellant die Gründe, warum das erste Urtheil Kassirt, in der Hauptsache gar nicht beigebracht noch vorgebracht hat;

daß jedoch der Angeklagte einen Beweis anzubieten, daß der Zeugenverhör Kunz Hammerschmied einen Privat Vorfall gegen Gottlieb nicht bezeugt, einen Anlaß zu einem möglichen Mißverständniß gab, indem schon die materielle Thatsache allerdings, deutlich eine Kränkliche Absicht gegründet wäre;

daß dieser durch die Klage mit Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuch gemildert werden mag,

A. d. G.

erkennt das K. Appellationsgericht in der Gerichtssitzung der Appellanten, daß jedoch die Gefängnißstrafe auf drei Tage und die Geldstrafe auf die Summe eines Kronthaler Gulden, daß eines die vorgeschlagene Ersetzung der im Art. 42 des Strafgesetzbuch vorgesehenen Vorfall und eine Urtheil den Appellanten in die Kosten, welches für die Appellanten-Instanz auf die Summe von zwanzig Gulden 29 Kreuzer angesetzt sind

mit Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuch welches vom Tage Gerichtsbuch vorlesen worden und also Lautet:

„In allen Fällen, in welchen die Gefängnißstrafe nicht gesetzmäßig ist, welche die gerichtliche Haft nicht übersteigt, wenn der verurtheilte Person nicht schon wegen gleicher Vergehen abgestraft und die Übertretung wenigstens abgestraft, darauf erkannt, die Gefängnißstrafe höchstens sechs Tage und selbst die nicht übersteigen als sechs Tage und selbst die Geldbuße nicht übersteigen als 16 Gulden, sowohl die Strafe die Gemeinde, die einen andern Verbrechen zu erkennen, ohne daß jedoch solche Strafe geringer als die Strafe der vorgesehen Polizei Vergehen sein soll.

Kostenberechnung

	16. 50	
Kosten der Appellation		
Stempel	— . 24	
Copiatur	— 31	
Gerichtsbuch	— 1. 10	
Einlage	— . 24	
	2. 29	
	16. 50	
	= 19. 19	

Ohmann

Vorstand Lindenmeyer

Beisitzer

Klemm

N° 2.

Jupp. v. Kub. und Pfeiff. Rätz, Gerichtsverwalter, und Wald. Vorst. Kauf. K. Q. Advokat, Beyst. und Obergerichtsschreiber

Pfannenschmidt

Wallenrodt

Urtheil vom 13ten Januar 1820

In Sachen

1 Jacob Pfannenschmidt, 46 Jahr alt Bürgermeister zu Marienburg,
2. Johann Friedrich, 32 Jahr alt, Stadtbote zu Marienburg
3 Heinrich Heinrich 33 Jahr alt; Stadtbote daselbst;
alle drei des ungerechtfertigten Gerichtszwangs beschuldigt; und Appellanten gegen ein Urtheil des K. Friedensgerichts zu Marienburg vom 20ten November 1819, in Person erschienen und vertreten durch den Justizkommissarius Pfeiler von hier

gegen

die Stadtbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Q. Advokaten Kauf.

nach vernommenen Vortrag des K. Appellationsrath Heinrich.

Und nachdem auf Gerichtlich schriftlichen Vortrag erkannt

und in Erwägung

1°) daß angefochtene Urtheil vom 20ten November 1819, wodurch die Appellanten der fortgesetzten Vergehung überwiesen erklärt und in 4 wöchentliche Gefängnißstrafe und in jeden derselben zu 5 Reichsthaler Geldbuße, zum Besten der Armen zu verwenden, oder in 4 Tage Gefängniß, condemnirt auf 10 Rt. 5 Sgr. und die Exekutionskosten des Urtheils verurtheilt.

2. die Appellationsschrift vom 20ten November 1819

3. daß den Appellanten durch die gerichtliche Ladung Jacob Heinrich und Ludwig Adam Heinrich vorgeschrieben in Marienburg, Gerichtsstube zu Gerichtssitzung, zum Termin gegeben vom 10ten und letzten Januar 1820, zu Gerichtsstube den 10ten und 12ten Januar d. J. gehörig sich eingefunden und angezeigt

daß Appellanten entschuldigen sich durch Krankheit des Herrn Schreiben: daß erstens: der Herr Jacob Pfannenschmidt

seyn 46 Jahr alt, Bürgermeister zu Marienburg, deshalb verhindert; der zweite: der Herr Friedrich, seyn 42 Jahr alt, Stadtbote zu Gerichtsstube; der dritte: der Herr Heinrich Heinrich seyn 33 Jahr alt, Stadtbote zu Gerichtsstube.

nach Ablesung der drei Appellanten ihre schriftliche und mündliche Vertheidigung und Antwort, welche ihre Vertheidiger der genannte Justizkommissarius Pfeiler vortrug;

nach Ablesung der K. Q. Advokatur ihre Antwort.

Und in Erwägung, daß aus dem Protokolle vom 19ten November d. J. Zeugen, welche die Grundlage der Anklage mit machen, daß die Appellanten gegen die gerichtliche Ladung vorgeschrieben, daß die Appellanten gegen die Vorschrift gegen die Gerichtsstube verstoßen und das angezogene Urtheil vom 6ten May 1812 Art. 1. des Kaiserlichen Dekrets vom 16ten May 1812 Art. 1. des Kaiserlichen Dekrets der Stadtbehörden, Gerichtszwang zu Irrungen Stadtboten und Gerichtsdiener, die Gerichtsstube zu Gerichtssitzungen zu Ordnung und Ruhe zu halten, und die Vorschrift derselben zur Zeugen und Parteien zu citiren, verletzt, als zwar der Appellanten Bürgermeister, die Stadtboten sind und also die Pflichten dieses Amts in den Fall gesetzt werden können, zu ihrer Vertheidigung Zwangsmittel zu wenden oder zu verordnen, und in so fern der Bürgermeister und nächsten Vorgesetzten dem Gerichtszwang zu Ordnung und Ruhe Gerichtsstube zu Gerichtssitzung, verbei ihre gesetzliche Aufsicht der Untergerichtsschreiber versetzt, wenn ihr Vorsatz nicht abgewandt werden, dennoch ihr ein Verstoß der Gerichtsverständige verletzten Gesetzes der Vorladung und Ordnung selbst abzuhalten.

A. J.

nimmt der K. Appellationsgerichts die Appellation an, confirmirt das angefochtene Urtheil, erkennt auf Appellantens Verlangen der angeklagten Genugthuung nicht abzuerkennen, und subsidiarie gegen sie ausgesprochene Vermögensstrafe auf

Rthlr.

Voldemar Schmitz Lindenmeyer

Wehrmann

Actum den 14ten Januar 1820

In Person

Peter Dünclar, 54 Jahre alt, Bürger und Gerichtsverwandter zu Gemünden, der Katholischen Religion, Appellantens eines gegen das Urtheil des K. Landgerichts zu Gemünden vom zweiten November 1819, in Person erschienen, vorgestellt seine Appellation, den Inhalt der Vorladung, den Tenor des Urtheils, Contestation des Appellaten vom heute

Gegen

die Pfarrbasenden Appellaten, auf selbst Appellantens vom gesprochenen Urtheils, Vorstellen durch Kellai Valentinum der K. Gl. Advocatum

und vernommen Vortrag des Gerichtsverwandten der K. Appellationsgerichts, enthaltend die Beweise für die Appellation, das Urtheil von der Instanz, das Gesuch selben vorschriftlich abzuweisen sey.

und weitläufiges des Einsicht Sonstiges vorgetragen und nichts sonders

1. das angefochtene Urtheil vom 2ten November 1819 welcher den Appellanten Dünclar der Klage auf die Entsetzung übernimmt anklagt und verurtheilt in eine Geldstrafe einer Hundert Thaler, in eine Geldstrafe einer Hundert Gulden und Kosten einander auf 16 Gulden 30 x

2. der Appellationsbeklagten Eingabe vom 5ten u. 6ten November 1819.

3 der dem Appellanten ertheilte Gerichts Botenmeister Befehl zu Gemünden den 8ten Januar 1820 zu heute zugebrachten und zu Gemünden gehörig insinuirten und vorgestellte Vorladung

Der Appellant anbringt und vorbringen

das Gerichtsverwandte in Gemünden Peter Dünclar der 54 Jahre alt, Bürger, ansässig zu Gemünden derselbe bei dem K. Appellat. Gerichte erstlich gutachtlich von ihm zu Recht Verantwortung gesetzt zu einem Zeugen, abzuhören

der Pfarrbasende Beklagte dringt auf die Abhörung der von ihm gesetzten vorgelesenen Zeugen, die Abschrift Extract von ihm, und

der Gerichtsverwandte Appellant die vorgelesenen Zeugen vorstehen, und verstehen sie dieselben zu die Folgen, und Gerichtsmäßig Recht vermöge und dieselben zeitherigen Letten Ihm Gericht ad acta Gerichts zu ordnen, die ganze Klage Zeit und alle die Gerichtsmäßig zu setzen, vorbehalten

Jaqu. v. Rabenau
Gerichtsverwandter, Gemünden
Kellai Valentini, der K.
Appellat. Advocatus
Blasius
Abgeschrieben

1 Abzug

desselben abgehört und befragt.

1ter Zeuge erklärte auf seinen Amtseid, daß er gesetzlich
Ehrenfried Gottlieb Bergbauer angestanden zu Zwickau

Befragt zeugte

2. d. d. d. Anton Morgner, 28 Jahre alt, Schneidermeister
allhier 1ter Escadron des 1ten Churfürstlich Sächsischen Husaren Regiments
zu Kleinhartmannsdorf

3 d. d. d. Michael Sailer, 28 Jahre alt, Schneidermeister der
3ten Escadron in dem ermeldten Husaren Regiment zu
Zwickau

4 d. d. d. Christian Lorenz Lange, 26 Jahre alt, Bäckergeselle
wohnhaft zu Kleinhartmannsdorf

5 d. d. d. Eduard Heinrich Hermann 38 Jahre alt, Schneidermeister
in dem oben ermeldten Husaren Regimente, 2. Escadron
zu Zwickau gebürtig

6 d. d. d. Michael Kegel, 31 Jahre alt, Schneidermeister
der 1ten Escadron in dem selben Regimente, hiesig
gebürtig

7 d. d. d. Friedrich Paul, 26 Jahre alt, Bäckergeselle
in Zwickau gebürtig

Ueber diesen die Zeugen mit Inhalt ihres abgelegten Eides
gehörig befragt, haben sie einmüthig
wie folget geantwortet

Dem Beklagten 1ter Instanz mißfällt das
Urtheil der Vorinstanz, in so weit
es auf die Einrede nicht gehoben
und verworfen, daß mit dem Klagantrage
gegen Beklagten verfahren worden sollen.

Acta

Zwickau den 14ten Januar 1820 vor Gericht erschienen
waren sich die obengenannten Parteien des Appellaten
gerichtlich mit Pflichten vernehmen, und in Gegenwart
des Appellanten und der Zeugen, wurde mit den Ver-
nehmungen Nachmittags fortgefahren

Auf Anfrage des Vormundschaftsrathes beim Stadtrathe
dem Müller Christian Gottlieb Lange einen Beistand
als Zeugen bestellt zu werden; der Appellant
widersetzte sich dieser Absicht nicht.

Nachdem der Präsident diesen Zeugen abgefordert als der
Folgen nicht gleicher Zeugschaft vernommen hatte, gab der-
selbe, daß Meine nicht gesinnet wäre, gegen
gegen Wahrheit und sein Gewissen etwas zu sagen, und
verblieben vor sonst Christian Gottlieb Lange, 33 Jahre alt,
Müller allhier bestellt zu Zwickau; über dessen Aussage
wurde abermalen gemeinschaftlich Acta gehalten

Sämmtliche Zeugen verbleiben übrigens, wurden
gewarnet, Betreffend auch in Ansehen des Appellaten,
gab sagen.

Nach Aussage des Appellaten sei seinem
Antrage auf Abschrift auf erstellen, welche dessen
obengenannter Beistand zu nehmen.

Nach Aussage der Anlage des Vollstreckers
des Erkenntnisses

Zu Fortsetzung dessen, so viel die dem Appel-
laten von dem Friedensrichter des Innspruchs
August 1819 zu Last gelegten Brodverfälschungen
und Uebervortheilungen betrifft, in diesen Einzelnen
einander zu Gehör vernommen worden,
nach die mit der Brodverfälschung, dass wenn

Principiis non sunt
adversus gravitatis
Schmaltz

Pfeffer

der Oekonomie-Commission, auf die mit der Executionsführung beauftragten Officiere auf der von der Regierung gebornes unterthänigen, welche ihnen auf dem Vertrage über die Lieferung gestellten, und in ihren pflichtmäßigen, ungemein Abweg oder rechtlichen Brod zurückzuweisen, und die Bestrafung des Bäckers zu veranlassen.

Durch die Zugrundlegung der Oekonomie-Commission, welche in einer auf gestellten Urkunde niedergelegten Brodgewicht der hiesigen Gutsherrschaft verfügt, auf den fünf und zwanzigsten Juni 1819 einen neuen Lieferungs-Vertrag mit dem Appellanten abgeschlossen, obgleich von Seiten dessen gestellten Brod Pfahlen schon ein Mehr einen Ausgang eingegangen- und Verschwendungsfall geschehen war, so widerstrebt dem Kassenbeschluß.

Durch Vergleich der alle von dem gesetzlichen Dezember 1819 vorgestellten Gutsherrschaft unterbreitet sind, und aus der Erklärung einer der Zeugen Conrad Pfahlen und der vorgestellten Urkunde gemessen Bäckereien Bäckerei Bäckerei der Oekonomie-Commission sich gründen, in diesem Gutsfall einen Beweis verlangen, welche zum Vergleichen verschiedenen Punkten.

Infolgedessen, durch den Sachverständigen von dem Bäckermeister allen dingt Zeugen, daß von dem Preußischen Augusti von dem

Appellanten eingemietbaren Brod sind Schwarz Brod abgeliefert wurde, daß auf alle Commissionen und Wanderbücher Ausdruck vorgenommen, der Appellant habe Betrug verschaffen müsse und dann absichtlich Schlechte Mischung Brod von so schlechter Qualität gebacken.

Durch indessen in Betreff mehrerer von dem Appellanten vorgebrachten nicht genügenden Einwendungen und Umstände, die Thatsache absichtlichen Betrugs bei diesen Lieferung nicht in dem Grade vollkommen und abzuwenden dargethan ist, daß nicht die Möglichkeit zwar daß die Qualität des aber mit den Mehl angekommenen Mehles verschiedenen schlechten Verhältnisse noch immer entwickelt werden können;

Daß dieser der Verbesserung nicht Einwendungen dargethan ist, um eine Abweichung dessen zu gründen, welche in vorliegenden Falle den Appellanten als schändlichen Betrügen Brod und den eine schwere Strafe zur Last legen müßte.

A. d. G.

nimmt das Ex Appellantenbericht die Appellation des Appellanten ver, vorbehaltlich Zeugnis der Beweisbeschluß, bestimmt das angefochtene Urtheil

anbelangt den Appellationsakt der Vorgesetzten
ordentlichen und Patrimonialischen Landesregierung
welchem Protokoll nicht vollständig übereinstimmen,
und sich die gegen ihre eingewendeten
Nullitätsbeschwerden rc.

Schwarz

Lindenmeyer

Bischreiber

Vollmann

Ofterburg am 15ten Januar 1820

Nro 4.

Zeugen z. Aufbewahrung
Frau Wittwe Schwarz,
Ackermann Voldemar Gastwirth,
Schneider, Einwohner,
Wilhelm, Kellner Lieb
Michael Christian
Obergerichtsdiener.

Schwarz

Wollmann

2 Abschrift

In Sachen

Waldmeier Lutz, Landwirth zu Hemsbach, Klägers
an einem
gegen

den Wirthschaftsbesitzer Johann Philipp Wollmann zu Hemsbach, Beklagten
wegen

Abtretung von Grundstücken.

Nach vorgenommener Einsicht der Akten,
der Klägers Appellationsbeschwerde vom 17ten November 1819, gegen
das Erkenntniß, Appellatum vom 10ten Oktober
des Großherzoglichen Hofgerichts zu Heidelberg vom
17ten November 1819, in Sachen obenbenannten

Gegen

den Wirthschaftsbesitzer Johann Philipp Wollmann zu Hemsbach, Beklagten
betreffend Abtretung eines Pachtgutes an Kläger

Nach vorgenommener Einsicht der Akten
der Klägers Appellationsbeschwerde gegen Nachstehendes,
welches statt des Klägers Rechtsanwalt Gast anwesend
der Beklagte selbsten erscheinet ist, das Erkenntniß
über vernommen hat.

Nach Anhörung und sorgfältiger Prüfung der Akten
und vernommen

1. der vorgetragenen Urtheilsakte vom 17ten November 1819, enthaltend
den Appellatum des vorgesetzten Hofgerichts über-
reichten und verlesenen Beschwerdeschrift zu einem Gutachten,
Appellatum über die Kosten- und
Prozeßkosten, diese Beschwerde auf die Summe von
119 Gulden 15 Kreuzer
2. der Appellatenakte vom 22ten November 1819.
3. das dem Appellaten durch den Gerichtsbote Bernhard
Meisel zugestellte Erkenntniß vom 10ten Januar
1820 samt seinen vorgebrachten Gründen zu Erörterung
Beweis vorgelegten und vorgelesenen Urkunden

Der Appellat vertreten durch Vertretung des Prozeßanwalts
vor seinen Gründen Lutz, Klägers akt, Fristen
vorgelesen Erkenntniß.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Vorträgen
Rechtsmittel

Nach Anhörung der Rechtsbeistände in ihren An-
trägen

Inerwägung, daß die Hinreichend bewiesen
ist, daß der Appellant dem Aktore Pachtgut
von Neujahr am 30ten April wegen jährlich
einem Pachtgeld mit einem Master gar-
einbehalt;

daß dagegen der Beweis, daß er auch
den Pachtgeld Pfand verwendet habe, nicht
vollkommen hergestellt ist.

a. d. 9.

vermöge dem Appellatenakt gemäß

in der Gerichtssache des Appellanten
notorisch jedoch dagegen Berufung des
Urtheils erster Instanz, wodurch der Appel-
lant zur Bezahlung der Kostenlast und in
Ansehung des Betrages von N. Zugehör
verurtheilt wird, bestätigt mit Aufgabe
zweihundert Thaler alle übrigen Kosten-
theile aufzulegen und namentlich der Appellaten
in die Kosten der Appellationsinstanz, welche auf die
Summe von fünfzig Gulden festgesetzt sind.

Ostwald

Lindenmeyer

Bleßmann

Bochum, den 20ten Januar 1820.

Kost. d. Instanz
119. 15
ich der Appell.
Instanz:
Stempel — 24
Insinuation — 31
Gerichtsbot — 28
Copien — 24
1. 47
119. 15
= 121 - 2

Zeugen d. Kgl. Rath
Bürgermeister Lacharen-
sinder des Friedensgerichts,
Gastwirth Weiler, Kaufl.
Heinrich Mayer, Bürger
Küster, Wollen-Fabri-
kant Schmidt, Gerich-
ten. Schreiber Ostwald

Ostwald, Gerichtsschreiber des Königl. Appellationsgerichts.

Nach genommener Einsicht der Akten des Friedensgerichts zu Bochum, des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm und Anhörung des Königl. Advocat-Fiscals in seinen schriftlichen Vorträgen, nämlich

1.) des angefochtenen Urtheils vom 13. Dezember 1819, wodurch den Appellanten unter Anderem zur Last gelegten Injurien freigesprochen, überwiesen erklärt und verurtheilt sind zu f 23.20 Gefängnißstrafe, zu f 2.20 der Schuldigbleibsel, auch die Confiscation der Flinte ausgesprochen, und in weiteren zu f 7.1 der Costen ganze Theile.

2.) des Appellationsschreibens vom 22 Dezember desselben Jahres.

3.) der vom Appellanten dazu den Gerichtsbothen Michael am 13 Dez. d. Js. zugestellten und gehörig visirten und registrirten Berufung.

Der Appellanten untergelegten Akten Lesung des Friedensrichters: an seinen Sohn Thomas, 19 Jahre alt, Musikus in Langendreer wohnhaft.

Auf Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungsmitteln,

ferner der Beweisbescheide, welche auf Vorladung der Widerpartheilen Beweis Aufnahme von Zeugen zur Ausmittelung der vorgebrachten Vertheidigungsmittel der Appellanten, enthalten.

Verlesung der Appellations-Gerichts Sitzungsprotokolls vom 22 Dez. d. Js., die wegen der gemeinschaftlichen Aufnahme auf Betreiben der Beweisbescheide bezeichneten Zeugen betreffend.

Ostwald

Lindenmeyer

Mackenroth

Zeugen: Stanz, Rath, Hein, Hofgerichtsadvocat, Gerichtsschreiber, Lindemeyer, Principal Meurer, Kath. Hellebusch, Klapsen, Klostermann, Stanz

Hanzhaus

N. 6.

Sitzung vom 21. Januar 1820

In Sachen

Johann Gerhard, 43 Jahre alt, Ackersmann zu Gemarkshausen, Appellanten, wider Johann Heinrich Hanz zu Gemarkshausen, Beklagten, in Appellationssachen gegen ein Urtheil des Hochlöblichen Landgerichts zu Lennep vom 25 Juni 1819 in Sachen an Heute, verhandelt durch den Rechtsbeistand Hasenclever zu Lennep.

Gegen

den Vicinalbeisitzer, Appellaten, vertreten durch Rollai, Rechtsbeistand des Hochlöblichen Appellationsgerichts, auch

gegen

Johann Antons, Bürgermeister zu Remscheid, Local-Inspection, und Appellaten.

Nach vorangegangenen Vortrag des Herrn Appellationsrath Hanz

Nach verlesung und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften und Urkunden.

In Erwägung des angefochtenen Urtheils vom 25 Juni 1819, wodurch den Appellanten der Vorschlag der Taxirung und Theilung in einer öffentlichen Versammlung, der Bürgermeister Antons bei Abhaltung seiner Amtsverrichtungen, abwesend erklärt und verworfen in eine Gerichtsstunde

vor einem Notar, in Gegenwart zweier Zeugen und gemäß Gesetzes und gemäß Gutdünken zweier Sachverständigen (Art. 12 Gesetz vom 21 Juni) verworfen, daß zugleich das Urtheil auf Kosten der Beklagten zu 150 Frankenthaler und in allen Gemeinden des hiesigen Gerichtsbezirks angeschlagen werden soll - in Erwägung endlich, daß die Beklagten in die Kosten der Instanz - allen rechtlichen Erwägungen Gott.

2. Das Appellationsurtheil vom 25 Juni 1819.

3. Den den Appellanten durch den Gerichtsboten Johannes Spitzbart zugestellt zu Gemarkshausen am 18ten Januar 1820 und Heute zugestellt zu Gemarkshausen den 18. Januar 1820 zugestellt wiederholten und zugestandenen Ladung.

Der Appellant unterwarfen sich der Abstimmung des Vicinalbeisitzers: es seien seinem Gegner 43 Jahre alt, Ackersmann wohnhaft zu Gemarkshausen.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Parteivorbringungsmittel und Anträgen, welche dessen Rechtsbeistand Hasenclever vortrug.

Nach Anhörung des Vicinalbeisitzers in seinen Anträgen

In Erwägung, daß der Appellant zwar sich der von der ersten Instanz vorgenommenen Theilsverband unterwirft; derselbe jedoch Klage in der gesetzlichen Vorschrift des Art. 222 der

des Amtsgerichts ist, muß nothwendig dem
der ersten Instanz darüber gewährten
mildernden Umstand, daß entweder die Un-
schuld seiner Aussage, in der allerseitigen Zu-
versicht zu derselben, provozirenden und Wahrheit
der Thatsache vor liegen, soweit die Anwendung
der Art. 463 des Strafgesetzbuches, welches von
dem pflichtwidrigen wahrheitswidrigen Zeugen
handelnden Artikel, entsprechen

" In allen Fällen, in welchen die Geschworenen
" in ganz verneinender Antwortung
" die Hauptfrage [illegible], sollen
" die Geschworenen nicht gehalten sein, sich
" auf eine weitere Erörterung einzulassen (Ar-
" tikel [illegible]), die Geschworenen-Kammer ist an-
" gewiesen, alsdann sofort Tag und Stunde der
" Sitzung des ordentlichen Gerichtes
" festzusetzen. Die Geschworenen sind abgelöst, bis zum
" andern die ordentlichen Richter Platz zu
" nehmen haben, doch jederzeit solche Fragen zu
" erlassen, als die Geschworenen der anderen
" Instanz, [illegible]

A. d. G.

nimmt den Rekurs des Appellaten gegen die
Appellantin an, und indem es den Verfügen
vorigen Instanz entkommt, auch in den
Gerichtskosten verbleibt, verbindet es den

Appellaten schuldig, seinen Rekurs
rechtmäßig zu Gelegenheit seines Antrittes
beschwingt zu haben, und wegen selbiger in
seine Gerichtsgebühr von Thalerzahl Fünfzig
und in die Kosten-Gebühr der Appellat-Instanz
mit Thaler [illegible] Gulden, Fünfzig Kreuzer
mit Fünf Hundert-Achtundvierzig Kreuzer
und die Ausfertigung des Urtheils sind auf neun
Zehn Gulden Zwanzig Kreuzer und dessen Verkündung
innerhalb der Kreuzer.

Kostenbetrag der Appellation
Zeugen — 23.12
Stempel — 24
Kopialien — 31
Gerichtsbot — 2.36
2 Audienz — 24
3.93
1 Zeugen . 22.12
27.5

Kindermeyer

Mairinger Reichenberger

Reichmann

Nro 7.

Zeugen: Thurn Karl
Franz Anton Schuh
Josef Gabriel, Franz Xaver
Josef, Leonhard,
Ignaz, Leonhard,
Mayrhofer, Balthasar
Karl, Wallner Karl
Michael, Adolph
Adolph Graber
Thurn

Reichmann

Actum

Bezirk Imst am 21ten Januar 1820

In Person

Erschien Herr 50 Jahre alt, Advokat allhier
zu Recht, Imst, Bezirk Imst, des
Bezirksgerichts bestellter, Appellaten von
einem Urtheil des Kreisgerichts zu
Innsbruck vom 15ten August 1819, und
vorstellen:

Zu
die Kreisbehörde Appellation, worüber dem
Kollegium, Präsident des K. G. Gr. Arco

Von Amtswegen Seiner Majestät des Königs der Appellationsgerichtshof dieser Provinz hat in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten July 1819, wegen der Appellation, welche der Kaufmann Albrecht Hahn zu Berlin gegen das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts hierselbst vom 13ten November 1819, in Sachen des Appellanten, wider den Kaufmann Albrecht Hahn zu Berlin, Beklagten, in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts dieser Provinz vom heutigen Tage, an welchem Termine, der Appellant durch den Justiz-Commissarius Lindenmeyer, der Beklagte durch den Justiz-Commissarius Bachmann vertreten worden, dahin für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts hierselbst vom 13ten November 1819 in allen Punkten zu bestätigen, und der Appellant in die Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Lindenmeyer

Bachmann

Meßmann

No 8

Vorstehendes Urtheil, welches rechtskräftig geworden ist, gerichtlich publicirt. Berlin, den 22ten Januar 1820.

Meßmann

In Sachen des Kaufmanns Albrecht Hahn zu Berlin, Appellanten, wider den Kaufmann Albrecht Hahn daselbst, Beklagten, wegen Abforderung des in Preußischen Pfandbriefen bestehenden Depositums, hat der Appellant durch seinen Justiz-Commissarius Lindenmeyer, der Beklagte durch seinen Justiz-Commissarius Bachmann, Namens des Königlichen Appellationsgerichts dieser Provinz, in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welchem Termine der Appellant durch den Justiz-Commissarius Lindenmeyer, der Beklagte durch den Justiz-Commissarius Bachmann vertreten worden, dahin für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts hierselbst vom 13ten November 1819 in allen Punkten zu bestätigen, und der Appellant in die Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Lindenmeyer

Bachmann

Meßmann

Berlin, den 22ten Januar 1820.

In Sachen

Ernst Hahn, 19 Jahre alt, Kaufmann, hat wegen Zurückgabe des ihm angeblich Behufs der Jagdschein-Lösung, Appellanten gegen ein Urtheil der 2ten Deputation

[illegible] Ausspruch der Königl. Regierung, [illegible]
und Rechtfertigung des Appellanten entbehrt.

In Erwägung, daß der Appellant seine
eigene Jagd-Gerechtsame auf die Jagd seiner
Colonen ausdehnen, bey allem dem auch zu-
gekommen, aber nicht als erwiesen
angenommen werden kann, daß er
Grenzen der ihm seine Pflicht weisen,
wodurch Jagd-Distrikte zu
Conflicten, sowie kann formalbeschaft
worden ist:

A. d. G.

kommt der P. Appellatens gerichtl die
Appellatens sie, sobald das Urtheil er-
ringen Instanz weil, auf Spruch der
Appellatens von der gegen sie weil zu-
sprechenden Warin Haftung Herz.

Hertz

Mendorf Lindenweiger

Diegel Diedrichs

Meßmann

Beyg. vom 22. Januar 1820

In Verlust

der Königl. Prokurator von R. Regierung.

Z.

No 9.

Königl. Preuß. Stadt- und Land-Gericht zu Cleve, Deputation des Civil-Senats, Civil-Sachen, Verwandschafts-, Vollmacht- Pupill- und Curatorien, Abschieds-Urtheile

Meßmann

Appellatens Gesuch publicat

Wagner

1 Actenst
Copia 2 Bogen

gerichtlich zu Cleve auf seine Appellation vom 28ten Juni 1819, wodurch der Gemeinschaft Wesel/Wesel Gerichts zu Gerechtsame auf die Wildfolge zum Jagdvergnügen Dreiviertel, gemeinen Antheils Landes-Polizei-Behörde Kulturs Publicat der Königl. Regierung

Gegen

gemeinen Gemeinschaft Wesel 29 Personen Beklagten zu Gerechtsame, Appellaten, in Person vertreten und vorbeschieden durch den Rechtsbeistand Schulze von Cleve.

Nach vernommenen Conclusion des P. Appellatens, Rechts Gerichtes.

Nach Anhörung und reiflich-sorgfältiger Prüfung

Gestalten und erwägen lich

1. Das abwesende und angefochtene Urtheil vom 28ten Juni 1819, wodurch der Appellaten Gemeinschaft Wesel der streitigen Gerechtsame auf Jagdfolge über-wiesen erkannt und von der Entscheidung Appell.

2. Der Appellat-Erklärung der Rechtsbeistand vom 28ten Juni 1819

3. Der dem Appellaten durch den Gerichtsboten vom [illegible]

zu

18 [illegible] Juni gegebenen und vom

den 18 [illegible] gefertigt.

gestrichen Ladung

Z.

der Appellat erstens wie folgt zu
fragen: erstens Hannes Walk, sag
26 Jahre alt, Schneider von Pforta, wohn-
haft zu Grünhausen

Die Verhandlung trug auf die Abfor-
derung an, da man ihr zur Aufklärung der einzel-
nen Appellatsein gelehrtem Zeugen auf

Der Präsident hielt die Zeugin vor:
Sie wissen und müssen, wer sich in die Haupt-
sache, welche hier verhandelt wird, in
Sachen gesprochen haben: also sind Sie
Schuld zu wahren, die ganze Wahrheit und nichts
als die Wahrheit zu sagen, andernfalls sie
abgeführt wie folgt

9.6. 1 Zeuge vernommen: erstens: Johann Ritzing, sag
58 Jahre alt Feldhüter zu Grünhausen.

9.6 2 ist. ab. zu gleicher Zeug Elisabethe Klausing, sag 40 Jahre
alt, Ackerbauerin in Grünhausen

9.6 3 ist. ab. ein gleiche Elisabethe Klausing, sag
40 Jahre alt, ebenfalls des vorigen Zeugen

9.6. 4 ist ab. zu gleiche Johann Adam Metz, sag
28 Jahre alt, Ackerbauer in Grün-
hausen

9.6 5 ist ab. zu gleiche Elisabethe Klausing, sag
28 Jahre alt ebenfalls von Pforta
Klinge wohl.

9.6. 6 Zeuge vernommen: ein gleiche Elisabethe Fabian, sag 24
Jahre alt, ausgebaut ohne Beruf zu Grünhausen

9.6 7 ist. vernommen zu gleiche gerichtlich Sachverständige sag 30 Jahre
alt, Ackerbauer daselbst.

9.6. 8 ist ab. zu gleiche Christian Klingsporn, sag 46 Jahre alt,
ebenfalls von Pforta Einwohner wohl.

Sämtliche Zeugen verlesen und unter vorgehalt,
beschworen auf die Worte der Appellaten zu sagen.

Ueber die Aussage genannten Zeugen Inhalt der
Abzugsaufschreiben und Sitzungsakte.

Nach Anhörung der Appellaten Advokat in seinen
Vertheidigungsmittel und Anträgen, welche der
Vertheidigung beifallen sowie Replik erwiderung.

Nach Anhörung der Verwaltungsbehörde in seinen
Anträgen.

In Erwägung, daß die Aussage der
Verwaltungsbehörde abgehörten Zeugen nicht nur
nicht zum Nachtheil der Beschuldigten aus-
sagt, sondern ~~durch~~ die zu deren Vortheil
und gehörten entlastenden Aussagen
und einigen neuen Untersuchungen herbeiführen,
somit das Urtheil erster Instanz, dessen
Gründe der Appellantenanwalt angreift,
nicht aufrechterhalten werden ist;

In Erwägung daß bei nicht gerechtfertigt,

Justizsache Appell. min. contra Zurück-
weisung, zum Nachtheile der Appellantin
mit Urtheil, der Stadtbehörde
Fridau abgewiesen bleibt, allen-
falsige contrarie Vorbringen
Vorzüge und zu unnöthigen
Prozeduren
einzulassen:

a. d. g.

Warum der Appellantin gegen
die Appellantin der Stadtbehörde,
eine Geldstrafe von Fünf
Ungarischen Zeugdukaten,

Mouvaux
Lindenmeyer
Bürkenbach
Dingler

Pflegmann

Zeugen: Stadtrath
und Buchhandelsdiener
Ludwig, Gerichts-
diener, Engel,
Lautenmeier, Maurer
Keller, Valentin Pal-
mbach, Bürgermeister
Obergerichtsdiener
Stürz

Pflegmann

Sitzung vom 22. Januar 1820
Im Namen
Joseph Schäfer, 22 Jahre alt, Gerichtsdiener
verhaftet in Gabelingen, des Mords beschuldigt,
Appellantin gegen seinen Urtheil
des K. Bezirksgerichts zu Lindau vom 23ten

Juli 1819, mit anschließend.

Zeugen

die Stadtbehörde, Appellantin, contrarium Keller, Valentin wie K. Ger. Advocatus.

Gegen fraglichen Urtheil dieses Gerichts, und für der Appellant, obgleich gesetzig gegründet, mit Vorzug die Stadtbehörde der Abänderung dieses Urtheils und neuer endgültiger Fällung eine, weil sie annehmliche Vorzug, daß der Appellant die gesetzliche mitgetheilten Instanz, zu Einlegung, die zum Kaiserl. Appellat. Gericht ist, unterlassen, und die eine angegangene Sache zu verfolgen.

Der K. Appellantin gegen Stadtbehörde die Fällung neuer Gerichtigen Urtheils:

Stürz
Mouvaux
Lindenmeyer
Bürkenbach
Dingler

Pflegmann

N°11

Jgn. Pfaus Rath, Chef des Justiz Dep. gegenwärtig provisorisch als Gouvernements Civil Commissair, Vicepräsident Landmann, Assessor Hilchen. Fiskal Lebrecht Oberpahlen Abgeordneter

Pfauz

Blessmann

1 Abgeordneter

Pleskau am 22ten Januar 1820

In Sachen

Herrn Lombardini 39 Jahre alt, Einwohners der Stadt Pleskau zu Endesunterschriebenen Curatelen Gouvernements Gerichts Assessoren, Appellanten gegen einen Urtheil des Pl. Landgerichts zu Cimahn vom 11ten Juni 1819, der Mehrheit der Stimmen bestätigt, mit Assistenz, des Kaiserlichen Fiskalen Collegien Assessor Lebrecht zu der neuen Verhandlung abgewiesenen Sache

Gegen

die Stadtbehörde, Appellatin, vertreten durch Collegien Fiskal des P. G. Advocaten

Gemäß Allerhöchst Bestätigten Reglements der Gouvernements Gerichte, hat der Appellant Herr Lombardini gegen das oberwähnte Urtheil des Cimahnschen Landgerichts, innerhalb der gesetzlichen Frist, Appellation eingetragen, und die gesetzliche Rechtfertigung rechtzeitig eingereicht, so daß die Sache jetzt zur Verhandlung und Entscheidung in der heutigen Sitzung zu verstehen ist.

Durch Anordnung der Stadtbehörde vertritt des P. Appellaten Stelle der Collegien Fiskal des P. G. Advocat

Pfauz

Blessmann

Lindenmeyer

Beisitzer

Pleskau am 17ten Februar 1820

In Sachen

Herrn Lombardini, 39 Jahre alt, Einwohners der Stadt Pleskau zu Endesunterschriebenen Curatelen Gouvernements Gerichts Assessoren, den Mehrheit der Stimmen Bestätigten Appellanten gegen einen Urtheil des Cimahnschen Landgerichts vom 11ten Juni 1819, in Sachen wegen Einwohners der Stadt Pleskau

Gegen

die Stadtbehörde, Appellatin, vertreten durch Collegien Fiskalen des P. G. Advocaten.

Nach Verlesung des Rechtsgültigen Theils des Urtheils des P. Appellationshofs gerichts, vom 22ten Januar dieses Jahres, wodurch diese Sache zur heute vertagt worden.

Nach Angehörung Berichts des P. Appellations Beisitzers Pfauz

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Gerichtlichen und insbesondere

1. des obenangeführten angefochtenen Urtheils vom 11ten Juni 1819, welches den Appellanten der höchsten Strafe und Confiscation verurtheilt und namentlich zu Zahlung Einem Gegenpartheyen, Gold Rubel vom Hundert Gelder 28 Cop. und Rubel 42½ Cop. und in die Summe von 4276 Rubel

2. des Appellations Urtheils vom 21ten Juni 1819.

N°12

Gerichts Assessor Herr Fiskal, Pfauz, Gerichts Beisitzer, Gehülfe Pleskauer Stadt Haupt Collegien Fiskal Lebrecht Oberpahlen Abgeordneter

Blessmann

2 Abgeordneter

B. der Frau Appellatin Anna Maria Gottlieb
Johannes Gottlieb zu Germannsdorf verehelicht gewesenen
Inhabers Johannes 1820 gegebenen und
unterfertigten den 18ten Januar 1820 gefertigten
und registrirten Urkunde

Der Appellant unterwerfete sich Jacinto Franz
Lombardini, 39 Jahre alt, Bürgermeisters
Schreiber wohnhaft zu Germannsdorf. Derselbe
sagt, der Appellantin ganzlich unbekannt
von ihm gar keine Aussage seiner Appellantin
günstig gegebenen Zeugen abzulegen.

Die Vormundschaft trägt auf Abfall der
von ihr abgestellt gefertigt gegebenen Zeugen
an.

Der Präsident Ritter Täublicher Zeugen ver-
trauen, und welchen er sich an die Pflicht anmit
Jedesmal erinnert mit Hinfalben gefertigten
Leiten, ohne Furcht und ohne Hoffnt zu reden, die
ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu
sagen, sprachen Hinfalben wahrheit ernst
folgt.

Zeugen von der Vormundschaft vorgebracht

fr c
=15.24=

Erster Zeuge, ordentlich erschien Herr
Gottmann, 39 Jahre alt, Beharrsamen
zu Ehrenzweiler.

=15.24=

Zweiter Zeuge: er Jacinto Valentin Kirchtamann,
39 Jahre alt, Beharrsamen ebenda

Zeugen von Appellantin vorgebracht.

Dritter Zeuge: er Jacinto Johannes Pfleiger

Friedrich Fog 23 Jahre alt, Taglöhner in 1. St. 15te
Linien-Infanterie Regiments in Garnison zu
Germannsdorf

Dritter Zeuge: er Jacinto Franz Bürstner, 29 Jahre
Jahre alt, Pflasterer zu Ehrenzweiler

Fünfter Zeuge: er Jacinto Joseph Bürstner 29 Jahre
Jahre alt, Bruder meiner ersten Zeugin

Sämtliche Zeugen erklärten sich jedesmalen
warnend, betreffend auf sie Pflicht der Appellantin
zu sagen.

Alter dessen Verlesung sodann der Abzugnisse Inhalt
summarisch acta.

Auf Anfordern der Appellantin ist Zeugin Fur-
sprach gestattet und aufgegeben, welche Partien
Fragen Abfordert Pflicht vorstehen, welche diese
gegen: Der Appellantin gemäß wollen den Appel-
lanten der ihr zu Last gelegten Diffamation
sich abzuweisen erklären und die gegen
sie eingegangenen Warnungsbeilagen verfahren.

Nach Anfordern der Vormundschaft, welche
auf Verlesung der Artikel und Vernehmung
und Vernehmung der Appellantin vertreten,

In Fassung auf dessen der Appellantin in der
Gerichtsitzung die Gründe der angestellten Artikel
Beweis zu entkräften gestattet.

Dass jedoch in den Warnungsbeilagen Fol-
gende Umstände Sonnen gestellt, welche
die Gemeinschaft der aufgenommenen Zeu-

Kosten 1ⁿ Instanz. fl. 42. 5

wg der Appellation.

Stempel — . 24
Kopialien — . 31
Gerichtsb — 1. 52
Zeugen — 30. 48
Zuschlag — 39
34. 14
42. 5
= 76. 19

Königreich Hannover

A. d. G.

In Sachen des L. Appellationsgerichts daselbst Appellanten an der Hauptsache und Incidentpunkt den Appellaten an die Kosten / contra die Appellationsfrist die Summe von vier und dreißig Gulden einzugehen binnen drey Wochen bey Vermeidung Verlust / Kosten der erwiesen ist / sollen die Gerichte Beweis Tage, wenn der verurtheilte Theil auf 25 Francks übersteigt, und die Anschuldigungen vernommen werden, die Gebühren nicht weniger als sechs Tage und erfordert die Gelder Kosten der erwiesen als (sechs Tage) Gerichts Gebühren Landschäfften. Die Acten abzuhalten Beweis Termine die Parthey diesen Termin zu verkommen, eben dass die gantze Strafe geringer, als die Strafen der andern Polizei Vergehen.

Mannheim

Nº 13.

Justiz: v. Rabenau
Freiherr v. Stengel, Geheimer
Geisenheimer, Mercurius
Knapp, Hofrath Pabst
Ehrenamt Obergerichtsrath
Gehren

1 Ausgang

Sitzung vom 18ten Februar 1820

In Sachen

Philipp Heinrich Gover, 30 Jahre alt, Akteur zu Mückenheim Kantons Neustadt Appellant wegen seines Urtheil des L. Bezirks gerichts zu Neustadt vom 28ten Oktober 1819, die gerichtsbezirks Gerichtsvergnügt betreffend, mit Anführung, seines für sich Advokat Collmann, als dessen Anwalt und Vertheidiger.

gegen

die L. Forstdirectorey, Appellatrix, vertreten durch Hofrath Pabst als L. Gl. Advocaten

und gegen

den Kabenau, wegen Strafe des L. Forstdirectorey Landarbeit Polizeyvergehens Einlassung, seine Vertheidigung über worum Sach.

Nach Verlesung und Einsicht Gerichtlicher Verhandlungen und namentlich 1ⁿ) des angefochtenen Urtheil vom 28 Oktober 1819, wodurch dem Appellaten, der Zuwiderhandlung gegen die Forstpolizei Vorschrift eine Strafe von 2 fl. 20 kr. und in die Kosten erkannt ist die Summe von 11 fl. 12 kr. 2 hr. und verordnet die Confiscation seiner Transportwagen nebst Gespann der Gerichts oder dessen die Summe von 23 fl. 20 kreuzer zu bezahlen.

2. der Appellatenakte vom 6ten November 1819
3. der dem Appellaten durch den Gerichtsboten
Arnd Hermann Gastmeier zugestellte Vorladung
vom 18ten Januar 1820 Zeugenaussage zu Protokoll vom 18ten
Januar 1820 gehörig registrirten und versiegelten
Urtheil
4. das Urtheil des B. Appellatengerichts vom 21ten
Januar 1820, wodurch diese Sache von dem 18ten
Februar dieses Jahres vertagt wurde.

Namens Endesunterschriebene Appellatin von dem Appellatenurtheil
gerichtlich erklärt, die gegen die angegriffene Urtheil
eingelegte Appellation als gegründet anzusehen, solcher
gestalten und soweit dieses Urtheil Beschwerde zufügen
dürfte, dem Appellaten seine Vertheidigung

Kurze Anführung des Thatbestands, welche der Vertheidigung des Appellaten von dem Gerichtsboten Vorladung entnommen

In Erwägung, daß der Appellat wegen im vorgedachten Zeugenverhör gefundenen Excesse, daß dieser Vorgang auf dreifache Art begangen worden seyn, nämlich durch seine Zugehörige, von ihm vorgedachten Orten, und in mancherley Zeit, und ohne Widerstand; demzufolge das B. Gericht gerecht zu Vorgehabte, daß in dieser dreifachen Hinsicht die Vertheidigung unterlassen und der Appellat sich dadurch zu vorgedachten Excessen Verleitet sehen müsste:

In Erwägung, daß die Vertheidigung der Zeugen

widerspruchlos gegen die Gesetze die Gerichtsgründe
betrachtet, um so weniger in dem Protokolle
Erwähnung gethan worden, als dieselben in Hinsicht der Feldwaffenrüstung und des nur
gemeldeten Umzuges aufgeschrieben, überhaupt
das Thatbestand dieser Vorgänge nur berührt,
ob der Beschuldigte einen Gewehrschein
besessen oder nicht; welches zu jeder Zeit durch gemittelt werden können;

In Erwägung aber, daß der Appellatenrichter
der Appellatin in der Hauptsache in Rücksicht
Verfassungen, der Landesgesetze gemäß zu verfahren
verbunden, wovon erhellt, daß der
Appellat auf die Zeugen mit Einem Gerichtsdiener
vorgefahren war, weil die gedrohten Excesse auf
diese Zeugen gemacht werden, und es diesem Verhältniß
den einen Zeugen-Führer nicht möglich gegeben werden
sie vor in das Appellationsgericht vorzuführen

A. d. G.

Nimmt das B. Appellatengericht gegen die Appellatin günstig einen
in Rücksicht auf die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über
die Gewehrgesetze ein, verfügt demnach dem zu Folge das Urtheil
in Hinsicht der Vertheidigung wegen Vorgehabte wider die
Gesetze über die Gewehrgesetze, indem es der Appellatin in
dieser Hinsicht kein Recht abzusprechen verleitet.

Nebenbei das Vollzug des Urtheils in Commissorio
Vorzubringen.

Schumann Stutz Fischer
Mortenz v. Brockenhus
Blessmann

N° 14

Sitzung vom 18ten Febr. 1820

Zugegen

Präsident Pehlemann

Beisitzer Kreutz, Gastmeister Siegfried, Mennonit Bürgermeister Kollmann, Falck. Klopmann

Abgeschworener Klemmy

Blesmann

Zugegen

Der Vicepräsident Pehlemann

Beisitzer Kreutz, Gastmeister Siegfried, Mennonit Bürgermeister Kollmann, Falck. Klopmann

Abgeschworener Klemmy

Blesmann

Joseph Schubert, 22 Jahre alt, Handelsmann aus Coblenz, des Nichterscheinens bei der heutigen Sitzung ungeachtet, gegen das Urtheil des hiesigen Appellationsgerichts vom 23ten July 1819. die Berufung einlegte zu Trier vom 23ten July 1819. nicht erschienen.

Gegen

die Vicepräsidentschaft, Appellantin, vertreten durch Rechtsanwalt Pabstein des K. Gerichts daselbst.

Nach Einsicht des vom hiesigen Appellationsgerichte vom 22ten Januar 1820 erlassenen Urtheil, wodurch die Sache auf die heutige Sitzung verlegt worden.

Auf den Antrag der Vicepräsidentschaft, die Sache wegen Unmöglichkeit den ausgewiesenen in Militär Dienste getretenen Appellanten einstweilen zu Coblenz, durch einen andern Beistand vertreten zu lassen, um in der Hauptsache desselben Vertheidigung zu hören.

Verlesen des K. Appellationsgerichts Urtheil, Handlung des allgemeinen Mennonitischen Bürgermeisterey.

Blesmann

Kreutz

Siegfried

Kollmann

Blesmann

Sitzung vom 24ten Februar 1820

Zugegen

Präsident Pehlemann

Beisitzer Kreutz, Gastmeister Siegfried, Mennonit Bürgermeister Kollmann, Falck. Klopmann

Abgeschworener Klemmy

Blesmann

1. Peter Dönges 24 Jahre alt Ackerbauer zu Neunkausen, Kreis Hachenburg
2. Jacob Schenck, 30 Jahre alt Ackermann allda
3. Heinrich Joseph Pickenpack, 21 Jahre alt Ackermann zu Hemmessen
4. Johann Gerhard 20 Jahre alt, Fuhrmann daselbst
5. Heinrich Jacob Lutz 21 Jahre alt, Müller daselbst
6. Heinrich Zipper 22 Jahre alt Ackerknecht allda
7. Zacharias Gast 31 Jahre alt Tagelöhner zu Niederhausen
8. Heinrich Moschberger 27. Jahre alt Hollzgraber da

Hemmessen erschienen

Nachdem: Dönges und Schenck, Appellanten, gegen ein Urtheil des K. Hauptgerichts zu Appellationsgerichten vom 3ten September 1819, beide zu Person erschienen und verbeurtheilt durch Advocat Heinrich Schaffner von Hachenburg die Herren Pickenpack, Gerhard, Lutz und Zipper, auch zu Person erschienen und Appellanten, vertheidigt durch Advocat Maschel von Hachenburg

die Herren Gast und Moschberger, auch Appellanten aber nicht erschienen, indem sie sich von der Vertheidigung lossagen wollen.

Verlesen auf Inhalt des Urtheils der Handlung des allgemeinen Mennonitischen Bürgermeisterey, Appellanten und Appellantin.

Zugegen

die Vicepräsidentschaft, vertreten durch Rechtsanwalt Pabstein

nach vorgenommener Besichtigung des B. Appellationsgerichts zu Posen abgehaltenen und Ihnen, welche statt der abgehenden ernannten Beisitzer Appellations Rath Gottheimer, der gestellten vorschriftsmäßigen Eidesformel abgenommen hat.

Nach Verlesung und genehmigter Unterschrift dieses Protokolls wurde sodann nachstehendes Urtheil, welches die Appellantin Johanna Dönges auf Osterode zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat, zu gleichen Theilen von Gefängniß und Kosten, und gegen beyden Angeklagten zu gleichen Theilen und Kosten verurtheilt, eröffnet und die Termin um 4½ Uhr geschlossen.

2. Vor Appellationsrath Mayer erschienen 9 und 10 Zeugen

1819

3. Vor den Appellationsrichter Schirmer erschien Garnisonbauer Johann Christian Gollmann aus Gollmnitz 16 Jahre alt 1820, getaufte gegebenen am 17. Febr. d.J. gesetzlich vereidigt und eingetragen Lesung.

Die gegenwärtigen Appellantin und Appellatin entfernten sich bey Eröffnung des Urtheils: der erste: ausser der Peter Dönges 29 Jahre alt Arbeitsmann aus Gemeinschaft Bezirk Osterode, evangelisch

der zweite: Jacob Petersch 31 Jahre alt Arbeitsmann aus Mattenhausen

der dritte: Heinrich Joseph Giulino, 21 Jahre alt Arbeitsmann aus Gerlachsheim

der vierte: Johann Grabiell, 19 Jahre alt Dachdecker aus Gollmnitz

der fünfte: Friedrich Jacob Pietzky, 20 Jahre alt Müller aus Gollmnitz.

den 6ten Heinrich Giuseppe 22 Jahre alt Arbeitsmann aus Gollmnitz

die beiden andern Appellatin Fabian Gottlieb Mosschorowski nicht erschienen, obgleich gehörig geladen

der Vertheidiger der Appellantin Peter Dönges auf Jacob Petersch hat in seinem Namen Appellation, der Appellationsrichter Schmidt wollte zwischen die zwey andern entfernten Zeugen zur Vorstellung schon aufgerufen werden Zeugen zur Vorstellung schon aufgerufen

der Vertheidiger der Appellantin erklärte sich über abwesenheit der Appellatin

Nach Aufforderung des Appellanten Dönges auf Petersch in seinem Vertheidigungs Vortrag

Nach Aufforderung der Appellaten Giulino, Grabiell, Pietzky und Zeugen in seinem Vertheidigungs Vortrag

Nach Aufforderung des Vertheidigers

Antrag.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 1) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellanten zu 2) Johann Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellanten zu 3) Johann Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 4) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 5) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 6) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 7) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 8) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 9) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 10) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 11) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 12) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 13) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 14) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 15) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 16) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 17) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 18) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 19) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 20) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 21) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 22) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 23) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 24) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 25) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 26) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 27) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 28) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 29) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 30) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 31) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 32) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 33) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 34) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 35) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 36) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 37) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 38) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 39) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 40) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 41) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 42) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 43) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 44) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 45) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 46) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 47) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 48) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 49) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 50) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 51) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 52) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 53) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 54) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 55) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 56) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 57) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 58) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 59) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 60) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 61) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 62) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 63) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 64) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 65) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 66) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 67) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 68) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 69) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 70) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 71) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 72) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 73) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 74) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 75) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 76) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 77) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 78) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 79) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 80) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 81) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 82) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 83) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 84) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 85) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 86) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 87) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 88) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 89) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 90) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 91) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 92) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 93) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 94) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 95) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 96) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 97) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 98) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 99) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 100) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 101) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 102) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 103) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 104) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 105) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 106) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 107) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 108) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 109) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 110) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 111) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 112) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 113) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 114) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 115) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 116) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 117) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 118) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 119) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 120) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 121) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 122) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 123) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 124) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 125) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 126) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 127) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 128) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 129) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 130) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 131) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 132) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 133) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 134) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 135) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 136) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 137) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 138) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 139) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 140) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 141) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 142) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 143) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 144) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 145) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 146) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 147) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 148) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 149) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 150) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 151) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 152) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 153) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 154) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 155) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 156) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 157) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 158) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 159) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 160) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 161) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 162) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 163) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 164) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 165) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 166) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 167) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 168) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 169) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 170) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 171) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 172) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 173) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 174) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 175) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 176) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 177) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 178) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 179) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 180) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 181) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 182) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 183) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 184) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 185) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 186) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 187) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 188) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 189) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 190) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 191) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 192) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 193) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 194) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 195) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 196) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 197) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 198) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 199) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

In Hinsicht auf die Appellantin zu 200) Katharina Dörfler wird durch Beschluß vom heutigen Tage die Berufung gegen das Urtheil zu Protokoll genommen.

	45. 81
Loch 1/2 Post	45. 47
Kosten der Appell	
Zeitung	
Vogel	1. 12
Register	1 2
Gerichtsbuch	3. 30
2 Ausfertigungen	. 24
Siegelmarken	5'
	6. 13.
	45 81
	51. 94.

Jahr- u. Lehrmann Herr Landrat, Bürgermeister, Geistlicher, Vogel Lieutenant Lehrer Forstmann Koch, Herr Oberstlieutenant Abgeordneter Wehli

Schmieder

Wehlmann

Schmieder

Schmieder

Lindenmeyer

Wehlmann

Pleschy den 24 Februar 1820.

In Person

der Herr Landrathsamtsverweser und K. Bezirksgerichts Assessor Schmieder, Appellantens von einem Theil

des Falben Gerichts vom 10ten September 1819, einestheils

den Herrn Peter Rübel Ackersmann in Neuhaus vom

dem ihm zu Recht gelassenen Beklagtenen Theile

anderntheils dreierseits, diese Herrn Landrathsamt vertreten

durch den K. Appellations Rath Schmieder

gegen

gemeinten Herrn Peter Rübel, 52. Jahre alt Ackersmann

wohnhaft in Neuhaus, Appellaten, andern Theils an-

einander.

Nach abgelesenen Berichte des K. Appellat. Raths

Schmieder.

Nach verlesen und sämtlich vorgelegten Prozeß Schriften und Acten

Sache

1. das angefochtene Erkenntniß Gerichtsamts vom 10ten September 1819.

2. die Appellationsklage des Klägers vom 18ten September 1819.

3. das dem Appellaten durch den Gerichtsboten Heinrich Hellack zugestellt zu Schmieder vom 18 Februar 1820 zur Sache gegebene Tag Schreiben des Appellanten vom 17ten dieses Monats gehörig visirtes und angefertigtes Erscheinen des Appellat vor Gericht zu Pleschy den 24ten dieses Monats Februar

Nach Aufforderung des Klägers Herrn Landrathsamtsverweser Schmieder

Nach Aufforderung der Klagte Herr Peter Rübel 52 Jahre alt Ackersmann wohnhaft in Neuhaus.

Nach Aufforderung des Appellaten in seinem Namen Gerichtlich constatirt

Nach Aufforderung der Klagte in seinem Namen

trugen

Instruirung, daß nach dem von der Appellat. Klagte Herrn Landrathsamtsverweser selbst in Abwesenheit mit dem Gerichtsboten des K. Bezirksgerichts vom Kreisser Erkenntniß vom 10ten September 1819 abgestellten Thatbestand

Instruirung, daß der Appellat auf diesem den Prozeß Gegenstand betreffenden Thatbestand dem Gerichte zu Recht sprechen, oder diesen auf Prozeßgegenwärtigen Abschreibungen die Herrn des Rübel und den Prozeß mit einem Worte betreffe;

Instruirung, daß die auf Gerichtlichen Verhandlungen, worauf die Appellantens Klage gegründet, ihrer Wahrheit nach nur in Kürze

...meiner Klage der Klägerin auf Zugestand...
...dieser Fürsorgung mit Bestrafung...
...daß sie mit der strengsten Strafe...
...daß mir vorbehalten...
...wegen der Kosten...
...zuletzt...

A. d. G.

...vorgelesen der K. Appellation...
...Actuar der Stadtbehörde

Rehmann
Stürz
Friedrich, Windenmeyer
Klöpfer
Klesmann

Actum den 25 Februar 1820

Zugegen: wie Anfangs
Franz. Stürz, Adelsor,
Siegel, Leidmeyer
Lotz, Herrlein Rath
für die Stadtbehörde
Lehmann Abgeordneter
Rehmann
Klesmann
Lotz

Jacobsen

Felix Gaimus Köstner, 38 Jahre alt, Kaufmann zu Bolsa und Advocat...
Landberg, Inhalts Ferguson, der weltbekannte Vorladung bestätigt, Appellaten...
der K. Regierung...
Dezember 1819, in Person erschienen und verbeistandet durch Advocat Fr. Pelikan...

Jago

die Stadtbehörde, Appellantin, contra

...die K. Appellantin...

...Vernehmung Zeugen...
...der K. Appellantin...

Felix Gaimus Köstner, 38 Jahre alt, Kaufmann zu Bolsa und Advocat...
...Appellaten...
...Landberg.

...Vorladung...
...Appellaten...
...Dezember 1819...
...Appellantin...
...Landberg...
...Ferguson...

Kosten 1ster Instanz — 19.22

als der Appellat.

Stempel — . 20
Expedition — . 31
Gerichtsbote — 2. 5
Copialien — . 24
Porto — . 5
2.29
19.22
22.51

und Advocaten erster Instanz, sowie der Vor-
stehenden seiner Vertreter wegen seiner
Ladung vor die zweite Instanz Kosten wegen

A. d. G.

Nachdem der Appellat seinen gegen die
Appellantin wegen Ehebruch
Appellantin in der Vorstadt, erhobe Klage
Rechts Forderung und die Parteien vor diese
Gericht 29.te Cognitat sind

Actuarius
Lindenmeyer

Mehlhorn
Bleßmann

Dorpat Rathhaus am 26 Febr. 1820

In Person

Zeugen: a. Kabenau
Herrn. Theod. Mehlhorn
z. Waldmannshof, Lin.
Hausknecht, Küster, Wäch-
ter Groß, die Vorstehende, Blasmann Ober
Gerichtsvogt

Bleßmann

In Person

1 Johann Christian Reinhard Reinhardt 23 Jahre alt,
2 Nikolaus Rosa, 29 Jahre alt, der Gilde und
ordnung Rechtens, beide Kunsten bei Nikolaus
Tellerbal Müller und Appellat in Arbeit
Kondition gestanden haben, denen gnommen
3 Nikolaus Tellerbal, 37 Jahre, Müller und Ac-
quirit zu Arbeiten, ebenfalls derselben Gil-
ordnung unterworfen, Appellantin von einem
Urtheil des K. Oberlandgerichts zu Livland vom 19.ten

November 1819, alle drei in Dorpat wohnend und wo-
hafftig, des Advocat Fr. Pfeiffer von seiner

gegen

die Vormundschaftsbehörde Appellantin, vertreten durch den Ge-
richtsvogt Mehlhorn, wegen gesetzloser Verheirathung einer
Vormundschaftsbehörde bei K. Oberlandgericht zu klagen.

Beim Aufrufe dieser Sache durch die Vormundschafts-
behörde, daß die abgewiesenen beide Kunsten
Reinhardt und Rosa mit der von ihnen Vormünder
ordentlich Tellerbal angestellten Klage
Appellantin abgewiesen werden, möchte.

der Advocat und Vertheidiger durch ein Schreiben
dieser Appellantin an.

daß Appellantin gewiß, auf gesetzmäßige Ver-
ehelichung, verordnete, weil Abweisung der zwei
genannten Kunsten eingeklagte Appellantin, daß zur
Verhandlung in der Gerichtssache selbst gestattet
werden.

durch den anwesenden Vorsteher der Vormundschaften der
K. Oberlandgerichts zu Kabenau, der an
die Stelle des gesetzlich verhinderten K. Rath Gerhardt
die Beisitzerstelle übernommen hat.

durch Urtheil, am und heimlich Vormundschaften gesetzt
gestattet und anmerklich

1. daß angestellten Verhöre vom 19 November 1819
erachtet die Appellantin das Gesetzliche Ver-
gehen übermäßig verbleibt und verwarfen
wenigstens Johann Reinhardt und Nikolaus Rosa,

und zwar Cassatione in contumaciam, wie gedacht, zu einer Geldbusse von Neunzig Gulden, statt der in einer Geldbusse von einhundert Gulden und Kosten Rücksicht zu nehmen, und dem Appellaten Nicolaus Villerbal, wegen der gegen seine beiden obbenannte Gegner und Appellaten auf Kosten Bürgerlich verantwortlich, auch Verurtheilung der Zurückgabe der streitigen Baar Gelder, Kostenfolge.

2. der Appellationsbeschwerde vom 29ten November 1819.

3. der Appellaten Antwortschrift durch den Gerichts Rathen Johann Georg Christoph Lichtenberger in Schriftform eingereicht, vom 15ten Februar 1820 über Fristen Gesuch vom 15ten Februar d.J. gestattet und angesetzt Termin vom 15ten Febr. d.J. gehörig anberaumt und angesetzt Tagfahrt.

Der Appellaten Antwortschrift Inhalt

ist Thatsächlich: der erste: appellirte Nicolaus Villerbal, Bürger 47 Jahr alt, Müller und Adjunctus Gerichtens.

der zweite: appellirte Johann Christmeyer Bürger 20 Jahre alt, Knecht bey Nicolaus Villerbal selbst.

der dritte: appellirte Nicolaus Baur, Bürger 30 Jahre alt, ebenfalls Knecht bey genannten Nicolaus Villerbal.

wegen Aufhebung der Appellaten Nicolaus Villerbal in seinem Verhaftsbefehl gänzlich mit den Anträgen, die appellirte selbst, durch seinen

Vertheidiger vortragen.

Wegen Aufhebung der Verhaftsbefehle in ihren Anträgen Instruirung, daß Villerbal, entweder als Mitschuldiger anzusehen, weniger als Bürgerlich verantwortlich zu erkennen, oder in Gemäßheit der gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilung das Kapital zu appelliren hatte, daß ihn aber, dem Requisit gemäß die Appellation nicht gehörig, ihm keine Kosten Tragung aufzulegen.

Daß diese Gesuche auf der Verbindung der Art. 185. 201. 203 und 204 der peinlichen Prozeßordnung, so wie auf der Instruirungen Zurückgabe der Confiscatum gerichtet und auf der Natur der Sache beruhen, indem die Zurückgabe gänzlich Verurtheilten nicht vorgegriffen werden könne, Villerbal in eine zweite Instanz gezogen, und bei dieser eintretenden Instanz die Appellaten der Staatsbehörde in einen schlimmere Lage versetzt werden könnte, auch eine zusammengesetzte erneuerte zu einer Appellation eine allen wenigsten dem Werth finden könne, wenn eine einzige Verurtheilung zu einer Gefängniß Strafe verurtheilt ist, ordentlich selbst in der ersten Instanz nicht einmal die Vertheidigung durch einen Advocaten vor der Gegenwart der Appellaten erlaubt ist.

In Erwägung, so viel die Zurechnung betrifft, daß die Civil verantwortlichkeit der Appellaten Villerbal nicht gegen einen Verstorbenen angesetzt, sondern gegen einen erst Interessirten eingeführt worden, und in Gemäßheit der Art. 1384 des Civil gesetzbuchs ausgesprochen worden

dasser auch sich der Gerichtsstand einer ordentlich zugelassenen Verordnung begründen könnte.

Dass also die Warnehmungsklage sowohl für die Gattin, als auch für den Mann, und die ordentliche Klage, welche gegen den Letztern eingebracht, welche zu Act mittelung einer von Amtswegen vorzulegenden Vorgesetzt gleich setzen, dem Blos bürgerlichen Warnehmungsklagen Appellanten nicht zu Lasten kommen (können), dagegen Verbindlichkeit einer dem entworfen, wenn sie einem, sein nicht entsprechenden ordentlichen Verfahren die Sache ordnen.

A. d. G.

erkennt der K. Appellationsgericht, dass die Appellation gegen den Urtheil der k. Regierung, gerichtet vom Linzach vom 19ten November 1819 in Hoffnung solche in Ansehung der Hofgerichts Taxe, worüber und Medicinal Taxe angelangt worden, angenommen ist;

wird Recht erkannt in Einsicht auf die gegen den Appellanten Villabol zugleich auch zu sprechen Civil warnehmungsklage mit an, erklärt mittelst Exhonorirung dieser Klage der Appellat, dass dieselbe nicht gleich gerichtet und soll die Warnehmung in dieser Eigenschaft.

Voldendy Molitor

Kindermeijer

Pfalzg. von Kusel
Kurf. Rath, Medicinal
Rath, Volksrath, Ritter
Commandeur der Ehren
Medaille, Ritter
der Bayerischen Ehrenlegion

Pfalzg. von Kusel
Kurf. Rath, Medicinal
Rath, Volksrath, Ritter
Commandeur der Ehren
Medaille, Ritter
der Bayerischen Ehrenlegion

Pfalz. von 26 Februar 1820

In Sachen

Georg Jakob Berthelmy, der Rechte, Advocat in Landau, in Vertretung seiner, der minderjährigen Kinder, Appellant

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch die K. Appellationsgericht Advocat, wegen Ehrenbeleidigung der Staatsbehörde.

Nach genommener Einsicht des K. Appellationsgerichts Erkenntnisses

Nach Vorlesung und reiflicher Erwägung sämtlicher Vorgetragenen

Rechtens und in Betrachtung

1. des angefochtenen Urtheils vom 27ten August l. J. wodurch dem Appellanten das Recht Vertheidigung übersprochen worden, gegen Gehaltsgut Thatsache eine gerichtliche Untersuchung, auf Geldbusse und Schadenersatz mit seinen Mitbeschuldigten (die nicht appellirt haben) zu stehen Hofgerichtlichen Erkenntniss ist die Taxe von 27 fl. 45 kr. /27 25/

2. des Appellationsrechts vom 11ten September 1819

3 der dem Appellanten durch den Gerichtsbeistand Carl Alexander Marschorst, am 18ten Februar l. J. des Hofgerichts zugekommen Vorwurfs vom 19ten Mai gehörig erstattet und erstattet

der Appellant entgegnete auf Befragen der Gerichtsdiener, er heiße Georg Gerd Bertram Lüders alt 24 Jahr 20 Jahre alt, Actuar seines Berufs Vormund der Ehefrau erschienen.

Appellant bat um die Abhörung der zur Vertheidigung seiner Appellation vorgeschlagenen Zeugen, welche auf gütiges gnädiges und gerechtes Zeugniß.

Die Gerichtsbehörde entgegnete: daß der Abhörung dieser Zeugen nicht entgegen stehe, jedoch unter dem Vorbehalt der Vertagung dieser Sache, im Fall daß die Herbeischaffung dieser Zeugen als nothwendig erachtet werden könne.

Der Gerichtsdiener berief die Zeugen erstmalig und verfügten sich die Zeugen auf den Gerichtssaal und traten vor Gericht einzeln und besonders, ohne Eid und ohne Handschlag zu nehmen, die gewöhnliche Wahrheit und Pflicht zu sagen, ermahnet dieselben obgelesen.

Erster Zeuge vernommen: der Gerichtsdiener Jacob Zeugnehmen alt 19 Jahre Ehefrau, ernannt, bekannt auf die Person des Appellanten

Zweiter Zeuge: der Tischler Jacob Klein alt 22 Jahre Ehefrau, ernannt, bekannt oder die Person des Beklagten.

über diese Aussage fiscalo der Obergerichtsvogt nun folgende Note.

Auf Ansuchen des Appellanten die Vorladung mittelst Anzeigen, welche der Gerichtsdiener selbst, Abschrift dieser Anzeige

Auf Ansuchen der Gerichtsbehörde die Anzeigen.

Da gewiß ist, daß die Zeugen [illegible] des Appellanten gewiß angeführte Zeugen die bestimmten Aussagen der während der Untersuchung und bei der öffentlichen Verhandlung in vorher gehörig abgehörten und vereidigten Zeugen nicht widersprechen

A. d. G.

Kosten 1ste Instanz 27.25

Kosten des Appellanten	
Stempel	. 24
Porto	. 31
Gerichtsbote	1. 10
2. Anfrage	. 24
2. Act.	5
	2. 34
	27. 25
	29. 59

in Anwendung des Appellantenrechts gemäß die Appellantin und verurtheilt den Appellaten in die Kosten, welche für diese Instanz auf die Summe von Zwei Gulden dreißig zwei Kopeken Silbergeld sind taxirt worden.

Vorsitzender Holsten

Pfarrer Lindenmeyer

J. Klesmann

Zeuge: a. Rubenow
pro testimonio, Plauth,
Jungel, Lindemeyer,
Hermann Kerkow,
Kollmi Valentinus
Oberstamm Obrigk.
certificatur

Pleskau

Pleskau den 24 März 1820

In Sachen

Johann Pschuk, 22 Jahr alt Freudschen wohnhaft in Podwigund, Kirchspiel Hohenkirchen, der wissentlichen Beschädigung, Appellant eines abgefällten Urtheils des K. Oberhofgerichts zu Dorpat vom 23ten Julius 1819, mit Vorstellung, abgethan gebeten worden.

Gegen

die Vormundschaftsbehörde vertreten durch Valentinum Kollmi, Appellaten

Nachdem die von dem Appellanten eingereichten 22 Januar und 18 Februar dieses Jahres vorgestellten Attestate, worauf diese Sache auf die heutige Session verwiesen worden,

Nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde endlicher Meinung, daß, weil gedachter Appellant Pschuk seit dem als Recrut zu dem Kayserl. Garde du Corps nach München abgegeben worden, mithin nicht wohl eine Frist, diese Sache über unbestimmte Zeit vertagt werden möge, zu erwarten sey, die Vormundschaftsbehörde auf eine 4te Session d. J. einen Commando des K. K. d. Oberamp Regiments zu Pferde zu dem Acten übergeb.

Vertagt der K. Appellationsgericht diese Sache auf unbestimmte

Zeit, bis eine Partey der Vormundschaftsbehörde die weitere Verfolgung derselben anzumelden wird.

Lebmann
Hermann
Plauth
Lindenmeyer
Pleskau

Pleskau den 12ten Mai 1820

In Sachen

Zeuge 4 Rubenow
Kirchsp. Plauth Gast
wohn, Kirchsp
Gastwohn Kerkow
Kollmi Valentinus
Oberstamm Obrigkeit
Lebmann
Pleskau

Augustin Pschuk, 45 Jahr alt, Ehemann der Katharina Pschuk, wohnhaft in Hohenkirchen, Beschuldigter an Pferdediebstahl ohne gesetzliche Leibeserben gestorben zu haben, Appellatin eines Urtheils des K. Livländischen Oberhofgerichts zu Dorpat vom 16ten Februar 1820, in Pleskau zu publiciren, worüber sowohl diese Abtheilung als auch Friedrich Julius von Sivers

Gegen

die Vormundschaftsbehörde, Appellatin vertreten durch Valentinum Kollmi.

Nach angehörter Verlesung des K. Appellationsgerichts Urtheils

Nach Verlesung und schriftlich streitloser Prozeßverhandlung und nachbesonderer

1. des angefochtenen Urtheils vom 16ten Februar 1820

urtheilet die Appellationsbehörde

gesamt übereinstimmen und verurtheilt zu 4 einzelnen
Tage Gefängniß-Strafe, 46 Gulden 40 kr. Geldstrafe
und Kosten Executive auf die Person von
Zehn Gulden 31 kr.

2. Das Appellationsgesuch vom 21ten Februar 1820

3 tens, das Appellationsurtheil vom Innern Rathe
Martin Nussbaum von Zell am 6ten Mai 1820 über
Beide gefällt, zu Handen beider Parteien
Tag gesetzmäßig ausgefertiget und registrirten Lei-
tung.

Die Appellatorin entgegnete auf Abweisung dieser
Berufung: Die Zeugin Magdalena Schenk, Tag 45
Jahre alt, Ehefrau von Peter Schenk, Maurer
allhier, erschien.

Nach Ansage des Appellationsurtheils, Zeugnißgabe
Handgelübde und Betragung, was Betreffen
dieser obrigkeitlichen Amtes.

Nach Ansage des Vorhaltens des H. Gemeinds
Appellaten in seinem Antrage, erhalte das Ur-
theilung des angefochtenen Urtheils gesetzes

Instruirung, dass das Vorgefallene zu ei-
nerlei Strafbarkeit gezogen zu haben
nicht Einrede und erwiesen ist.

Das in Anfechtung des Gläubigers auf den
Akten das angebrachte

A. d. G.

Urtheilung von Zell 12ten Mai 1820

Zu Recht

Nicht-Einlassung, 38 Jahre alt, Arbeitsmann
angesessen in Altfeld, auf Einreden Hausvaterschaft,
der Entwendung einer Gerichtsschrift beschuldigt,
Appellanten von einem Urtheil des H. Bezirks:
gerichts zu Zwiebrücken vom 1ten Februar 1820,
in Haften anhängig

Gegen

die Ehefrau Nicolaus, Appellatorin, vertreten
durch Rechtsbeistand Collas

Nach angehörten Vorträgen des H. Appellanten

nimmt das H. Appellationsgericht die Appellation
an, findet nicht das angefochtene Urtheil, als
durch die Appellationsinstanz das Vorgesetzte
unveränderlich Recht gesprochen zu haben,
noch abzuweisen und hebt die gegen sie ein-
gewendete Verurtheilungen auf.

Kreis Gerichts.

Nach Vorlesung und Einsicht verschiedener Akten

gut Befindung und nachdem

1. der gerichtliche angestellte neuen Augenschein am
ersten Februar 1820, worauf der Appellatus
die streitige Wasserleitung übermiss zu erklären
und verurtheilt zu einem Jahr Gefängniss.
Strafe, zu siehen Gulden 28 Kr. Gerichtskost
und in die Kosten, bis einschlüssl. auf die Summe
von neun Gulden 37 Kreuzer.

2. der Appellations Kläger vom siebenten Februar
1820

3. Herr, dem Appellatus durch den gerichtlichen
Boten Jacob Gaintz, wohnhaft in Mayhofen.
Berg, neue gerichtliche Termin für heute
zugekommen und am 8 dieses Monats
Mai zu Innsbruck gesetzmässig erschienen und
Vorgerufen haben,

Der Appellant vertreten durch Herrn
Anwalt den Prozessbevollmächtigten zu finden Nikolaus
Pfeiffer, 38 Jahre alt, Ehemann ansässig
Lebt in Altfrauen.

Nach Anhörung der Appellanten in
seinem Wortbescheidungsmittel.

Nach Anhörung des Vertreters Kollais,

In Erwägung dass der Appellant

Kosten d. Instanz	—	9. 37
Kosten des Appellations Instanz:		
Stempel	—	- 24
Registrirung	—	31
Gerichtskosten	—	1. 12 ½
2 Akten Gebühr	—	24
		2. 4 ½
		9. 37
		12. 38. ½

die Gründe und erhebe der Artikel anstatt
Instanz gerichtlich ist, Einwendungs zu nicht"
Kräftig vorgebracht hat

R. d. G.

vorgerufen der Appellant Anwalt die
Appellatus gegen das angestellten Urtheil neuge-
dachte Appellation, und vorurtheilt den
Appellaten in die Kosten, erlegt für die
Appellantens und die Summe von neun
Gulden acht Kreuzer bis einschliesslich.

Pfeiffer Stumpf Beisteiner

Hofmann

Schwaz am 13ten Mai 1820

In Verlesung

Jacob Schwaiger, 46 Jahre alt Taglöhner
zu Gnadenwies verheirathet, der Wasserleitung be-
schuldigt, Appellantus von einem Urtheil des
K. Bezirksgerichts zu Kreuzes Kirchen vom 11ten
Februar 1820, in Person erschienen, verbeschied
durch Advokat und Anwalt des Beklagten von für

gegen

die Klagsbeschwerde Appellantin, vertreten durch Advok. Kollai

Zeug. u. Sachverst.
Anw. Stumpf, Gschwend,
Hofmann, Hofmann
Kaufm., Lorenz Pfeiffer
Bauersmann Alle Absolut
Pfeiffer

Hofmann

Gschwend

Aus angeführten Gründen hat das K. Appellationsgericht
zu Recht:

Dass Verlassen und gänzlich ausbleiben Appellanten
und insbesondere

1. das angestandene Urtheil vom 11ten Februar 1820
enthält das Appellaten der günstigen Vergessen
der Widerhandlung überwiesen worden und vor-
stellt zu einer Gefängniß-Strafe von acht Tagen
eine Geldbuße von acht Gulden, und Entrichtung
von gegen die Widerhandlung von gesetzig Gulden und
Kosten liquidirt hat die Summe von 10 fl. 15 kr.
2. das Appellationsgesuch vom 14ten Februar 1820
3. das neue Appellationsgesuch des Gerichtsvorstands Ecoffey
Gegenstand enthält zu Kriminalkosten am gerichtlichen
Mai 1820 für Gründe gegebenen, zu Bestrafen
von 6 Tagen 1820 gesetzig reduzirten und ge-
gutheißenden Urtheilen.

Der Appellant antwortete auf Vorlegung des
Präsidialen zu seinen Gunsten Vorbringen, daß
sich erst, Vorgefallen verhindert in Gefängnisse, und
dort hatte, da er seine Zeugen anweisen könne
die fraglichen Widerhandlung nicht erwähnt zu haben,
wegen Kürze der Zeit aber sich in der Anmeldung
erstreckt hatte, die zur Rechtfertigung Vaters
Appellanten nöthigen Zeugen gehörig vorzu-
laden, so bitte er das K. Appellationsgericht
diese Presse der seine weitere Prüfung zu
unterziehen, damit er die Zeugen vorladen
lassen könne.

Vorschrift Aufforderung des Vicat-Behörde in ihrem
Antrages zum Gutachten, endlich sich ganz in der Vor-
lage auf diese Presse wieder beruft.

Wartenpf das K. Appellationsgericht diese
Presse und die Vorlage und Beschaffung Julius
nächst setzt, in welcher das Appellaten, ohne
weitere Erörterung zu erstatten und die ge-
setzig vorgeschriebenen Strafen vorzu Recurs
habe, Kosten vorbehaltlich.

Schaffhausen

Schlatter Hofstetter Fischer
Brüderlin

Kesselmann

Gegeben Schaffhausen den 13ten Mai 1820

In Presse

Michael Peter Händ, 27 Jahre alt, Schneidergesell
erschien zu Stein erneuten, in Kriminal-
Vorstand, des Kantonsgerichts Schaffhausen, und
Gemeinde Beringen, Kantons Schaffhausen,
Kollegi Vollstreckung
Obmann Appellant
Hofstetter

Kesselmann

2 Abgst

Hans M. Kalberer
Landschaft Stein,
Gemeinde Gerichtsmann,
Gemeinde, Kantons
Kollegi Vollstreckung
Obmann Appellant
Hofstetter

Kesselmann

2 Abgst

Gegen
die Vicat-Behörde, Appellanten, vertreten durch
Kollegi Vollstreckung des K. Gerichts

Nach vernommenen Parteien hat d. Appellatrix rechtl
Gehör erhalten
Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Verhandlungen
und nachstehendes
1. das erstrichterliche angefochtene Urtheil vom
23 Februar 1820, wodurch dem Appellaten die
streitige Dienstbarkeit abzuweisen erkannt und
namentlich zu einer Entschädigung Klägerin
die Kosten, liquidirt auf die Summe von sechs
und zwanzig Gulden 6 Kreuzer
2. das Appellationsgesuch vom 2 März 1820
3. den dem Appellaten durch den Gerichts-
Boten Michael Wagner zu Lorch
Stadt vom 9 d. Mai 1820 [illegible] Insinuirten
gegebenen und zu Protokoll den 10 d. Mai
deßhalb [illegible] eingereichten und registrirten
Vortrag.

Der Appellant rekapitulirte mit Beziehung
der Prozeßschriften: es seye Michael Pfeiffer,
von 27 Jahr alt, Klägerin erstgenannten
Ehemann.

Durch Aufgebung der Adoptivtochter Pfeiffer
in seinem Vermögen Entschädigungsmittel und Antrieb
für den Appellaten, die Arbeit gegen, dem
Appellaten mittelst Naturalien der Ab-
findung zu geben, was allen Parteien zu Nutzen
gereichen würde.

Durch Aufgebung der Pfründ-Behörde in ihren
Antrieben, welche auf Bestättigung der Vorfrage
erstes Fassung gehen.

Ja Erwägung daß [illegible] gleich die Einrede
der rechtskräftigen Entscheidung in Ansehung der den Appellaten
zur Last liegenden Entwendung [illegible]
in ihrer vollen Richtigkeit bestehen, dennoch Vollzug
und dem Beweise angetretenen Rücksichten auf die
Umstände die Entgegensetzung der bestrittenen Absicht der
Pfründe die Entgegensetzung Klägerin nachweisen
Genugthuung [illegible]

R. d. G.

Kost. 1 Instanz. 26. 6ᵂ — wie Recht zu erkennen, daß d. Appellatrix die gesuchte
Kost. des Appel. Instanz — Appellatrix in die Kosten, jedoch
Stempel — " 24 auf die Dauer des entgegengesetzten Ge-
Expedition — " 31 suchs, die Pfründe des die Zeit von acht Tagen
Protokoll — 1. 18 Land, welche Kosten für die Appellantin auf
2 Ver Exp — 24 die Summe von zwei Gulden dreißig sieben Kreuzer
2 37 liquidirt seien
26. 6
28. 43 In Gemäßheit des Art. 163 der Prozeßordnung
welcher Art von dem Urtheile, welches in erster
und letzter Instanz.

" In allen Fällen, in welchen die Entgegensetzung
" in ganz unwirksam in Gemäßheit dieß, Vollzug
" die gesuchte Befugniß sage, wenn der vorherrschende
" Pfründer nicht 24 Stunden abwesend ist die Ver-
" hinderung anderweitig erscheinen, die Entgegensetzung
" Tagen ist wenigstens als sechs Tage und selbst die
" Feiertage der wenigen als 16 stunden
" festgesetzt. Die sind abgestellt Vorfrage,
" daß nun andere die wenden Fassung Pfründen

" zu verbauen, ohne doch jedoch dasse Klagte
" genugsam, als die Klagte der ersteren Polizey
" Lage stehe."

Urtheil

Fortsetzung

Beschluß vom 13ten Mai 1820

Jn Sachen

Wellenbeck Erbe, Jo Jacob alt, Ackerbauer
wohnhaft zu Mastholtsaue im Lenteren Hau-
sonbusch, des Mitschuldigen mit Aufbewah-
rung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil
der K. Bezirksregierung zu Arnsberg vom
21ten März 1820, in Sachen resp. Appellanten

gegen

die Rural-Polizey, Appellatin, wegen
Diebstahl, Polizei-Vergehen der K. Gen.
Advokatur

Nach geschehener Vorlesung der K. Appel-
lations-Urtheils-Abfassung

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher
Prozeß-Akten und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 21ten

März 1820, wegen des Appellanten des Diebstahls
Casus Vorgespinst abzuweisen erkannt und wegen
zu Zwey Jahre Gefängniß strafe, nebst Geldbusse
und Kosten Condemnirt ist die Summe von 67 Rt. 54 ½ Sr.

2. der Appellatsschrift vom 24ten März 1820

3. des vom Appellanten durch den gerichtl.
Notar Jacob Gantz, aufgesetzt zu Neuenberg,
vom 4ten Mai 1820 zur Akte gegebenen und
zu Vorgebrachten vom 8ten desselben Monats zu Prüf-
visirten und registrirten Rechtfertigung.

Der Appellant rechtfertigte sich dahingehend dass
freisprechende: er heisse Wellenbeck Erbe; sey
34 Jahre alt, Ackersmann wohnhaft zu Mastholt-
hausen; derselbe erkläre sich unschuldig Vorgege-
benes; derselbe sey nicht wegen Diebstahls Vorge-
fordert gewesen und seine Ehefrau wenige Pfenige
gegeben, woher derselbe nicht Inquisitorisch sey.

Nach Anhörung des Appellanten in Person eröf-
fneter Vertheidigung angehalten.

Nach Anhörung des Vertheidigers der
auf Bestätigung des Urtheils erkannt Justizcom-
mission,

In Erwägung dass der Appellant von dem
K. Appellationsgerichte zu Hamm der Mit-
schuldigung des Vorsatzes Diebstahl angeklagten
hat, indem er jedoch behauptet, dass er
Entschuldigt derselbe aufgenommen habe,
sondern bey dessen Anblick, und der derselbe
stumbend und Drohend sich zu zugegangen

Zeuge v. Mastholthausen
Pfeifenstab, Vater
Gehilfe, Gast und
Heinrichs Verth-
Kellner Vahrenhorst
Schulze von Altenrüde
Hillmann
Wellmann
2. Zeuge

[illegible] Urtheil [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

die Beschuldigten unterrichtet, daß Gegen-
gen der Privatkläger, anwalt der erste: der
frühere Land Ingenieur, 36 Jahre alt, Polizei-
kommissar zu Bregenz; der zweite: der frühere
Lorenz Walther, 37 Jahre alt, Polizei-
diener zu Bregenz; der dritte: der frühere
Wolfgang Hölzgab, Hölzgab, 48 Jahre alt
Polizei Diener zu Bregenz; der vierte:
frühere Fabrik Schreiner Hölzgab, 43 Jahre alt,
Gemeinderath und gewesener Gemeindevorsteher
zu Bregenz.

Der K. Gemeinde Advokat Krieg als
Adjunkt der von den vorgeladenen Zeugen
war.

Sodann sind die Parteien Advokaten gegen die
gegnerischen und vorgeschlagenen Zeugen.

Der Privatkläger stellt diese Zeugen vor:

Erstens und vorderst den Polizei
Diener und Gemeinderath Wolfgang Hölzgab
gewesenen Gemeinde Vorsteher: ob Gemeinde ohne
Partei zu nehmen, die ganze Angelegenheit
und wisse als die Wahrheit zu sagen,
und wisse als die Wahrheit zu sagen,
erwidert dieselbe abgefordert ein Gelöb-
niß.

1ter Zeuge erscheint: Johann Baptista Hölzgab,
15. 24 Ingenieur, 23 Jahre alt, und sein vorher bei

seinem Vater dem Zeugen Jacob Hölzgab
zu Vallsach; sind sie verwandt, be-
freundet auf in Diensten des Beschuldigten

15. 24 2ter Zeuge, erscheint: der gewesene Gemeinde Vorsteher, 45 Jahre alt,
Ackermann zu Bregenz, sind verwandt, be-
freundet auf in Diensten des Beschuldigten.

15. 24 3 ch. ich. der gewesene Gemeinde Ingenieur, 35 Jahre alt,
Beamter zu Bregenz, sind verwandt, befreundet
auf in Diensten des Beschuldigten.

15. 24 4 ch. ich. ich. Michael Hofer, 43 Jahre alt, Gemeinderath
zu Bregenz, sind verwandt, befreundet auf
in Diensten des Beschuldigten

15. 24 5 ch. ich. ich. Albert Rüdisbach, 43 Jahre alt, Ackermann
zu Bregenz sind verwandt befreundet auf
in Diensten des Beschuldigten.

15. 24 6 ch. ich. ich. Philipp Hofmeister, 41 Jahre alt Gemeinde-
Rath zu Bregenz, sind verwandt, be-
freundet auf in Diensten des Beschuldigten

15. 24 7 ch. ich. ich. Friedrich Schneeberger, 41 Jahre alt,
Bäcker und Vizebürgermeister zu Bregenz, sind
verwandt befreundet auf in Diensten des
Beschuldigten

13. 18 8 ch. ich. ich. Johann Brunner, 17 Jahre alt,
Maurerlehrling, wohnhaft in Mariabrunn,
sind verwandt auf befreundet sind
in Diensten des Beschuldigten

15. 24 9 ch. ich. ich. Christoph Holzmeister, 23 Jahre alt
Tischler des gewesenen Gemeinde Holzmeisters

[illegible] erster [illegible] bestimmt [illegible]
der Beschuldigten
Nach Anhörung des Advokaten Pfeiler
in seinem Vertheidigungsmittel und An-
trägen für den Beschuldigten Carl Wagner
welche dieser gehört; dass der k. Appellations-
gerichts den Beschuldigten für nicht überwiesen
erklärt, und der strafbaren Misshandlung
erster Grades [illegible] zu haben, demnach denselben
freizusprechen erklärt

Nach Anhörung des Beschuldigten Vertheidigers,
Gerichtsrath Jäppel in seinen Vertheidi-
gungsmittel.

Nach Anhörung des k. Generalprocurators in seinen Anträgen.

Der k. Appellationsgerichts ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

In Erwägung, dass [illegible] Carl Wagner zu Bezeugen
beantragt:

Dass die Beschuldigung einer [illegible] Verletzung
von [illegible] Strafgesetzen und Misshandlung
gegen [illegible] Gesetz verübt

Misshandlung einer [illegible] Person begangen,
und [illegible] nicht [illegible] erwiesen ist;

Dass Zeugen [illegible] vernommen,
dass der Beschuldigte diese Misshandlung
dem Protokolle übergeben hat, um [illegible]
das Militär [illegible] zu [illegible], anzeigen
und Klage von Misshandlungen [illegible]

Dass nun Theil der Beschuldigte als
Vorgesetzter [illegible] nicht zum Militärstand
Verletzung einer nicht zum Militärstand
gehörige Person der Militärbefehle nicht
gestellt, andererseits aber [illegible] allen [illegible]
strafend klar hervorgeht, dass er die Art
und Weise dieser vorgenommenen Verletzung
gerechtfertigt und beschönigt, je [illegible],
dass solche [illegible] einen Befehlsverletzung
oder einen [illegible] darstellen;

Dass [illegible] angenommen wird, die
Militärs [illegible] sey nicht verbindend ge-
wesen, dem Antragen zu willfahren,
und es sey daher die Mitschuld dieses
Gerichtsbeisitzers nach dem Art. 76 nicht
vorhanden, indem die ungesetzliche Be-
strafung, oder vielmehr die [illegible]
Misshandlung einer durch keinen Befehl
einen Vorgesetzten gegen [illegible]
Person durch die in der Absicht, einen

polizeiliche Verfügung zu warnen, enthalten
enthaltung von der Milderung nicht aus
begründet, sondern eine solche unrichtige
Auffassung erwarten, daß die Polizei die
Verfügung nicht erwarten und von dem Grundsatze geleitet
Ginz in seinem Zustande durch die Arrest strenge
hielt, statt ihn zweckmäßige Hülfe zu leisten, und daß
der Vorgabe, daß sie zu seiner Bestrafung ge-
schehen, daß die Verhaftung aufgehoben werde;

daß dieser der Polizeikommissär Carl Meyer
als Widerspruch dieser Behauptung erkannt, erhellt
aus den Umständen selbst die Vorgabe offenbare
Mißverständniß bleibt, indem er durch Bruch seiner
Amtspflicht die Freilassung Abgabe der
Mißhandelten sei absichtlich provozirte und
verursachte.

Daß in Anbetracht der auffallenden durch den
Widerspruch liegenden Irrthum Christian Jäggi vor-
übten Mißhandlung, andern Verhaftung Ginz in
Gefängniß statt eine gesetzliche Ursache
zur Rechtfertigung vorhanden und sei ausdrücklich
Polizei bei der Einmischung zum Arrest
dem Köbel Strafe zugefügt erwarte, zeigen
starken Verdacht der Mitschuld durch gegen
diese Entscheidung gegen Carl Meyer erhebt,
das über diesen eine der Polizei zugefügte
Anstrengung nicht gerechtfertigt erscheinen ist.

In Erwägung, daß Joseph Christian
Jäggi Entschuldigung, daß dem selben Namens

Abweisung der Berufung des Beklagten.

eigenen Zeugnisse und auf die Beweise vorliegen
Grund zu Gefängniß mit einer Zurechnungs-
Klagbarkeit erwartete sei sein Ausspruch erst
misshandelte;

Daß die vorgebliche Aeußerung des Polizeikommissärs
unter Beilegung erwiesen ist, auf den Vorgang
entscheidenden Einfluß;

Daß aber überdies auf der Feststellung des
Zeugen Joseph Christian Jäggi, daß
Gefangene die Verhaftung Ginz auf, ausdrücklich
von dem Herr Polizei wiederzugeben, vor
Gendarmerie und die Mißhandlungen des Köbel
begünstigte, die endlich den Zeugen, in Mehrzahl
Beamte, den Namen des Mitangeklagten Polizei
gaben, die Mißhandelte gegen erneuten Angriff
und gegen den Köbel in Schutz nahm, und die
Hand, einen der Polizei abzuhalten erwies.

In Erwägung, daß überall die polizeilichen Organe
Worten und Gebärde Betracht, dem ersten Anlaß
Mißhandlung gab Ernst Ziegler, und die Thatsachen
des Erwiesen nicht selbstständig erwiesen ist.

In Erwägung, daß die Handlung des
Thatsache Betracht, daß so strafbaren die dem Ver-
schuldigten Carl Meyer und Joseph Christian
Jäggi zum Last Vorgeworfen Handlungen einzig
an sich sind, dem Angeklagten in Rücksicht
auf den schuldigen Zusammenhang der Mißhan-
delten und die Ordnung der Polizei erwarten,
Vorsatz Anzeige aufgetan, so ein Grund
der willkür, und Ein zurechnende Handlung

Handlung nicht einzustellen und abzutheilen
Amtsleute zum Gerichte Lilz, zum Widerspruch der
Klage mit Anberaumung des Art. 463 des Proz.
gesetzbuches Termin setzen wolle.

Ja sonderheit, daß der Beklagtschaft Ernst Mayer
und Johann Christian Grüßpeil gegenwärtig vorsprechen
Rechtens zur Rede stehen, und die Beklagtschaft
der Geldbestrafung und Kosten dieser Rede weiß be-
zeichnet ist:

A. d. G.

erkennt der K. Appellationsgericht gesetzt in anstatt
und Ratzlow Justizrath Schmeisser,

die Beklagtschaft Franz Walter und Valentin
Gölzel der ihnen zur Last gelegten Übertretung
wissentlich überwiesen und schuldig sei sei;

erkennt der Polizeibeamte Ernst Mayer
überwiesen, an der zum Widerspruch vorgenom-
genen Pfändung Lilz vorübten Thätlichkeit
Theil genommen zu haben, und die Beklagtschaft
einer ungesetzliche Widersetzung schuldig sei,
nehmen sie sofort und warnerhalb drei-
zehen zu fünfzig Gulden Geldstrafe und
zu Tragen Antheile der Gerichtskosten;

erkennt Johann Christian Grüßpeil der-
vielfach verübten Mißhandlungen gegen
Pfändung Lilz überwiesen, und
warnerhalb acht zu Tagen zu

Pfingst —	8.24
10tel	50.2
Ostern	6.52.
10tel	53.1
Gerichtsbarkeit	1310.E
Zusammen	164.30.
Ertrag —	44.
	197 34. 3.
Ertrag —	2.59.
	2%
1 Antheil	3.23.
	200 - 57 - 3/4
	1
	1
	1
	1
	1
	1
	1

Gerichtskosten und zu einem Antheile der Kosten
welche Kosten zusammen sich auf die Summe
von fünfhundert einzig sieben gulden, 34 kr 3 R
berechnet sind.

In Gemäßheit der Art. 311 und 463 der
Prozeßordnung, welche also lauten:

Art. 311.

Die Verwendung oder Pfändung oder
Unentgeltlichkeit einer Anforderung zu verhindern
Arbeit von der im Art. 309 vorgesehenen
Art vornehmen, so soll der Pfandherr mit
einer Geldstrafe gleich von einem Monate bis
zu zwei Jahren, und zugleich einer Geldbuße
von 16 Groschen bis Zehn Gulden bestraft
werden.

Art. 463.

In allen Fällen, in welchen die Gerichtsbehörde zu
gegenwärtigen Gesetzbuche ausdrücklich selbst die Gerichts
Strafe setzt, wenn der Widerspruch Verfahren nicht Folge
abgesagt und die Ausführung widerrechtlich vorgenommen, die
Gerichtsbehörde jedoch nicht weniger als sechs Tage und höchst
der Geldbuße nicht weniger als 16 Groschen sächsischer Währung,
Die Strafe abzustellen Befehl, und wenn aber die Widerspruch
Personen zu verhindern, oder durch gewaltsame Mittel
genommen oder die Pfandsache der ausführenden Polizei Folge
leisten

Mattstedt

Zuntz. wie Habenicht, Herrschaft, Pfarrh, Schloß, Pfarrhaus, Gastwirthshaus Nr 8, Kollin Pfarr-Pfarrhaus Abgangsschein

Vidi

Vidi am 20 Mai 1820

In Sachen

Christian Stölzl, Inwohner allhier wohnhaft zu Klein-Dessenitz, Appellatens gegen ein Urtheil der Zuchtpolizei gerichts zu Kuttenberg vom 10ten Dezember 1819, wegen Verschwendung, an einem, contra Herrn Anwald Tellmann

Gegen

Wenzel Gaipp, Inwohner allhier von Appellatum, der Verschwendung beschuldigt, an einem, durch Anwald Friedrich Pfeiffer an

Gegen

die Herrschaft, Appellatin, vertreten durch Adolf, Fürstlichen Hr. Pr. advocaten substituirten Procuratorn der Appellatorischen Gerichtsbarkeit

Anwald Tellmann trägt Heute an: es gefalle dem Appellanten gerichts zu erklären, daß er in erster Instanz übel gesprochen und erst dagegen appellirt erwarte, sodann mittelst Vorbemerkung des angefochtenen Urtheils den Appellaten unter gegen die Appellatin unter gesetzmäßiger Verwahrung des Rechtes und überreichen zu erklären, demnach denselben zu Gunsten der Appellatin in eine Entschädigungs-Summe von Fünfhundert Gulden und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwald Pfeiffer trägt Heute an: es gefalle dem Appellatenthal gerichts die Bestätigung des Appellatens als ungültig somit als ungegründet zu erklären und das angefochtene Urtheil sammt vorgängiger Instanz auf zu erhalten.

Auf Ansuchen der beiden Anwälde in Sachen der Intervention eines Gemeinde.

Auf Ansuchen des Herrschaftsbesitzers in Sachen Gastwirthen und Antragen.

In Erwägung, daß die Einrede der Unzuständigkeit des Appellatens der Civil Gerichtsbarkeit auf den Grund, daß die angefochtene Herrschaftsbesitzer die in erster Instanz gefällte Erkenntniß rechtskräftig geworden sey, und somit jede gültige Cassation ermangle, offenbar ungegründet ist, indem auf dem Art. 202 der Civilen Verfahrungsgesetz der Civil Gerichtsbarkeit das Recht zugegeben ist, gegen dergleichen Urtheil das Urtheil zu appelliren, welchem ein Civil-Instanz Zug beiwohnt, und somit die Einrede der Herrschaftsbesitzer klar in Folge fest, daß die Verhandlung und Urtheil in Rücksicht auf den Wort nahmen ist.

In Erwägung, sowie die Einrede

Patricii, daß die Gründe des ersten Urtheils
nun so wichtiger sind, als die Verschiedenheit einer
der Appellaten nun in einem Strafurtheil Act,
einem gleich erheblich, als ausreichend anzu-
nehmen Thatsache und Beweis und die Absicht,
sie vorzuenthalten, nicht vorgefallen ist.

A. J. G.

Rapport des K. Appellationsgerichts die
Appellantin, und vorschlägt die Civilgerichte
in die Kosten,

Klumpp Steinbüchel

Hoffmann

Klessmann

Zeugen: von Rabenau
Friedr. Kurtz, Bezirksrath
Hoffmann, Gerichtsactuar
Wolff, Lohnbedienter
Kerstan Obergerichtsdiener

Klessmann

2 Aufzüge

Verhandelt den 20ten Mai 1820

In Sachen

Verlautbart Henry, 36 Jahre alt Zeugler aus
Urbach, wohnhaft bei der Zeigelhütte gerichtlich
vermahnt und Verpflichtet Rathsherr Bollmann, Beisitzer
Actuar Klumpp an Eidesstatt und Verpflichtung
gelöbnißlicher Verwahrungen Folgendes Verhör
gepflogen, daß er Mauch Thomas verwandt
wurden, Appellantin gegen ein Urtheil der

Königlich gemischten Kreisamtscommission vom 10ten Dezember 1819, in Person erschienen, vorbeschriebene Person adhortirt und amonirt Gerichtes Wesentliches

Gegen

die Thomas Mauch'sche Appellantin, vertreten durch Rathsherr Bollmann Vorsitzer des K. Gerichtes Actuarius und

gegen

Johannes Hasenmeyer, Gerber alt, Adam Hasenmeyer Gerbersohn bei Urbach, Appellaten und Civil Gerichte, in Person erschienen.

Nach vernommenen Vortrag des K. Appellationsgerichts Rathes Klumpp.

Nach Verlesen und Einsicht Vorstehenden Vorgetragenen und mit Besonderer

1. das angefochtene Urtheil vom 10 Dezember 1819, welches den Appellanten des Vorgetragenen überwiesen erkannt und verurtheilt in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, zum Entschädigung zu Gunsten der Civil-Partei, von drei Louisd'or Gulden einschließlich der Ein- und Ausführungskosten so weit in die Kosten des Instanzverfahrens. Cleyo, Cassation beigemessen auf die Summa von 7 fl. 8 Kreuzer, endlich in die Prozeßkosten beigemessen auf die Summa von 3 fl. 58 Xr.
2. der Appellantschaft vom 16 Dezember 1819
3 der dem Appellanten Seite des Gerichtes Actuar Klumpp erschienen in Beisitzerabwesend

am ersten Mai 1822 [illegible] zu Kriessamballand am 1ten Mai d.J. gesetzmäßig vereidigten und registrirten Lindsay.

Der Appellant entgegnete auf Befragen des Gerichts: er heiße Valentin Hennig Voß ist 36 Jahre alt, Zeichner, Katholik und Gelb Friedland auf der Inselgattin zwischen Murrsame und Kriessamballand gelegen.

Appellant bat die zu Recht bestehende Appellation gesetzlich vorgeladenen Zeugen abzuhören.

Der Gerichtsschreiber vereidigte sie der Abfassung dieser Zeugen wegen.

Der Gerichtsdiener hieß die Zeugen vortreten und ausfragen ob sie in der Sache mit Jemand verwandt, Feind oder Freund der Appellanten wären, worauf sie Folgendes Zeugniß ablegten:

14.12.42 1 Zeuge erschien in der Person Peter Rolfsberg, 68 Jahre alt, Ackermann, Zeuge, jetzt Einwohner und Besitzer des Landhofs.

14.12.42 2 ds. ds. ds. Peter Horst, 29 Jahre alt, Ackermann auf dem Landhofe.

14.12.42 3 ds. ds. ds. Conrad Kirstmann 37 Jahre alt, Ackermann, gegenwärtig Pfullshorn zu Kriessamballand.

14.12.42 4 ds. ds. Konrad Wolfsmittel 40 Jahre alt,

Bauer und Besitzer zu Pfullshorn

Vermittelst Zeugen erklärten überdies erstere vereinigt, Protokollant sagt in Person der Appellanten zu sagen

der Obergerichtsschreiber stellt nun schriftliche Note über die Aussagen der Zeugen.

Nach Ansicht der Appellantin in Sachen Verschuldigungsmittels und Antwort, welche vom dortigen Amtsrichter vorgetragen wurde, auf welche Einsprache dieser gegen, durch den Appellanten gegen den Appellaten gerichtlich dessen zu Recht gültigen Vorgehens sich nicht abweisen zu erklären, dennoch den angefochtenen Urtheil entsprechen und die Kosten vom Gegentheil gezwungen Kostenzahlung zu Gunsten zu Gunsten Gelden Goldkrone und drei Hundert Gulden Kostenzahlung vom Vorsitzenden verfügbar wollte.

Nach Ansicht der Gerichtsschreiber in schriftlicher Note

Nach Ansicht der Protokollführer in schriftlicher Antwort, welche in Verhandlung der Urtheil vorher Instanz gehen

In Erwägung, daß der Appellant die Gründe der vorigen Urtheil zu entkräften nicht vermochte.

Daß widerlegen mit Entschiedenheit diese Ausdrücke nach welchen Zustand und am Einzigen Grund von Unzuverlässigkeit zu vermuthen zur Abänderung der Urtheil einwilligen, den bezeichneten angenommenen Art. 463

Kosten 1ⁿ Instanz. 37.58
Kosten in der Appellation
Stempel — 24
Expeditionen — 31
Zeugenschaft — 28
2 Advokaten — 24
1.47
37.58
39.45

des Streitgegenstandes nicht erreichen sollte, der Gerichtskosten und der Entscheidung der Appellation.

A. d. G.

Es wird für Recht erkannt, daß die Appellation des Appellanten nicht zu verwerfen, sondern daß dem Appellanten in die Kosten Cassation für die Appellationsinstanz auf die Summe von Banco Gulden 47.– zu sagen sind, daß aber die Gerichtskosten und die Zeugenkosten auf die Summe von fünf Gulden und die Zeugenkosten auf die Summe von zwei Gulden Banco (Gulden 46.47) festgesetzt werden.

Schultz
Assessor

Hoffmann

Blessmann

Zeugen vom Kaiserlichen Livländischen Hofgericht, Gerichtsbote Hoffmann, Gerichtsbote Nolde, Collin Valentin Blessmann Abgewiesen

Blessmann

2 Advokaten

Pernau, den 20ten Mai 1820

In Person

Andreas Gailwack, 47 Jahre alt, Bauer und Wirth angesetzt zu Morgenruhe der Entwendung von gebrauchtem Holz beschuldigt des Appellanten gegen die Antwort der Appellaten

gerichtl. zu Landau den 17ten März 1820, in Sachen wegen Appellanten, contrahirenden Herrn Arnold Leonhard Hesekiel von Haar.

Gegen

die Ehefrau des Appellaten, verwittwete Frau Valentin Collin.

Nach gewissenhafter Prüfung der Appellationsacten und Gerichtsrolle.

Nach Abwägung und reiflicher Überlegung alles Vorgetragenen und in Betracht ziehung

Erstens: daß ermeldte Antwort den 17ten März 1820, contra den Appellanten des Herrn Leonhard Hesekiel abgewiesen worden und

Zweitens in dem Gerichtsstande eine rechte Forderung und zu dem Gerichte selbst die Appellation gehörig ist, welche Sachen, der nicht appellirt sind, welche Summa die Summa von 12 Rb. 13 K. beträgt sind

3 tens daß die Appellation den 17ten März 1820 und also binnen Jahr und Tag nach dem gefällten Urtheil von dem dritten Appellaten durch den Gerichtsboten Johann Laborat von Pernau den 6ten Mai 1820 hat suchen angeben und zu Protocoll haben gehörig insinuiren und vorgestellt werden.

Der Appellant contravertirte mit Bestreitung des Appellaten, er heisse Andreas Gailwack sey 47 Jahre alt, Bauer und wohnhaft zu Morgenruhe, und bat, daß der Appellant damit gänzlich abgewiesen werden, die ihm

zur Bestätigung seiner Aussage gestern
vorgelesenen Zeugen abgehören.

Der Vorsitzende bittet die Zeugen vorzutreten,
und ermahnt sie zur die Folgen einer
falschen Aussage aufmerksam und beschwört sie,
reinen Herzen; ohne Furcht und ohne Rücksicht
zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die
Wahrheit zu sagen, erinnert sie abgesondert
und belehrt.

1r Zeuge wird gefragt: wie heißt sein Vater Michael Pfeifer
alt Gemeinde meine in D. Wurzbach.

2 dy. wird. ab. Ehrhardt Ludwig Rauh, 57 Jahr alt Arbeiter,
wohnt zu Lichtenberg.

Beide Zeugen werden nach vorher vorgenommener,
bestimmter Aufforderung des Vorsitzenden
abgehört.

Der Obergerichtsschreiber Seidl verliest sämmtliche Akten
über die Aussagen dieser Zeugen.

Anwalt Pfeifer bittet sein den Appellaten
dessen vom, den Appellaten gegen alle
den Appellaten die vorgelegten Holzdiebstähle
gleich nicht übersehung an verübten Vorbereit
entdeckt Kosten wurden der vorgebrachten
Thatsache die gegen Appellaten und zu
Protokoll vorgelesenen rechtfertigen Gutachten
erstatten.

Nach Anhörung der Plaidoyers
in dieser Angelegenheit

In der vorigen Sache bestätigt der Appellant sich
nicht widersprechlich Zeugnisse einiger meiner
Lagnieder Pfeifer Holz entwendet hat;

Dass indessen die Abschaffung der Anwendung
der schon von dem ersten Instanz angeführten
Art. 403 der Strafgesetzbuch ist in einer noch
weiteren Ausdehnung Gute Lucina Lorenz,
als Ehemann wegen Leichtsinn und Unbesonnenheit,
als Folgerung der Grund Ursache und
Consumation Handlung eines

A. d. G.

Kosten 1 Instanz.		12. 13.
Kosten des Appel.		
Instanz.		
Mangel	—	24
Zeitverlust	—	31
Gerichtsbot	—	1. 23
2 Ausfertigung	—	24
		2. 42
		12. 13
		= 14. 55

gewerkt gegen den 6. Appellanten gerechtfertigt
die Appellantin und gewerkstellt den Appel-
laten in die Kosten Contesta für die Appell-
instanz in Höhe Gulden zwanzig zwei Kreuzer sorgfältig
sind) in Erwägung endlich die ausgesprochene
Gefängnisstrafe in ein Gefängnis von
Acht Gulden:

Böhm
Stirn
Hoffmann
Bürgermeister
Klepmann

Zeyg. von Kubaum perstellt
Stucky Gerichtsschreiber, Kessler, Kellner
Vollst. Bernhard Abr
gerufft

Actum

Petschy, am 25ten Mai 1820

In Sachen

Conrad Lenz, 50 Jahre alt, Witwer und Advokat
wohnhaft in Landwehrstadt, im Kreise Lemberg,
der selben Landwehr Beschwerdeführer, Appellaten gegen einen
Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Lemberg vom 28ten
Oktober 1819, in Sachen wegen, mündlichen
Rechts Anwalt Ferdinand Schalux von Lemberg

Gegen

den Rentbeamten, Appellaten, wohnhaft daselbst
Herrn Fabritius, den k. gräfl. Advokaten
Kirchmayer, Vertreter des k. Appellationsgerichts

Gerichtsrath

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher

Prozeß Schriften und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 1ten Oktober
1819, wodurch dem Appellaten der Herr-
schaft Prozeßkosten abzuweisen erkannt und
demselben in sein Begehren auf Ersatz von
einem Mond in sein Gehalt von
acht und siebzig Gulden und Prozeß Kosten
Eigenheit auf die Summe von 12 fl. 46 kr.
2. des Appellationsrichters vom 14ten Dezember 1819
gegen den oben angeführten in Contumacien
vom 1ten October 1820 ergangenen Urtheil
3. des, dem Appellaten durch den gerichtl-
lichen Bezirksrichter Hrnik zu Lemberg
am 6ten Mai 1820 über seine gegebenen desselben
dem 10ten Mai gepflogen visitirten und registrirten
Eidung

der Appellant entwendete ein Bettzeug der Herr-
schaftlichen: als nemlich 1 Leinen Sack, 2 Polster
alt, Wittib und Antwortleinen in Kanzlei Gerichtsstube ersetzt
hat.

Nach Anhörung des Appellaten in seiner Vertheidigung mittels, welche sein letzter Anwalt vor-
gebracht wurde, und der für den Appellaten
sprechen würden; stützt das k. Appellationsgericht das
Appellaten des angefochtenen Feldschützhofs sei nicht
abzuweisen zu erkennen, dagegen Kosten des ange-
fochtenen contumazialen Urtheil zu reformiren und
Appellaten seine Klage und Kosten aufbürden wolle

Entscheidungsgründe

Den Appellaten zum Beweise zuzulassen.

1. Daß Victor Dreyfuss, der angebliche seiner
Herrschaft des Schadens sich erlassen der Prozeß-
Kosten gewesen, – dann erst nachher Kos-
tenersatz wegen des Appellaten hatte, als er
seine Güter, mithin Zahlungsunfähigkeit
an sich bewirkte.
2. daß aber Appellant angeblich glaubwürdig
sich auf dem Eides-Ersatz die widerrechtliche
Handlung des Dreyfuss zu beweisen, indem
a) der Eigenthümer der Appellantin von dem Be-
zirksgerichte zu Lemberg – obschon auf ge-
setzlicher Instruction und Vorladung versehen,
nimmer nicht gestanden ist, um das Gutachten
seines Elevaten zu vernehmen und
die Appellantin dieselben gegen die Prozeß-
Exekution stets vor dessen sich
abweisen zu lassen.

6. Dass derselbe Anwalt dem abgegangenen drei Appellanten statt vorgegeben hat: er habe die wöchentliche Visite halten und die Copie, procuriren, wann sie reisen wollen, besorgen, wenn dann [illegible] und offen alle wöchentliche Visite gegen Appellanten Sorge. Auch endlich [illegible] zum Beschluss der Rechtfertigung der saubergen Appellanten p.t. anführen wurde: „dass Appellant sämmtliche die Rechtfertigung der Appellanten Gründe bona fide müsse vor Rabbinischer Absatz sonst gewesen ist.

Ueber Anfrage der Herrn Beisitzer, ob Appellant Antwort erhalten habe, dass Appellanten zu den Gnadenbriefe erwarten, die auf gerichtlichen Wunsch gnädigst auf den gnädigsten Anschluss gnädigst ertheilen werden.

In Erwägung dass Appellant nicht [illegible] zu haben, zu fragen, zu Erfragen, wissen oder dass offenbare Gewissen verletzen müsse, Rector dreyfach verurtheilen [illegible] worden ist, ausserdem [illegible] Entfernung [illegible] Appellant, dass dieser Arbeit [illegible] wie Signatur nicht wissen [illegible];

In Erwägung, dass die Beschwerde Antrag nicht, dass der [illegible]

[illegible] gegen den Appellant Anlass geben könnte, die Acta auf dem Amt [illegible] eingesehen werden können, dass aber [illegible] Erwägung [illegible] gegen nach bestehende Gesetze zu handeln, auf das Andringen verordnete Signatur [illegible] nicht [illegible]

In Erwägung dass [illegible] Gründe, weil [illegible] Appellant, Erfragung Bei der Gerechtigkeit [illegible] in der Erwägung der Barrett [illegible] Gesetze gemildert werden können

A. d. 9

Kosten 1. Instanz.		
Pensyal —		2. 36
Porto —		3. 5
Gerichtsbot —		5. 19
Zeugen —		. 56
Exzess —		. 66
Liquidator		. 17
		12. 45
Kosten der Appellation		
Pensyal —		. 24
Porto —		31
Gerichtsbot —		1. 52
Zeugen		. 24
		3. 11
		12. 45
		15. 56

[illegible] Appellant [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten

Jetzt am Tabellen
Präs. Stadt, Gehört
Gottmann, Gastwirth
Kalb, Kellner Polst-
Oberstmann Appellat.

Klemm

Meyer

2 Advocaten

Pfeffikon, den 26ten Mai 1820

1. Jacques Cullau, 48 Jahre alt, Kaufmann
   wohnhaft in Alsenborn, Canton Meisenthal
2. Georg Jacques Müllard, 38 Jahre alt,
   Schmidt, wohnhaft allda,

beide des Mißhandlung beschuldigt, Appellanten an einem Urtheil des C. Polizeigerichts zu Meisenthal vom 4ten Februar 1820, in Folge erstimmend verbeschiedet dessen Inhalt Folgendes von Sinn:

Gegen

die Staats-Behörde, Appellatin, wegen

Louis Jacques Cullau, Taglöhners des L.

Canton Bisch Cullau, Polizeistrafen des Ex.

gab Advocaten.

Nach vorgenommenen Vortrags des P. Appellations-

Rath Gerstadt

Nach Anhörung des Königlich Vormundschaftlichen Pro-

cureurs Mathias und Anwandlich.

1. das vorgetragenen Urtheils vom 4ten Februar
   dieses Jahres, wodurch die Appellanten des
   Ihnen zu Last gelegten Vergehens
   einstimmig schuldig und resp. jeder zu
   sechs Francs Geldstrafe, beide Soli-
   darisch in zwölf Gulden Frankfurter
   Geldes und abwechselt Solidarisch zu den
   Gerichtskosten, liquidirt auf die Summe
   von 12 Gulden 52 Kreuzer
2. das Appellationsrecht vom 12ten Februar 1820

der, den Appellanten durch den gerichtlichen Huissier Garnier zu Meisenthal am 6ten Mai 1820 frei Haus zugekommen und am 8ten Mai d. J. zu Meisenthalen gehörig versetzten und zugestellten Laden;

die Appellanten ungehorsam sich bezeugen der Vorsitzende, der erste der sechs Jacques Cullau, 48 Jahre alt, wohnt in Alsenborn; der zweite Georg Jacques Müllard, 38 Jahre alt, Schmidt wohnhaft in Alsenborn.

Nachdem Sie der Appellanten ungehorsam sich bezeugen, die gehörig vorgeladenen Zeugen zur Verhandlung ihrer Appellation ab, gehören.

Der Vorsitzende hat die Zeugen vorgetragen und vorgestellt an dieselben die drei Eidesformeln nach Art. 317 des Gesetzbuches zu Verfahren, und dieselben geschworen, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nichts als die Wahrheit zu verschweigen, worauf sie abgehört worden sind wie folgt:

1ter Zeuge verlesen ist worden: Wilhelm Brunner, 50 Jahre alt Schäfermeister und Aktuar zu Alsenborn

2 ds. ds — ds. Johann Wilhelm Bork, 41 Jahre alt, Ackersmann in Alsenborn

3 ds. ds ds. Peter Metzger, 55 Jahre alt, Schultz in Alsenborn

4 ds. ds. Johann Georg 61 Jahre alt Müller
   und Schultheiß, wohnhaft, welcher
   statt des Eides, sein religiöses Versprechen gab,

5 Zeuge verbleibt zu seiner Freiheit, 28 Jahre alt, Zeugschreiber
auf der Stadtwache.

6 ist. ist. ist. Andreas Kirchgraal. 38 Jahre alt, Schneider
in Arnsberg.

Sämtliche Zeugen verbleiben mit jeder erneuten
erforderlich Betreuung auf in Haftsachen des Appel-
lanten zu sorgen.

Ueber die Kosten dieser Zeugen Inhalts der
Abzeichnisse wird schriftlich Rede.

Nach Anhörung der Appellanten in seiner
Haftsache, Inhalt mündlich und Antrag,
wie dem Antrag Rechnung getragen,
erachtet, weshalb Kosten auf Staatskasse
dass die Appellanten der Freiheit Vorgeschrift
dass wird abweisen erklärt, sofort mündlich
Eröffnung der ergangenen Urtheils die
Kosten der ausgeschlossen Rechte schuld
Kosten auferlegen erachtet wird.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, erkennt
das Gerichtshof der Appellanten und Be-
stätigung des ergangenen Urtheils zu Recht;
wird Haftsache wirft dass die Kosten der Appellanten
dessen Rechtsmittel erlitten, wie sog auf der Staat-
wird dessen die Kosten der Appellanten und Wirtschaftlichen Gebühren
Gesetz gewesen, diese Kosten auf neun erneben

3

Die Zeugen vorstehend erachten wird die
mündlichen Zeugen über diese Streitsache vorläufig
zu Bäumen.

Gerichtlich wird der Appellanten die
Gründe der Ablehnung des Urtheil erachten
Instanz gestützt ist, binnen 2 Wochen zu mit-
theilen erachtet Gerichtshof

A. d. G.

Nach Anhörung der K. Appellationsgericht gegen
den ergangenen Urtheil erachten
gegen Instanz, wenn 4 Jahre dieser Sache wegen,
Costen Appellanten und erachtet will die
Appellanten in die Kosten, welche über die
Appellanten ist die Summe von Thaler Gulden
zwei und dreißig Kreuzer Zeugen sind

Kosten 1. Instanz — 12. 92
Kosten der Appellat.
Mangel — . 10
Kopialien — 1. 2
Gerichtsbot 2. 26
Zeugen — 24
4. 32
12. 92
17. 24

Stumpf
Hoffmann
Bürgermeister
Klein

Zeugen von Balcarras, Brinkstedt, Klenke, Hillebold, Gerstmann, Gruschwitz, Kuhse, Lehmann Abgewiesen

Abzug

2 Anlagen

Riga den 6ten July 1820

In Sachen

Jakob Johannsohn, Lett. Insp. Cassar exhibitum zu Lemsahlen, als Kläger

seinen Lettischen Beklagten, Appellaten gegen sein

Urtheil des L. Landgerichts zu seinen Lettischen

vom letzten Februar 1820, der Mißhandlung

beschuldigt, in Person erschienen und verbal

stendirt durch Advocat Friedrich Pfeiler von hier

Gegen

den Beklagten Appellanten, erschienen

durch Rollai, Substitut des L. Gal. Advocaten

Herrn angesetzten Termine Lettische Parthey

des Appellanten auf Klage, welches in der

Sitzung vom 13ten Mai dieses Jahres zum

Vortrage in Lettischer Sprache genommen

sodann

Nach Einsicht des Protocolls der Verhandlung

Urtheils vom 13ten Mai d. J. wodurch dieser

Sache mit den Entscheidungs Worten erwogen

Der Appellant hat sich von dem gesetzmäßig

vorgeladenen Zeugen zur Bestätigung

seiner Appellation abzuhören.

Der Präsident Gericht die Zeugen vor,

traten, nannten sich an die Folgen einer

falschen Zeugschaft, und versicherten deßfalls zu.

sichern Sachen Gerichts und eben Pflicht zu werden,
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
Zeit zu sagen, erwarten sie abgehört eines
Folgt:

1ter Zeuge, verbleibt: er heiße Ewarad Jacob Sohn 46 Jahr alt, Zeugschreiber zu Lemsahlen, wurde vorgerufen bestrandet auf die Worte des Appellaten

2 Zeuge, verbleibt: er heiße Johann Johannsohn, Sohn 46 Jahr alt, Zeugschreiber zu Lemsahlen, wurde vorgerufen bestrandet auf die Worte des Appellaten

3 Zeuge verbleibt er heiße: Michel Johannsohn, Sohn 32 Jahr alt, Zeugschreiber zu Lemsahlen, wurde vorgerufen bestrandet auf die Worte des Appellaten

Der Gerichtsschreiber hielt sein Protocoll über dem Ausgang.

Nach Anhörung des Appellaten in Person Vertheidigungs mittels und Antrages, welche dessen Advocat Pfeiler vortrug

Nach Anhörung des Substituten des Ehrl. Fiscal Advocaten in Person Antrages, des auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des Urtheils antrug

In Erwägung daß der Appellant sein Gesuch vor dem Urtheil wegen Zeugschaft, Einwendungen zu machen gehabt hat;

a. d. G.

Kosten 1ʳ Instanz.

Stempel	2. 48
Vorschreibung	2. 4
Gerichtsbuch	9. 13
Zeugen	4. 37.
Einzelne	. 33
	19. 15

Kosten der Appellinstanz.

Stempel	24
Kopien	31
Gerichtsb	1. 52
Einzelne	. 40
	3. 27
	19. 15
	= 22. 42

A. d. G.

Vorweist das k. k. Appellationsgericht in Innsbruck das Urtheil erster Instanz vom 11ᵗᵉⁿ Februar 1820 angelangte Appellationsacten, und erwartet seit dem Appellaten in den Kosten, welche ihm der Appell-Instanz auf die Summe von Stein Gulden 4 Kreuzer 4 Kreuzer 4 Kreuzer

Kost. 1 Instanz — 50.4
ab der Appellat. —
Stempel — " 24
Expedition — " 31
Insinuat. do — 1. 30
Einlage — " 24
2. 49
1 Inst — 50. 4
= 52. 53

des 6. Januar d. J. verbreiteten Urtheils
des Appellaten und Bestätigung des Urtheils
erster Instanz anträgt.

In Erwägung daß des Appellaten Einwand
wider das Urtheil erster Instanz begründet
ist, kommt darauf zu entscheiden angemessen sei

Ad N. 9

Warum nicht das B. Appellatenhof zurück sei
gegen das Urtheil erster Instanz vom 29ten
April 1820 Jahr angehaltene Appellaten
und verurtheilt den Appellaten in die
Kosten, welche über die Appellationssache auf
die Summe von Zwei Gulden neunzig
Kreuzer Rig ermittelt sind

Erkannt,

Pilecki Hoffmann
Baisbarberg

Klepmann

Pilwiszky vom 7ten Juli 1820

In Sachen

Gregory Pisarewicz, 48 Jahre alt, Arbeiter
wegen Diebstahl verhaftet in Untersuchung
befindlich, mit Beistand Rechtsanwalt Kuschenberg, der
Bezeichnung des Urtheil vorgenommen sind und

Präs: v. Habenicht
Assessor, Pilecki, Pilecki
Hoffmann, Hoffmann, Assessor
Kuschenberg, Collegien
Protok. Klepmann Obergerichts Translateur
Klepmann

1 Anlage

Einsprachsurtheil bestätigt, Appellantens gegen das Urtheil
des 6. Civilsenats zu Gumbinnen vom 18ten
April 1820, in Warschau verfasst und vorbringende
durch den Justiz Kommissarius Collas vom Jahr, dem
mit Beziehung des Appellaten dessen Vertheidigung
übernommen.

Gegen

die Vormundschaft, vertreten durch Collas
Polizeiamt des 6. Januar abgehaltene

und angeführten Bericht des 1. Appellanten
weil Klage.

wegen unerlaubten und Gewalt gewaltsamen Herzog.
schritten und Beschuldigt

1. das angefochtene Urtheil vom 18ten April
1820, welches den Appellanten, wegen des
über verübten Herzogthat übereinkommen zu
Recht und verurtheilt zu einer Geldbusse von
Dreißig Gulden und die Kosten Instanz be-
findet ist die Summe von Dreizehn Gulden
28 Kr. 1 R.
2. das Appellationsurtheil vom 27ten April 1820
3. den dem Appellanten durch den Gerichts-
Boten Lemow Ehrenschellen in Untersuchung
vom 28ten Juni 1820 Jahr gegebenen und
zu Protokoll den 30ten Juni 1820 gehörig
insinuirten und angestrichte Ladung.

Der Appellant entwendet auf Bestätigung des
Einsprachsurtheils, an Inhalt Gregory Pisarewicz
Arg 48 Jahre alt, Arbeiter und Abwesend in Untersuchung.

Auf Ansuchen des Appellaten in Sachen
Ehestiftigung unehel. Kinder, die Bestätigung
verweigert.

Auf Ansuchen der Vormundschaftsbehörde, welche
die Anerkennung des Appellaten als Va-
terschaft des Ursprungs 1 Jahres verweigert.

In Erwägung, daß wenn der Appellat seine
Vaterschaft einzig darin zu stützt aufstellenden Con-
cubinat nicht verschuldet habe, daß auf den vor-
liegenden Umständen die Präsumtion gegen ihn
streite, weil der Appellat vorsätzlich etwas,
daß diese Consequenz seinem Concubinat
freiwillig folgen und sich stellen
würde.

daß diese sich in den Akten liegenden Zeugen
über den wegen Verlassen Zeugenbeweis
abhandelt;

daß ferners der Appellat den Concubinat in der
Gemeinde nicht eigentlich Schulden, sondern als Dienstboten
unter seinen Vorstellungen als ein wirthig Betragender, der den
Zweck nicht gehindert Absicht vermuthen werden müsse:

A. R. G.

nimmt den b. Appellat mit Zuruf die Appellatorien an, ver-
wirft das angefochtene Urtheil, erklärt den Appellaten
der Vorgehalt des Vaterschaft nicht verdächtig zu Concu-
binat in der Gemeinde nicht abzuweisen, auferlegt den
gegen ihn entgegenstehenden Vaterschaftsbeweis

Bleuler

Zürich, den 8ten Juny 1820

In Sachen

Adam Edmund, 23 Jahr alt, Arbeitsmann von
Lutt in Pfungen, des Zugs Stammes Bezirks
Appellatus gegen sein Urtheil des L. Bezirksgerichts
zu Embrach vom 22ten April 1820, in Sachen ob-
schwebend und verbeiständet durch Advokat Finsler
Klägers von Seen

gegen

die Vormundschaftsbehörde, Appellatorin, vertreten
durch Locher, Substit. des L. Ger. advokaten
Beklagten von dem b. Appellatorien,
wegen Ehestiftung

Nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge,
und Abhaltung der heimlichen Berathung,

in Erwägung

1. daß der angefochtene Urtheil, welches den
Appellaten des Zugs Stammes überweisend
erkennt, verurtheilt zu 23 Fl. 20 Batzen
Gelt Kosten, 2 Fl 20 Kr. Abwendungskosten und 3 Bots-
pfennig den Einsatz seiner der Zugsklage
welche in der Cancelei zu protokolliren oder
dem Urtheil mit 23 Fl. 20 Kr. zu belegen ist
2. der Appellationsspruch vom 22 April 1820
3. der dem Appellatorium durch den Gemeinds
Rath Edmund Schneckelles zu Kaufdorf
vom 26ten Juni 1820 für spätere zugebrachte
und zu Embrach den 30ten Hornung
geschehen eingesetzten und vorgelesenen Endurtheil

der Appellatus entschuldigte sich, Ursachen des Ausbleibens
zu seiner alten Ehefrau; sey 43 Jahre alt, Ackersmann
verheyrathet zu Hagenbrunn, und bat, daß d. Appellatus
Gerichts wegen dieses sein gethanes vorgebliches
Zeugniß zur Nachsicht annehmen
könne.

Der Gerichtsdiener hatte die Zeugen vorgeladen und
anhero geführet; sie in die Kanzley einmal abhören heißen
examiniret, und hierüber protocolliret hatte: also sich
sind eben damit zu endigen, die ferneren Verfügung
muß als die Abschreibung zu Papier, warüber hierüber
abgefaßt und Folgt

1ter Zeuge ist benennter Herr: Peter Pelzer, sey 49 Jahre alt
Ackersmann und Richter zu Hagenbrunn

2 ds. der Luise Pelzerin, 37 Jahre, Ehefrau des
Feldschützen Ludwig Wimmerspeer zu Adelsdorf

3. ds. der fleischhackers Münzinger, 46 Jahre alt Ehefrau
des Burgermeisters Hainzingers zu Adelsdorf

4 ds. der Jacob Bernsteiner, 57 Jahre alt, Taglöhner
in Adelsdorf

Dieselben Zeugen sind besonders einzeln, wovon
wiederholt abgeschrieben sind in Beyseyn des
Appellatens zu Vorgang

Über die Aussage der Zeugen heute der
Abhörungsschreiben und Verwerfung Acta

durch Ansuchen des Appellatus in
seinen Vertheidigungsmittel und Antragen

welche dessen obangemeldete Vertheidigung vorstehen

Durch Ansuchen der Vormundschaft in ihrem
Antrage, welche auf Verwerfung des Appellatus
und Bestätigung des Urtheils anhero Antrag gethan.

In Erwägung dessen und der Aussagen der von
dem d. Appellatenvorgestellte abgehörten Zeugen
hervorgeht, daß wenn gleich der Zeuge erstes
sich dem Appellatus weder einer Allegiance,
noch Verbindung Folleistung in der von ihm ge-
stellten Zeugschaft Anspruch zu machen vorgeben
hatte, dennoch der Appellat Ersuch
stillschweigende Zeuge wenigstens mit Willfahrung
Einwilligung der Sache meine einiges Gehör
Glauben beylegte;

Daß sich selbst ausdrücklich die Abfassung eines
gerichtlichen an den Zeug gelangstellte, daß dem
dieser Abzeugschaft einige wenige Protocoll Punkt Folge gegeben wurden selbe,
weiters aber Einsicht Festhaltens wurde, wodurch
wider den die Absicht nicht ausgestossen
wird, daß der Appellat wenigstens offen
(Widerspruch) Widerspruch der von der
Vertheidigung der Sache unterzogenen
Zeugschaft dessen Zeugschaft betrat.

A. d. g.

einmal das d. Appellatus gewollt
den Appellaten nie, interessirt der
Urtheil der ersten Instanz, verbleibt

der Appellaten der Zagstrafe nicht über
weisen und habe die gegnerische auf gän-
zliche Verwerfung der Appellation an-
getragen.

Hoffmann
Bezirksrichter

Bleßmann

Verhandelt zum 8ten July 1820

In Gegenwart
des Appellanten, Appellaten, Gerichtsschreibers,
Gerichtsdieners, Gerichtsvorstehers Rollai, Beisitzer
Schulmeister Abrahamsohn
Gerichtsschreibers

Bleßmann

Zeugen: zu Haberau
Jacob Lindenfeld, Ackersmann, Gerichtsvorsteher
Gerichtsdiener Rollai, Beisitzer
Schulmeister Abrahamsohn
Gerichtsschreiber

Bleßmann

Appellatenanwalt

Es erscheinen
1. Jacob Lindenfeld, 35 Jahre alt, Ackersmann
aus Haberau als Appellat
2. Conrad Lück, 36 Jahre alt, Ackersmann
wohnhaft daselbst;
Appellantenanwalt gegen ein Urtheil des B. Gerichts
gemacht zu Feindbrücken vom 22ten April 1820
des anhaltenden Leichtsinns beschuldigt, in Verfolg
ertheilt und von dem Herrn Beisitzer Rollai zu
seiner Verantwortung, da sie sagen sich nicht schuldig
zu wissen

Zeugen
die Gerichtsvorsteher, Appellantenanwalt, vorstehender
Herr Rollai, Beisitzer des B. Gerichts Abrahamsohn
Herr Gerichtsschreiber des B. Appellationsgerichts
Bleßmann

Herr Gerichtsschreiber des B. Appellationsgerichts Bleßmann
und eintheilen

1. das angefochtene Urtheil vom 22ten April 1820
welches die Appellantenanwalt des Herrschaftlichen Vogts
gegen die Appellaten dahin erklärt und verurtheilt
gegen jeden 23 Kr. 20 Pf. Geldstrafe und in
Collectionskosten 6 Kr. 26 Pf. 3 Hl.
die Kosten-Liquidation zu 6 Kr. 26 Pf. 3 Hl.
2. der Appellationsschein vom 29ten April 1820
3 den dem Appellantenanwalt durch den gerichtlichen
Boten Conrad Bayerlein ertheilt in Fürsorge
unterm 26ten Juni 1820 den heute gegebenen
zu Feindbrücken am 26ten dieses Monats gehörig
insinuirten und registrirten Citation.

Die Appellaten unterm Datum, der erste; der
zweite Jacob Lindenfeld, der 35 Jahre alt,
Ackersmann daselbst, Eingesessener zu Haberau
der zweite: erschien Conrad Lück; der
36 Jahre alt, Ackersmann daselbst

Nach Ablesung der Appellantenanwalt in seinem
Vorbringen gemäß verblieb.

Nach Ablesung der Rechtsbeistand der
Gemeinde Advokaten, der auf die Verwerfung
der Appellantenanwalt antrug.

In Erwägung daß die Gründe der ersten
Instanz, in welcher sich auf die Gerichtsacten
der Vorgesetzten, und der Herrschaft Berufung
haben, richtig sind;

dass ausserdem von dem Gerichte dafür Acht genommen würde, dass der Art. 5 des 26ten Titels der Ordonnanz von 1669 dahingehend sich auf das angeführte Artikel der Ersparnis gemäss stützend, dahin die Ausdrücke: Sera loisible à tous nos Sujets de faire punir les Delinquans en leurs bois, garennes, étangs et rivières même pour la chasse et pour la pêche .... et à cet effet se pourvoir ès dits Leurs Semble, parderant pp. die Appellantin nun in dem Falle anführt, wo neue Klagen der sie nicht genugsam angestellt wird;

Dass sie auf eine Antwortung und eine öffentliche Untersuchung und solche Verhandlung nicht Statt findet, welche auch durch Acta Inquisitionis der höchsten Gerichte als unzulässig in diesem Fall angesehen wurde

A. d. G.

nimmt das k. Appellationsgericht die Appellantin nicht,

das angefochtene Urtheil, nimmt die neue Klage ohne vorhergehende Klage dem vorliegenden Verfahren Verfügung und Verhandlung und Spruch, und sieht bey seiner Fortsetzung die nachgesuchte Abänderung nicht.

Schweiz

Stirn

Hoffmann

Heßmann

Zürich den 14ten July 1820

In Sachen

Jacques: zu Unbekannten
Heinr. Heintz, Gerichtsh.
Hoffmann, Heinr. Bonelli
Rathsh. Wilhelm Valentin
und Gerichtsh. Heinrich Pestalozzi
Obergerichtsschreiber.

Heßmann

zu Handen

Heinrich Ernsting
Handelsmann zu Bielefeld

Heßmann

1. Dominik Kreischammer 25 Jahr alt, Schneider in Frauenberg Bauer Waldstatt.
2. Peter Kreischammer 30 Jahr alt Zeiner daselbst.
3 Apollonia Dick, 32 Jahr alt Frauenzimmer daselbst, der Misshandlung Beschuldigt und alle drei Appellaten gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 21 April 1820, in Sachen anhängig, und beschlossen dasselbe anbey fortdauernd Schulden.

Gegen

die Stadtbehörde, Appellatin, vertreten
durch den Polizeidiener Lallai.

Nach erwogen Inhalts der E. Appel-
lations Akten Klagen
durch für Recht und Verlesung sämtlicher Prozeß
Schriften und nachdem

1. der Angeschuldigte unterm 21 April 1826
wegen die Appellaten der Injurien Ver-
gehen über einander anklagt und gegen-
seitig um Bestrafung gebeten hat
unter dem 30 April 1826 ein Urtel
ergangen, welches beide Theile wegen
gegenseitiger Injurien in gleiche Geld-
strafe von Einhundert Gulden und ebenfalls gleichheit-
lich zu den Prozeßkosten, beigetrieben durch die Pfändung
von 47 Rb. 10 x.

2. der Appellationsschrift der Appellaten
vom 29 April 1826

3. der von Appellaten durch den gemeldten Rath
seinen Herrn Daniels, wegen zu Ottenburg
vom 3 d. Mai 1826 über Urtel eingelegten
und zu E. Landtag gehörig verfolgten
und registrirten Citation

die Appellaten verantwortenden Ein-
lassungen der Appellanten

Den ersten: wegen Injurien Prozeß
von 29 Thaler, Reichsmünz,

Den zweiten: wegen Injurien Prozeß von 30
Thaler, Reichsmünz und
Den dritten: wegen Injurien Prozeß von 32 Thaler
Reichsmünz, sämmtlich
allen drei erkannt in Gerichtsberg
Kosten Ansetzung der Appellaten in ihren
Vertheidigungs mittlern, Theils durch die Theils
Theils durch ihren ohnen genannten Vertheidiger
vorgetragen.

Nach Anhörung der Stadtbehörde, welche
die Verwerfung der Appellantin und Be-
stätigung der Urtheile erster Instanz
Inhalts der Appellations Schrift
die Gründe anführt das Urtheil erster Instanz
gerechtfertigt sei, Darauf erwogen zu entscheiden
vermeint habe;

Als Kosten.

Kosten Erstes Urtheil	47.10
Kosten der Appellantin	
Injurien	32
Stempel	31
Register	6
Gemeldt Rath	24
Einzahl	3.33
	47.10
	50.103

Recht Erkannt: Daß der Appellaten verfolgte Appellation
und Berufung von dem Urtheil erster Instanz
vom 30 April 1826

Gegen Gilchrist Kläger
das Urtheil des Stadtgerichts, Gottfried
Heinrich Engel, Ferdinand
Wilhelm Kläger, Kallai
Beklagte Appellaten
Appellanten

Urtheil vom 16ten July 1820

Im Namen

Adrian Arentsal, 65 Jahre alt Eigenthümer
und Actuarius zu Lautzig wohnhaft, der
Mit Gemeldten Appellaten und Appellaten
von einem Urtheil des E. Bezirksgerichts zu Lemsalen
vom 29ten April 1820, in Pernau verkündet

Gegen
die Stadtbehörde Appellatin und Appel-
laten, vertreten durch Kallai, Vahst. des E.
Gl. Advocaten

Nach vernommene Sachen des E. Appellantin
Rath Gerichtsvoigts
Herrn Charlemagne und Beisitz Vornehmer Kaufl-
eute und Bürgeren

erkennen auf Recht

1. Das angefochtene Urtheil vom 29 April
1820 zu belassen den Appellanten die streitige
Vergütung der Mißhandlung übernommen
zu bleiben und dagegen Fall zu einer Geldbuße
und Strafe von einzig acht Tagen zu setzen
und Statt von einzig acht Tagen zu setzen
Einhundert Rbl. die Summe von 26 Rb. 30 ½ Kp.

2. Den Appellgerichts vom 8ten May 1820
Vorrath der Appellaten Arentsal als der
Stadtbehörde

3. Den dem Appellanten Kurz dem Gerichts-

Voigt Charlemagne und Beisitz Vornehmer Kaufleute
und Bürgeren Heinrich Engel, Ferdinand
Wilhelm Kläger, Kallai
Beklagte Appellaten
Appellanten

Urtheil vom 16ten July 1820

Im Namen

Adrian Arentsal, 65 Jahre alt Eigenthümer
und Actuarius zu Lautzig wohnhaft, der
Mit Gemeldten Appellaten und Appellaten
von einem Urtheil des E. Bezirksgerichts zu Lemsalen
vom 29ten April 1820, in Pernau verkündet

Gegen
die Stadtbehörde Appellatin und Appel-
laten, vertreten durch Kallai, Vahst. des E.
Gl. Advocaten

Nach vernommene Sachen des E. Appellantin
Rath Gerichtsvoigts
Herrn Charlemagne und Beisitz Vornehmer Kaufl-
eute und Bürgeren

erkennen auf Recht

1. Das angefochtene Urtheil vom 29 April
1820 zu belassen den Appellanten die streitige
Vergütung der Mißhandlung übernommen
zu bleiben und dagegen Fall zu einer Geldbuße
und Strafe von einzig acht Tagen zu setzen
und Statt von einzig acht Tagen zu setzen
Einhundert Rbl. die Summe von 26 Rb. 30 ½ Kp.

2. Den Appellgerichts vom 8ten May 1820
Vorrath der Appellaten Arentsal als der
Stadtbehörde

3. Den dem Appellanten Kurz dem Gerichts-

Datum Urtheils Anfang des Jahres vom 4ten July 1820
Pernau Sachen gegebenen und zu Gerichtsbuch zu bewahrenden
Tage geschrieben verfertigt und vorgelesen Urtheil

Der Appellat vertreten durch Vertretung des
Herrn Advocaten: es sprach Adrian Arentsal, 65 Jahre alt
Eigenthümer und Actuarius wohnhaft zu Lautzig

Auf Anfrage der Appellaten Arentsal ist seine
Vorschützung nicht

Auf Anfrage der Stadtbehörde, welche durch
Entscheidung des Urtheils des ersten Instanz verlangt

Ja Erwägung dessen der Appellant die Gründe der
Cassation des Urtheils des ersten Instanz zurückgenommen
Parteitheilung nicht zu entscheiden vermocht,

Ja Erwägung dass keine Gründe vorliegen die

Kost. d Forderg — 26.30 ½ Forderg zurückgenommen Theile zu erstatten;

Kosten des Appellgerichts

Arentsal	—	26
Kayser	—	31
Gemeldte	—	28
Einzeln	—	24
		1.47 ½
		26 30 ½
		= 28. 17 ½

A. d. G.

vorerwähnte dass d. Appellantin gerecht gewesen die Klage
Adrian Arentsal als die Klage die Stadtbehörde
eingelegte Beschwerde und erwiesenheit dem
ersten zu die Kosten, welche für die Appellantin
auf die Summe von sieben Gulden einzig siebzig Kopeken
liquidirt worden.

Voigt Charlemagne
Gemeldte Kläger
Beisitzer

Sitzung vom 10ten August 1820

Zu Recht

Johann Farber, 35 Jahre alt, Ackermann zu Ebersdorf
vertreten durch
Gallenhauser, Vormundschaftlichen Beistand,

Appellanten von einer Urtheil des B. Gerichts
gegen die Gemeinde vom 16ten Mai 1820, in Verfolg
erschienen, verbeistandet durch den Advocaten Hündorf
Peschelan von hier

Gegen

die Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch
Rollei, Polizeiaktuar des B. Gerichts Advocaten

Auf vorkommen, Vorsitz des Appellationsrichters
Rath Klotz.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Prozeß-
schriften und vernommen

1. den vorgeschriebenen Urtheil vom 16ten Mai d. J.
welches den Appellanten der Hauptsache Eid-
gesetzt haben, aber einen Verschub
ist zu einer Haftung weiterhin vom Amt Zeugen
[illegible] und die Personen zu 1 Thlr 30 Xr Strafe
auf die Person zu 1 Thlr 30 Xr Strafe

2. den Appellationsrichter vom 22ten Mai d. J.

3. die den Appellaten durch den Gemeindsboten
Ludwig Arbeiten zu Zeugnisse vom 2ten August
1820 über Taxen gegeben, zu Zeugnisse den 3ten
August d. J. gehörig visirten und vorgeschriebenen Vorladung

der Appellaten auf Vorstellung der Gemeinde
Vorsteher: es seyen Johann Farber, 35 Jahre alt,
Ackermann und Ackersmann verheirathet zu Kreuzh, mit Kind
und Absterung der von ihm zur Vertheidigung
seiner abgelaufenen Appellation gefordert worden.
Ehrsamen Zeugen

Der Präsident hat die Zeugen vorgetreten
und ermahnen sie sie an die Pflichten welche sie
vor Gott und ihrer Seele zu haben, die Wahrheit
rein Gott und ihre Pflicht zu reden, die Wahrheit
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
zu sagen, erinnert dieselben abgefordert eine Pflicht-

1ter Zeuge, erklärte: er heiße Johann Stark, sey 43 Jahre alt
Ackersmann und Wirth zu Kreuz, sey ja,
verheirathet mit dem Appellanten, wesen aber
nicht in nächsten Verwandtschaft.

2ter Zeuge, erklärte: er heiße Johann Pfarrer, sey 29 Jahre alt,
Ackersmann und Wirthsknecht bey Johann Stark
Ackersmann und Wirth zu Kreuz, stehe mit
in keiner Verwandtschaft.

3ter Zeuge, erklärte: er heiße Peter Pfarrer, sey 36 Jahre alt,
Ackersmann zu Kreuz und sey Verwandter des
Appellanten Farber, mit in keiner Verwandtschaft
dieser Zeuge erinnert, entgegen Gesetzen Verwandt-
schaft mit dem Appellanten, nicht vorsichtet und
nicht abgefordert.

4ter Zeuge, erklärte: er heiße Jacob Bosch, sey 34 Jahre alt Taglöhner
in Kreuz, sey verheirathet nicht gerichtlich mit
Taglöhner bei dem Appellanten, stehe mit ihm
in keiner Verwandtschaft.

Dahin denen Anfangen soll die Obrigkeitliche Commission Statt
Nach Aufforderung der Parteybesorger, erklärte man
Parteyen einen neuen Termin, und die nöthige Vorla-
dung neuen Zeugen anzuberaumen, nothwendig.

Dem k. Appellationsgericht gestellt parteyen die
Parteyen nun den rest und ganzen ersten Beytrag
binnen drey Jahren, zur Abforderung der Zeugen erklärt
die Bezirksbehörde Landau erwird

Pfeiffer
Hoffmann

Pfeiffer
Bürgermeister

Pfeiffer

Schätzung vom 10ten August 1820

In Person

Zeugen: ex Kalenmann
Jacob Hauß, Gerichtsdiener,
Gerstmann, Gerichtsdiener
Adolph Hollin Ratschreiber
Georg Simon Obergerichtsdiener

Pfeiffer
Hoffmann

1. Jacob Horst, 38 Jahre alt, Ackersmann in Hochstein
2. Gratianett Kuntz, 35 Jahre alt Ackersmann allda
3. Peter Peschon, 34 Jahre alt allda in Kurzweiler
4. Peter Kuntz, 32 Jahre alt, allda in Hochstein

sämtliche der Nichterscheinung beschuldigte und Appel-
laten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts
zu Pfalz Zweibrücken vom 30ten März 1820, in der
Sache appellanten und verbeistandet durch den
Anwalt gerichtlichen Collegen von Hein

Gegen

die Staatsbehörde Appellantin, vertreten durch Pfd.
Advocat Keller

und gegen Einen der k. Appellationsgericht
Gerichtsrath

Gerstweiler.

Durch Urtheil vom Heimbach verkündigtes Herzogthum
und rechtskräftig

1. des vorgetragenen Urtheils vom 30ten März d. J.
erklärt die Appellantin des Jacob Horst
übereinkommen verbindlich und verurtheilt rechtlich
Jacob Horst und Gratianett Kuntz jeden zu einer
Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einen Peter
Peschon und Peter Kuntz jeden zu einer Monat
Gefängnißstrafe; jeden der drei Verurtheilten zu
einer Geldbuße von sieben Gulden 28 Kr. und alle
solidarisch zu der Kosten- und Strafen Kosten, diese
liquidirt zu 69 fl. 37½ Kreuzer.
2. der Appellationskosten vom 8ten und 9ten Juni 1820
3. der dem Appellaten Kuntz der gerichtlichen Vorla-
dungskosten vor das Landstall vom 10ten August 1820
der Appellaten Horst heute zugebilligten und zu Zweib-
rücken vom 10ten August d. J. gehörig registrirten
und registrirenden Ordnung.

Die Appellaten verurtheilten sich Ordnung der
Reihenfolge nach: der erste: Jacob Horst, 38 Jahre
alt, Ackersmann und Ackersmann in Hochstein; der zweite, sein
Sohn Gratianett Kuntz, 35 Jahre alt, Ackersmann allda;
der dritte: sein Sohn Peter Peschon, 34 Jahre alt
Ackersmann in Kurzweiler; der vierte: sein Sohn Peter Kuntz
34 Jahre alt, Ackersmann in Hochstein, und Letztere

und Absol. des neu ihnen gesetzung geladenen Zeugen

Der Vorsitzende eröffnet die Session wordurch, und
der Vorsitzende. Nachdem die Parteyen erschienen
erschienen und dieselben gefragt worden seyen, ob sie
Recht zu rechten, die Rechtsfrist, die ganze Rechtszeit und wieder ver
Rechtszeit für Zeugen, abgekürzt worden sey oder

1 Zeuge erscheinet: die Frau Maria Anna Ballmann, Frau 48 Jahr
alt, Ehefrau von Georg Ballmann, Bauer und Wirth zu
Landstuhl, wurde vernommen, Schwurpflicht auf in Handen
der Appellatorin

2 ditto — ditto David Webber, 21 Jahr alt, Bruder in
Landstuhl, wurde vernommen, Schwurpflicht auf in
Handen der Appellatorin

Worauf seine Aussage sich der Abtheilung weiters beziehen anna
gemeldete Akta.

Nach Ausfertigung der Appellatorin in ihrem Vorbringen
Beweis mittelst vier Antworten, welche theils die Vorbringen
theils in ganzen Inhalte Bestätigung erhalten haben

Nach Ausfertigung der Beweisurkunde, welche
auf Bestätigung der Akten des ersten Richters
erkannt.

Infolgerung, daß die Appellatorin die Gründe
des ersten Urtheils zu entkräften nicht
vermochten, daß gestalt die gegen die Appellatorin
gemachte Klage auf Lasten Recht ungegründet
sprechenden Forderungen Recht in Verhältniß

Kosten Urtheil	69.	37. 1
in der Appell.		
Instanz.		
Pongert	—	46. —
Zeugen	2.	45. 2
Gerichtsbote	2.	13. —
Canzlei	—	24. —
	6.	8 2
	69	37. 1
Total	75.	45. 3

zu den Umständen etwas Zeugenbeweis erwarten mag

Ad. d. q.

Nachdem der Appellatorin gegen die Appellantin Klage auf Recht
und Forderung Recht ungegründete Forderung nicht Recht auf die
Dauer zu drei Monaten Zeugen und rechtmäßig Beweis
Eine Appellantin schuldig in die Kosten, welche über
die Appellatorin auf die Summe von Recht 69 Gulden sieben
Kreuzer 3 Pf. festgesetzt sind.

Ebeny Ehrang
Jeckel
Hoffmann
Ehrenbreiter
Meßmann

Zweibrücken den 10ten August 1820

In Person

Herr Kabinets Director, Ritter, Edler, Hoffmann, Geheimer, Rath, Ballei Präsident Ober Appellations Gerichts Rath Ebeny

2 ditto

Andreas Eisel, 46 Jahr alt, Bauer von Ambach Eisel
Ackersmann von Schönenberg, Kreises Homburg
der Pfarrei Landstuhl, Canton Landstuhl, Appel-
lation von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu
Landstuhl vom 15ten April 1820, in Person erschienen
und vorbeschriebenen durch den Rechtsgelehrten Eulenius
von Zeiz

gegen
die Bauersleute, Appellatorin, vertreten durch
Ballei Präsident der K. Ob. Appellations
Nach vernommenen Vorträge des K. Appellations
Jeckel Ehrang

Urteil Abänderung der Urteile, Endurteil Prozeßkosten und
Vollstreckung

1. das angefochtene Urteil vom 16 April 1820, soweit
   es auf Grund der Akten Eisel der Klage wegen
   der Akten Peschmeyer, Busse, Klage Abweisung
   Beklagten übereinstimmend erklärt und gegen Teil
   in eine Geldstrafe von einem Mark, eine
   Geldbuße von 7 Gr. 28 Pf. und die Kosten
   der Instanz von 33 Rt. 46 Gr. 3 Pf.
2. das Appellationsurteil vom 24 April 1820
3. den vom Appellaten Klage vom Gerichtsboten
   Eisel Mellmann verfaßte zu Lüdenscheid
   am 3 August 1820 dem Beklagten zugestellte
   und zu Lüdenscheid den 4 August protokollierte
   registrierte Ladung

Der Appellatenanwalt beantragte auf Bestätigung des
Erkenntnisses, er führte: Kläger sei zur gegenwärtigen
19 Jahre alt, Beklagte der Kläger Vater wegen
in Beschädigung.

Nach Anhörung der Appellaten in seinen
Vorschriftsätzen mündlich und Aktenvortrag, welche
dessen Vorschriftsätze verlesen

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren
Anträgen, welche auf Bestätigung des Urteils
gehen.

In Erwägung, daß kein Grund vor-
liegt, um die von dem ersten Richter
verurteilte Gemeinschaft der Zeit

in Zweifel zu ziehen;

daß insbesondere der angeklagte Inhalt der Urkunde
Kläger Beweis der ersten Zeugen erfüllt und ein
Einspruch auf die Aussagen der Akten der erstgenannten
Zeugen nicht aus den schon angeführten Art. 69,
Zeugen Ordn. der Art. 463 der Strafgesetzbuch Anwendung
finden kann

A. d. G.

verurteilt zurück das Appellationsgericht die Appellaten
in die Gerichtskosten, sowie gleich auf Aufhebung der auf-
gegangenen Geldstrafe die Verurteilung einer
polizeilichen Geldstrafe von drei Talern sowie
Inquisitionskosten Art. 463 der Strafgesetzbuch, welcher neue
den Strafsatz wahrlich ausspricht und also lautet:

Für alle Vergehen, in welchen die Gesetze eine ganz unbe-
dingte, sondern die gemeine Strafe vorgeschrieben, wenn
der verurteilte Schuldner auf 24 Stunden abwesend, und die
Abwesenheit mildernde Umstände, Strafe vorgeschrieben
Jahren nicht erwiesen ist, Geldstrafe bis zu 16 Groschen
Geldbuße oder Gefängnis bis 16 Tage und Schadloshaltung
zu setzen. Sie sind abwechselnd Strafe, wenn nicht die
andere strengere Strafe zu erkennen, oder daß jedoch
falsche Zeugen geschworen, oder die Strafe der meineidigen
falsche Zeugen Art."

Gründe entscheidend
den Appellaten zu
den Kosten, welche sich
die Appellationsinstanz
die Summe von fünf
Gulden 17 Kr. beziffert
sind.

gebührlich

Kosten 1. Instanz.
33 Rt. 3
der Appellaten
Anwalt 2 Rt.
Registrierung 31
Gerichtsbote 3. 58.
Einlage 2 Rt.
5. 17
33. 46 3
Total 39. 1 3

Ostwig
Brockhaus
Schlüter
Hoffmann
Wesemann

Zuzg. zu Nalbach
pres. Notar Schmidt
Gerichtsschreiber, Gerichtsbote
Bastian, Lang Ja
Gerichtsvollzieher Adamsbach, Glasb.
Lang Ja
Klägerin

Klägerin

Sitzung vom 18ten August 1820

In Sachen

Jeanne Barrachin, 23 Jahre alt, Taglöhnerin wohnhaft zu Klein-Rosseln, Ehefrau Lang Ja

Gegen

den Maire-Beigeordneten Appellanten, vertreten durch den Herrn Gemeinde-Advokaten Lang Ja, und

Gegen

Jacques Richard, Landwirth zu Klein-Rosseln, auch Appellanten, vertreten durch Advokat Marx

Nach vernommenen Vorträgen der Herren Appellanten-Advokaten Marx,

Nach Anhörung und reiflicher Berathschlagung über nachstehende

Gerichtliche Urtheilsfindung

In Betreff der angefochtenen Urtheilsakte vom 19ten Mai d. J. wodurch den Appellanten der Beweis vorgelassen worden, durch Zeugen darzuthun, daß sie von der Gemeinde Rosseln, zur Erbauung einer Kapelle, 600 Franken Beisteuer versprochen worden seyen,

2. Das Appellationsgesuch vom 16ten Mai d. J.

3 Den dem Appellanten durch den Gerichtsboten Joseph Peiffer Marotte zu Klein-Rosseln am 4ten August 1820 zu Handen gegebenen und zu Klein-Rosseln am 5ten August gehörig visirten und registrirten Vorladung.

Der Appellant entwickelte auf Befragen der Präsidentin, daß Jeanne Barrachin, Taglöhnerin, 23 Jahre alt, Tochter zu Klein-Rosseln, und Lang Ja, Ehefrau Lang Ja, als sie von der gesetzlich vorgeladenen Zeugen Vernehmung seinen Appellanten zurückgewiesen worden seyen.

Der Anwalt der Appellanten Richard zog hierauf zu Abschneidung der von seinen Partheyen gesetzlich vorgeladenen Zeugen.

Der Präsident stellte sämmtliche Zeugen vor, ermahnte sie zu der Wahrheit, und verwarnte sie, daß sie sich der falschen Zeugschaft schuldig machen würden, wenn sie nicht die Wahrheit zu sagen,

Zeugen von den Appellanten geladen

1ter Zeuge vorgetreten: ist Jacob Jacques Barthel, Taglöhner, 70 Jahre alt, Einwohner zu Klein-Rosseln

2ter — ist Joseph Willemet 37 Jahre alt

3 ter — ist Joseph Jacob 23 Jahre alt, Schreiber dieser

4 ter — ist Margaretha Berringer 40 Jahre alt, Taglöhnerin zu Klein-Rosseln

Christ[ian] Andreas Heinrich Jacob Christian Reese 40 Jahre Kaufmann
zu Glauchau
Paul Julius Heinrich Hermann Friedrich Uhlmann, Bruder gemeinschaftlich
Kaufmann auch in Firma des Appellanten zu Vgl.

Zeugen von der Appellatin Beilagen gelade

1 Zeuge erklärte: sie heisse Christiane Louise, Vgl 27 Jahre alt
verehel. Kaufmann zu Glauchau
2 dgl — Johanne Christiane Marie, Vgl 25 Jahre alt Beisitz
wohnt allda
3 dgl — Ernestine Henriette, 24 Jahre alt ist ledig
4 dgl — Ernestine Wilhelmine, 21 Jahre alt ist ledig
5 dgl — Christiane Wilhelmine, 40 Jahre alt Gebornene
Uhlmann

Sämmtliche fünf Zeugen erklärten über Beisatz wahr
gemäß Abstandes nach in Sachen der Appellatin zu Vgl

Ueber die Auslagen aller Instanzen Zeugen Taxe
der Abtragungsgebühren und Summarien Taxe.

Auf Ansuchen des Appellanten Urtheil
in Sachen Wartheidigungs mittheilt, welche er Theils
selbst Theils seine Vorgänger verfertigt
trug.

Auf Ansuchen des Advocaten und Anwalts Dürk
für die Appellatin in Sachen Ehrenstein und Co
sprechen, erneute Ertheilung des Urtheils erster
Instanz zu ertheilen.

Auf Ansuchen des Vormundschaftsrathes, erneute
Ertheilung des Urtheils der ersten Instanz zu ertheilen

3

Zu Verfügung stand der Appellant nicht in Abrede stellen
kann, daß er in seinem öffentlichen Amte in Beziehung
mehrerer Personen die Vormundschaft gehabt, indem er er klärte,
die Frage viel zu allen Personen seine Sache zu machen;
daß, wenn [illegible] daraus die Pflicht eines unparteiischen
Richters in Vormundschaften stets gehabter Vor-
würfe in Vormundschaften stets gehabter Vor-
würfe ihrer Verwandten und Freunde ungern
sind mit ihr zugleich ungünstige Meinungen einiger
Personen gewonnen war, seine Pflicht dadurch
dennoch dadurch nicht gerechtfertigt sind, indem
die Vormundschaft Beisitzer eines Antrags in der
Abtretung suche, und auch genommen würde.

Zu Verfügung sind sodann die aufgenommenen
Gerichtsbefindungen abtheilt der anwesenden Parteien;

A. d. G

Namens des Appellanten = gewesen
Gerichts Assessor — 8. 4. des Appellatins, namentlich der Appel-
ist der Beisitz
Dumpel — 26 Advocat in der Sachen (welche für die Appell-
Richter. — 31
Gerichts — 28 sprechung nach der Summa eines unter eilfen einzig
Expedit — 24 ½ andern Expedit sind), zahlbar die Gerichts-
1.117 schreibung nach der Summa des Streitwerth Gelds
8. 4
9.51 Summ.

Schreiber
Stenz Hübschel Büttner
Hoffmann
Blechmann

Jagow, v. Krbenen
Prof. Kurtz, Lit-
frow, Gastheim,
Gerichtsrat Reiß
Rath d. Gymnasial
Assessor, Referend
Obergerichtsschr
Hoffmann

Urtheil vom 11ten August 1820

In Person

Lorenz Zulicki, 36 Jahre alt, Einsiedler
bei der St. Gnadenkirche zu Dorfen, des Lesens kundig,
selbigen, Appellatenten gegen das Urtheil des k.
Landgerichts zu Zwiebrücken vom 16 Mai 1820,
in Varsa erschienen, vertheidigt durch Assessor
und Anwald Schulz von dort

Gegen

den Pfarrverweser Appellaten, vertreten
durch den k. gl. Assessor Reiß; auf appellatorium
Rechtsanwesenden Vorsitz des k. Appellations-
rathes Kurtz.

Nach Vorlesung und Beisitzlichkeit der Akten
selben und vernommen

1. Das angefochtene Urtheil vom 16 Mai d. J.
erkennt den Appellanten der Hauptsache Ver-
gehens überwiesen erblickt und verurtheilt ihn
drei monatliche Gefängniß und Kosten und Verlust
Eigenthums zu 42 fl. 26 kr ½ ₰

2. Das Appellationsurtheil vom 16 Mai vom Vertreter
des Appellanten und vom 16 Mai vom Vertreter
des Pfarrverwesers

3. Der dem Appellanten durch den Gerichtsboten
Johann Peter Hirsch zu Dorfen vom 5ten August
1820 seine Sache vorgehaben und zu Dorfen an
demselben Tage gehörig insinuirten und vorgetragenen
Ladung

Der Appellant unterwartete auf Befragen der Vorsitzenden: er heiße Lorenz Zulicki, sey 36 Jahre alt, Einsiedler bei der St. Gnadenkirche zu Dorfen, und bitte daß der Appellationsrichter gerufen werden wolle die von ihm gehörig vorgelabenen Zeugen zur Hauptverhandlung seiner Appellation abzuhören.

Der Vorsitzende hielt die Zeugen vorgetreten, und unterrichtete sie die Folgen eines falschen Zeugnisses vor Gott und vor dem Gesetze, die Wichtigkeit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und dann dieselben abgehört wie folgt:

1ter Zeuge vorgelaudet: er heiße: Johann Stenzel, sey 26 Jahre alt, Maurergeselle und Evangelischer bei dem 1ten k. Chevaux Leger Regiment in Zweibrücken.

2ter — dto. er heiße: Carl Lebrenart, sey 40 Jahre alt, Bürger und Schuhmacher zu Zweibrücken

Zeugen vorgelaudet und einer vernommen, beeidigt und in Anstand des Appellaten zu Vorgang

Der Abgeordnete Schreiber stellt eine summarische Note über die Aussagen dieser Zeugen.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung mittels, erklärte er Hierbei stehen, Hierbei seine abgegebenen Hauptschlüsse vorlesen.

Nach Anhörung der Rathsbehörde in ihren Antworten, die auf Bestätigung des Urtheils gehen, jedoch abändernde in dem Erkenntniß des Appellations Artikel gewollt; ob die auf gehörten Zeugen Gehorsamkeit zu vermindern sey mögen.

In Erwägung dass gegen den Appellaten als Gemeinen seine Klage mit Recht abgewiesen worden ist, indem er bei der gerichtlichen Verhandlung und Abschätzung weder erschienen noch Jemanden, sondern nur Schulden;

dass insbesondere, nachdem in der Tagsatzung Verhandlung angeordnet worden, dass die zur Gemeinde Quartier Vallendar in Abschätzung genommene Protokoll noch nicht abgeschrieben ist, der Umstand einen von dem Appellaten selbst begangenen Fatalmangel nicht genügend Entschuldigt.

A. d. G.

nimmt der C. Appellantschaft gerichtlich die Appellation an, weiter mit der angefochtenen Urtheil, und hebt die gegen den Appellaten verursachten Kosten.

Coblenz am 12ten August 1820

In Sachen

Jacob v. Rabenau
Friedr. Wilh. Gerhard
Hoffmann, Gerichtsvollz.
Richter Boos
Valent. Clostermann
Abraham Wilh. Jonas

Klägern

Nikolaus Jonas, 28 Jahre alt, Ackersmann zu Vallendar, des Laterwendung einer Gemeinschaft von einer Klage Beschwerde, Appellatens gegen ein Urtheil des K. Friedensgerichts zu Neuwied vom 22ten Mai 1820, in Sachen Antragenden, wider Appellaten, Vertreter und Anwalt Friedensrichter Wilhelmi von hier

Gegen

die Ackersleute Jonas, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Keller.

Nach vernommenen Vorträgen der C. Appellantschaft rechtlichen Klage,

Nach Anhörung und Einsicht sämtlicher Akten,

Erwägend und in Betrachtung

1. Das angefochtene Urtheil vom 22ten Mai 1820 enthält den Appellaten der gerichtlichen Vorladung übereinstimmen anberaumt und gemeinschaftlich zu einer Tagsatzung vor erst Instanz, Tit. 28 Art. gesetzlichen und Kosten, abgeändert auf die Summe von 14 Fl. 28 Alb. 2 Pf.

2. Das Appellatgericht vom 23ten Mai 1820 den dem Appellanten durch den Gerichtsbote Johann Friedrich Marotte zu Ehrenbreitstein vom vierten August dieses Jahres zugekommen und zu Ehrenbreitstein am 5ten August darauf gehörig visirten und angeschriebenen Ladung.

der Appellant weiters vortrug, daß Petrus der
Gerichtsbarkeit des Landgerichtes Neuhaus Burg 28 Jahre alt
Ackermann zu Blankenfelde

der Vorsitzende der Appellantin, Herr Ob. L.
Appellationsgerichtsrath, die von der Appellantin mit
Appellationsgesuch, die von der Appellantin mit
gebrauchten zwei Zeugen, welche aus Versehen nur Zeit
und Ort wurde einer Partei Namen Verschied, mit mehr
gerichtlich stattlos gelaufen worden Eines, abzuhören

die Beweisbehörde willigte in diese Absicht
in Bezug auf die Beschwerde oder allenfalls Ge
genstände

der Präsident hielt diese Zeugen vorzustellen auf
machte es sich zu Folgen einen Abschluß
Zeit erwirkt und daselbst gerichtlichen Termin
zum Erscheinen oder Verlust zu laden, die Partei
sich die ganze Abschrift und acht Tage die Abschrift
zu lassen, worüber dieselbe abgefaßt, wie folgt

1 Zeuge erklärte sein Name Johann Horst, sein 28 Jahre alt
Ackermann in Blankenfelde

2 Zeuge ebenso sein Name Johann Koch, sein 26 Jahre alt
Ackermann in Blankenfelde
Beide Zeugen erklärten etwas mit verwandt,
Partei noch in Dienste der Appellantin
zu sein.

Der Obergerichtsschreiber Seidel übernahm diese Aus
sage eines Stenographische Art.

Nach Aufforderung der Appellantin in Namen

Vorsitzenden mündlich und schriftlichen, welche zu
Stadt selbst, Theil von Vorstadt gehörig, wobei
der Appellant sich vorbehielt noch andere Zeugen zu be-
nennen, wobei die Gerichtsbehörde gerne gerne
Gerichtsraum vor dem Tage eine solche als notwendig
vorkommt würde, gestatten gesetzt und solche dann
gebührend sieben

Nach Aufforderung der Beweisbehörde, welche sich
der Wahrheit seiner Sache, eine die
weiteren Zeugen auf abzuhören, nicht wider-
sachte.

Auf das Verlangen der Appellantin auf
und Einstimmung der Beweisbehörde

Beschluß der Ob. Appellationsgerichtsrath die
Sache sich den Akt auf genommen Protokoll
dasselbe setzt eine zu allen die Vorakte
zwei Partei der Appellantin (der eine andere
Vertreter zu bestimmen hat) als zwei Partei
der Beweisbehörde vorzuladenden
Zeugen zu hören.

Schlemmer
Hartig
Hoffmann
Bleßmann

Zeppi, zu Verbescen
priv. Theil,
Hoffmann, Hoffmann
Gottmann, Hoffmann
Kollai Valeti Vicepraes
Abwesend Brecht

Verhandelt Arau den 19ten August 1820

In Sachen

Hellwig Mercks, 29 Jahre alt, Creditor wegen Forst zu Schreibern, Appellant eines- und seiner Gattin des k. Bezirksgerichts zu Lenzburg vom 6ten Mai 1820, die Zurückweisung einer Klage betreffend andererseits, beschließt

Gegen

die Obrigkeitliche Appellatorin, vertreten durch Kollai Vollziehers des k. Hofs abwesend

Gegen welchen dieser Rekurs durch die Obrigkeitliche Vertretung deshalben, sogleich zu Handen Kollai Vollziehers des Hochlöblichen Hofgerichts Arau,

Wird erkannt: Der k. Appellatorin gerichtlicher Spruch vom 6ten Mai gemeinschaftlichen Inhalts bestätigt.

Actum
Brunner

Fischer — Hoffmann — Brunner

Bleikmann

1 Abgang

Zeppi zu Verbescen
priv. Theil, Hoffmann
Hoffmann, Hoffmann
Kollai Valeti Vicepraes
Abwesend Brecht

Verhandelt Arau den 24ten August 1820

In Sachen

Hellwig Conrad Metzgers, 62 Jahre alt, Verbescen, wohnhaft zu Lenz und Curator Mutterbruder der Erbmannin Hoffstetten, Appellanten gegen den Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Lenzburg vom 16ten Juni 1820 gefällt, mündlich vorstellend

Gegen

den Obrigkeitlichen Appellaten, vertreten durch Kollai, Vollziehers des Hofs abwesend

Gegen welchen Rekurs Hellwig Conrad Metzgers, Abänderung des Urtheils Lenzburg, Appellation und Civil Vorstellung in Forma abgenommen.

Nach vorgenommenen Berichte des k. Appellations Acts vor Obrigkeit.

Nach Einsicht und Verlesung sämtlicher Prozeßschriften und insbesondere,

1. des obern Bezirksamts angefochtenen Urtheils vom 16ten Juni d. J. wodurch der Appellantin, des Klagsgesuch der Wegeinmündung abzuweisen erkennt und

9 Abgang

Zeppi zu Verbescen
priv. Theil, Hoffmann
Hoffmann, Hoffmann
Kollai Valeti Vicepraes
Abwesend Brecht

Lenzburg den 16ten Juni 1820
gehorsamst
J. Meyer

von einem Urtheile, womit Gallbrecht von Inschr. und gewonnen Gelder und der in den Akten 42 des Stadtgerichtsbuches angegebenen Burgerlichkeit entlassen, zugleich in seine Kosten verurtheilt worden, Appellation an den Kreis Gericht zu Lissa gegeben und in der Instanz des Kreis Gerichts zu Lissa Gallbrecht Appellat, Kläger Appellant und der Beklagte, Kläger Appellat auf seinen Antrag von dreißig Kreutzer.

2/ die Appellationsschrift vom 22ten Juni 1820

3. den dem Appellanten durch den Gerichtsboten Pfeiffer Schmiedeberg zu Muttersdorf, am 16ten August dieses Jahres gegebenen und zu Appellatens am 17ten August d. J. zu Lissa eingetretenen mit vorgetragenen Inhalt

Nach Ansicht der Akten und Abschrift der gegen den mit vorstehenden Appellaten eingeleiteten Untersuchung, die Akten gehört, dekret

gegen den mit vorstehenden Appellaten eine zu verfügen und den Verfall des von dem Inhalt zu Restituirenden.

In Erwägung daß der Appellant mit vorstehend ist, eine sonstige einzelne Bestimmung zu treffen nicht vorliegt:

A. d. G.

Kosten 1ster Instanz, Casten-gehalt — 50 Sgr.

der Appellatschaft		
Stempel	—	24.
Expedition	"	31.
Gerichtsbote	"	31.
Copialien	"	24.
		1. 90
		90
		2. 80

Zugez: von Rechtswegen Gerichtsdirect. Stenzky, Hoffmann, Gerichtsaktuar, Pegel, Kretzschmer, Rusch als Gerichtsdirect. Adjunct Blaschkewitz Abgeordnet Schreiber

Stenzky

Kretzschmer

A. d. G.

Gibt der Beklagtenanwalt gegen Dekret vom 28ten Septembr. d. J. die substituirte Appellatin, in anwachs der Akten Appellatin und verschaft eine Collation der Akten gegen die Kreis Gerichts, so wie auch gegen den Kreis Gerichts Boten Pfeiffer wegen der Zustellung der Verfügung vom 17ten August d. J. von dreißig Kreutzer

Stenzky Hoffmann Kretzschmer

Lissa den 28ten September 1820

In Vertretung

Nachdem Appellat, 28 Jahre alt Akten anwalt vorgestellt zu Rückersdorf, der Substituirung seiner Gerichtsperson von seinem Klienten Appellanten von seinem Wohnsitz des Königl. Gerichts zu Jarotschin, vom 22ten Mai 1820 in Abschrift vorgelegt, gerichtlich Kanzley Advokat Friedrich Pfeiffer von hier.

Gegen

die Klagsbehörde, Appellatin, wegen

trotten Rechtsanwalt Dr. B. gegen advocaten Rauch
Stark
Rechtsanwalt der Appellationsbeklagten
in seinem Namen mit Vollmacht abgeschrieben,
und ersuchen die gerichtlichen Protokollführer einige,
schon und vorladungen vorzubereiten, damit die
Beweis Commission nächsten ersten Gerichtstages
Zeugen vernehmen könne.

† die Abschrift
gehörig

Der Protokollführer Christ hat den Zeugen vorgetragen,
und ersuchen sie denselben zum die Leistung einer
festlichen Eides ermahnt und denselben geschworen
hatte: "ohne Gefährde und ohne Rückhalt zu geben,
"ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
"zu sagen," worauf derselbe verfügt und folgt:

Zeuge ad Lit. a.; ein Jahrer Jacques Weber
43 Jahre alt, Katholik, verheirathet zu Diedenhofen,
wohnhaft, Zeuge vorgeschlagen, Bekannter mehr
in Diensten der Appellatenten.

Ueber dessen Aussage fertigt der Protokollführer
eine schriftliche Akte.

Auf Aufforderung des Advokaten Schulze
in seinem Klagbestreitungsmittel für
den Appellaten Rauch

Auf Aufforderung des R. Gemeinen Advokaten in seinem Antrage, daß
dasselbe gerichtlich diese Beweis Commission
zur anderweitigen Abhörung aller Zeugen, damit über,

gegung der Corpus delicti, vorbehalten möge.

Hat der Appellatenen gebeten die Beweis Commission
den Fall und gemeingestellten Akteurs vorbehalten,
die erhobenen Zeugen alle von der Berufsbehörde
vernehmen, und dem Appellaten Aufgabestücke
Zeugen vorgenommen werden sollten, und der
Appellant ohne weiteres Urtheil zu ertheilen
sei.

Ordnung
Hoffmann
Beschluß

Vleßmann

Beschluß vom 28 September 1820

in Person

Johann Faber, 35 Jahre alt, Ackersmann
und Bürger wohnhaft zu Kemplich, der Ver-
nehmung zuvor Abgeschworen und seine Aussagen
nicht bei Galgenpeit ihren Inhalt verrich-
tungen Betreffend, Appellaten von seinem
Urtheil der 2. Civilkammer zu Zweibrücken
vom 16 Mai 1820, in Prozessen anhängig
und verbeistandet seine Advokaten Friedrich
Schulze von Hier.

gegen

die Berufsbehörde, Appellatenin, vertreten
durch den R. Gem. Advokaten Rauch,

Zeugen-vor Kommission
Christ. Priester, Gerichtsschreiber, Christ erwähnen,
Zeugen, Aufgabe, Rauch
& Gem. Advokaten
Klagbestreitungsmittel
Urtheil

Nach ausführlicher Anhörung des Vorsitzes des
K. Appellationsgerichts Pfalz
Nach Vorlesung und gerichtlich vernommenen Zeugen
Sachverständigen.

Die Staatsanwaltschaft klagt auf Abfassung der
zu urteilen über den Appellaten wegen
gebrochenen Zeugen wie, in Betracht des unter
10. August dieses Jahres verübten Vorfalls,
wodurch Anna Teresa auf die Zeugin Pfeiffer
verletzt worden.

Der Vorsitzende Richter die gegenwärtig vorgela-
denen Zeugen vorstehenden und nachdem sie
sich in die Folgen eines falschen Eides erinnert
und dieselben gefragt worden sind: ob sie Freund
oder Feind der Parteien, die ganze Wahrheit und
nichts als die Wahrheit zu sagen, entschlossen sind
abgehört wie folgt:

Zeugen von der Staatsbehörde
vorgeladen

1 Uhr 24 Fünfter Zeuge erklärte: wie heißt Valentin Becker, alt 41
Jahre alt, Ehemann zu Kusel
Zeugen zur Entlastung
1 Uhr 24 2 Zeugen — Zeuge: wie heißt Jacob Becker alt 36 Jahre
Schneider zu Kusel — ist dem Grad von der,
3 Zeugen welcher abgeladen vorgeladen, entfernt worden; die
Staatsbehörde verzichtet auf deren Abhör
4 Zeugen zur Entlastung
4. Zeuge: Johann Stark, 54 Jahre alt, Ackersmann
und Wirth zu Kusel

5. Zeuge erklärte: sein Name Christian Schneider, alt 38 Jahre
alt, Gastwirth des vorigen Zeugen.
6 Zeuge 6. Zeuge: Johann Krämer, 29 Jahre alt, Ackersmann
nach Knopfloch Bez. Zeugen Nr. 4.
7 Zeuge 7. Zeuge: Jacob Bast, alt 35 Jahre alt, Taglöhner
in Kusel.
Sämtliche Zeugen erklärten weder verwandt,
verschwägert noch in Dienst des Appellanten
zu sein.
Aber Zeugen Aussage stellt der Abgeschrieben
geschrieben wie folgt Akten.

Nach Anhörung des Vertreters Staates
in Sachen Vorsitzenden gegen Appellanten
Appellanten.

Nach Anhörung des 2. Vertreters, welcher
auf Aufhebung des Urtheils gegen Angeklagten
Urteils – und auf Verurtheilung des Appel-
lanten in eine Geldbuße von sechs Gulden
und Kosten antrag.

In Erwägung daß auf den Thatbestand
Zeugen Aussagen, daß der Appellant,
wenigstens des Angriffs auf die Gemeinde
welche sich auf dem Heimwege befanden,
schuldig, wie der Appellant mißhandelt
wurde zugeben, die gegebene Aufklärung
angemessen, daß ihm Vermögen abwesend

zu behaften habe, wenn er seinen Beweis verfehle.

In Erwägung, daß wenn der Appellat seinen auf seine angegebenen Beweise gründeten Einwendungen durch weder den Gegenbeweis der Behauptung des Klägers seinen Beweis gegen Klägers Rede zu einem erörterlichen Factum, der Beweis einer Verjährung, als Beweis einer Verjährung stehet, er sich bringt

A. d. G.

Kommt der k. Appellationsgericht gerichtlich die Appellation an so weit sie, als einen mündlichen Verhandlung steht zu. Gründen Fort, wenn sich sie aber in der Einrichtung, erklärt die Beschwerden einer erörterlichen Factum abzuweisen und demselben in die Gerichtskosten, selbst zu verurtheilen in Gulden Kreuzer zu Drei Gulden und in die Kosten, Costen für die Appellat. Instanz rechten Summa von Dreyzig Gulden Dreyzig Kreuzer zu sprechen sind.

In Gemäßheit der Art. 196, 211. 213 der Gerichtsordnung aber der Verfassung in Civil Sachen, und der Art. 671 No. 18 der Proc.

Kosten 1. Instanz.	
Stempel	2. 30.
Taxgeb.	2. 30.
Gerichtsbot	3. 30.
Zeugen	5. 36.
Einzel	1. 18.
	14 30 2
Appellinstanz	
Stempel	— 56.
Taxgeb.	2 24.
Gerichtsb.	6. 37.
Zeugen	2. 48.
Einzel	. 40.
	13. 3
	14. 30 2
	27. 33 2

Gerichtsordnung, welche Artikel von den Gerichtsordnungen ausgenommen werden und also Erachtens

Art. 196 der Gerichtsordnung über die gerichtliche Untersuchung

Jeder Vorladungsartikel welcher zum Beweise und gegen die Aussage des Klägers Angeklagten, verantwortlichen Personen oder gegen den Kläger erlassen werden ist, verantwortlich Beschuldigten in die Gerichtskosten, selbst zu verurtheilen.

Dieses des anmeldige Artikel werden auf die Kosten eingerichtet.

Art. 211 desselben

Die Vorladungen der vorgenannten Artikel welche die Anmeldung der Vorgeschriebenen, die Leistung des Beweises, die Form, die Oeffentlichkeit der Verhandlung, die Gegenwart und die Mitwirkung des Gerichtsschreibers, die Aufzeichnung der Verhandlungen, die Vorlesung und Unterschrift der Protokolle, die Verfügung der Urtheile, die Ausfertigung und Zustellung der Urtheile, die Vollziehung und Vollstreckung der Urtheile, die Verjährung der Urtheile, die Wiederherstellung gegen Versäumnisse, die Wiederaufnahme der Urtheile, die Verjährung der Urtheile, die Verjährung der Urtheile, die Verjährung

nicht dennoch ausgetragen, daß die Presse an ein
anderes Gericht verwiesen werde, so soll das
Gerichtshof oder das Tribunal des Wohnsitz
theil zu erkennen und abschließlich über allenfallsige
Competenzconflicte entscheiden

Art. 471 N.o 11 des Wechselgesetzbuches

Wegen wolle ohne Zeit gerichtet zu sein,
wider Jedermann Zahlung auf jeden ausstehen,
als wolle von dem Art. 366 bis zum Artikel
379 einschließlich vorgeschriebene sind, vorgenommen haben;

Schwarz
Schaffmann
Briesenberg
Blessmann

Geschehen zu Trier am 28 September 1822

In Presse

Wechsel Mark, 29 Jahre alt, Conditor zu
Trier zu Grunde, der Zahlung einer Schuld,
vorschrieb ungültig Urkunde Beschuldigt, Appellanten zu
einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Trier
vom 5.ten Mai 1820 mit in Person erschienen
oder vertreten durch Advocat Pesch an sein

Zeugen: Jakob Schwarz, Wirth zu Trier, Schaffmann, Gerichtsdiener, beide wohnhaft zu Trier, Rep. K. gl. Advocat und Notar zu Trier, Abwesenheit halber.

Blessmann

Ist anstatt mit einem Gesuch von einem bis zu fünf Stunden ausgefüllt Blatt fortgesetzt.

Blessmann

gegen

den Mandatsbeschwerde, Appellaten, vertreten durch den K. gl. Advocaten Pesch.

Gegen Absendung dieser Presse und neuer Ansetzung der Wahrheitszeit der Appellantin, durch den K. gl. Advocat, so der Appellant nicht gehörig vorgeladen zu sein, beschwert, und Vertagung dieser Presse an.

Inhaftnehmung des Gesetzes Unrecht nicht gehörig gelesen worden!

Wesentlich hat Se Appellant nicht gewusst die Presse vor dem Tage auf gewöhnlichen Abhörtag dazu setzt, wegen Mangel eines ordentlichen Ladung seiner Wahrheitszeit Be. anerkannt worden Falle.

Schwarz

Zeugen
Gr. Gerichtsd, Wirth
sind hier gehörlich vorgeladen
Gerichtsdiener, Notar
u. Vorbemerkt
Zeugen Wirth
Notar Pelzbetrieb
Abwesenheit Abwesen
wichtigen

Blessmann

Schaffmann
Briesenberg

Blessmann

Geschehen zu Trier am 19 Oktober 1820

In Presse

Franz Scholly, 26 Jahre alt, Gerichtsdiener zu Ehrenmorbus, der Gegenwart. Wechselmandats Beschuldigt, Appellanten zu einem Urtheil des K. Bezirksgerichts (vom 11 Aug ust 1820) zu

Beschwerdeführer, in Person erschienen,
verbeiständet durch Advocat Heinrich
Schiller, dann Beschwerdegegner.

Gegen

die Verwaltungsbehörde Appellantin, vertreten durch Rath Keller, Substituten des K. Advocaten.

Nach vernommenen Berichten des K. Appellationsrathes Hartmann

Rescript Verlassen und Beschluß sämmtlicher provisorischen und integrirenden

1. des angefochtenen Urtheils vom 11 dem August 1820, durch welches der Appellant des vorgelegten Verbrechens abwesend erklärt und ersatzweise zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, zu einer Geldbusse von acht Gulden und zu den Prozeßkosten Eingeleitet als die Summe von 19 fl. 26 kr.

2. des Appell gerichtet vom 14 August dieß Jahrs von dem Appellanten sei. gelegt

3 des dem Appellanten durch den gerichtlichen Boten ganz einmal Zellet zu Winnweiler am fünften Oktober d. J. sein Urtheil zugekommen und zu Recht innerhalb vier Tagen d. d. gehörig rechtfertigt und vorgetragen worden.

der Appellant erklärte sich Beschwerde dahin: er heiße Franz Hyacinth Otto, sey 26 Jahre alt, Handelsmann und Bürger zu Winnweiler, derselbe hat an den Absender von der gerichtlich vorgeladenen Zeugen.

Der Beschwerdeführer hat die Zeugen vernommen und verhören an derselben und den Folgenden einen Verhör Tiefer einmal, und derselben zu Verlesen gehabt: die ganze Verhandlung und wisse als die Wahrheit zu sagen, worüber sie abgehört und belehrt.

1.te Zeuge erklärte: er heiße Johann Otto, sey 28 Jahre alt, Bellaser zu Winnweiler sey ander verwandt, Bestandt nahe im Interesse des Appellanten

2 dy — dy — er heiße Jacob Lenz sey 36 Jahre alt, Lederbereiter zu Winnweiler, sey ander verwandt, Bestandt nahe in Interesse des Appellanten,

Ueber die Aussage dieser Zeugen hält der Abgeordnete Schreiber eine Vermerkte Note

Nach Anhörung des Anwalts und Vertheidigers des Appellanten in seinen Beschwerdegründen mündlich und Schriftlich und Antwort.

Mit Ausnahme der Hauptbestände in ihrem Antrage, welche mit Rücksicht auf die Appellanten gegen, jedoch übrigens sich den Gründen über die Verwerfung der mündlichen Verhandlung zu erklären

In Erwägung, daß Appellant die Thatsache, welche rücksichtlich des ihm Last gelegten Vergehens, vorgebracht worden, nicht zu widerlegen vermochte,

daß jedoch aus der Schlußfolgerung der Appellantin Instanz entgegenstehen soll, daß seiner Handlungsweise ein ergiebt, daß seine Absicht gewesen, sich das Recht zu verschaffen, welches ihm nicht zustand,

daß jedoch diese Absicht nicht so bedeutend gewesen, als sie strafbar zu sein pflegt,

in Erwägung, daß Appellant die Thatsachen, welche rücksichtlich des ihm Last gelegten Vergehens, vorgebracht worden, nicht zu widerlegen vermochte,

daß jedoch aus der Schlußfolgerung der Appellantin Instanz entgegenstehen soll, daß seiner Handlungsweise ein ergiebt, daß seine Absicht gewesen, sich das Recht zu verschaffen, welches ihm nicht zustand,

daß jedoch diese Absicht nicht so bedeutend gewesen, als sie strafbar zu sein pflegt,

in Erwägung, daß Appellant die Thatsachen, welche rücksichtlich des ihm Last gelegten Vergehens, vorgebracht worden, nicht zu widerlegen vermochte,

daß jedoch aus der Schlußfolgerung der Appellantin Instanz entgegenstehen soll, daß seiner Handlungsweise ein ergiebt, daß seine Absicht gewesen, sich das Recht zu verschaffen, welches ihm nicht zustand,

daß jedoch diese Absicht nicht so bedeutend gewesen, als sie strafbar zu sein pflegt,

in Erwägung der Bestrafung des Appellanten, die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs zu gestatten, daß selbem allenfalls gnädigst gnädigen Ermessen;

daß jedoch auf unsere Kosten Appellant nicht mit Kosten belegt bleiben soll, da der Appellant in seinem Begehren als Gnadensache einer strafmäßigen Abänderung unterworfen sein muß,

A. d. G.

Wegen des Art. 2. Appellanten gegen das angefochtene Urtheil

Kost 1 Tag	—	19. 26
1 Appellat.		
Pfennig	—	. 24
Tinte	—	. 31
Papier	—	" 28
Gulden		1. 47.
Einlage		19. 26
		21. 13

Art. 463 des Strafgesetzbuches.

In allen Fällen, in welchen die Strafmilderungsgründe in den vorhergehenden Artikeln vorgesehen sind, können die Gerichte Strafe sagen, unter der vorgeschriebenen Strafart mit Abstufung über die Mindestdauer hinaus und die Mindestdauer nicht beibehalten,

„ die Gerichtsbarkeit gegen die Angeklagte Ad
„ ferd Berger und selbst die Geldbusse aus
„ zuerkennen oder 16 tägige Landesgefängnisstrafe.
„ Die sind abwechselnd beantragt, entweder die
„ andern dieser Strafen zu erkennen, oder
„ dahingehend falls diese gemildert oder
„ die Strafe der nächsten Polizei: Stufe
„ durch.

Schultz

Hoffmann Wolfenstädt

Meister Siegel

Wiesemann

Bitterfeld den 19ten Oktober 1820

Im Verfolg

Unserer Untersuchung, der 2te, 31 Jahre alt,
Advokat zu Bernburg verheirathet in Gemäßheit
der Anklageschrift einer vorsätzlichen Ver-
letzung seines öffentlichen Beamten als
Conservations-Person Beschuldigt, Angeklagten
gegen die Urtheil der 1te Criminal Deputation
zu Köthen vom 16ten Juni
1820, in Sachen wegen Injurie

Zusatz: Sich Seitz selbst
Kraft, der sein Ver-
theidiger, der gehörig
vorgeladen ist, Gerichts
Referendarius Meister
a. Wolfenstädt, Sie-
gel Kraft, Kollegial
Rath Wiesemann
Obergerichtsschreiber

Seitz

Siegel

vorbeschiedene Dem Angeklagten Beschuldigten
Advokat Seitz

Gegen

die Königliche, Appellations, vor-
stehende Kraft Collegii, Publikation des B. Ge-
richts.

Nach vorgenommener Lektüre des B. Appel-
lationsgerichts Erkenntnisses.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Ver-
gerichtsakten und Erwägung

1. des Angeklagten Urtheil vom 16ten
Juni 1820, wodurch den Appellanten des
wegen Injurie, a. wegen Geldbusse von
Fünf und zwanzig Goldthalern 24 Sgr. so wie in
Progeß Kosten, Erkannt zu 13 Rthl. 40 1/2 Sgr.;
Gegen welches Erkenntniß die Confiscation der
Injurien zu 21 Gulden 36 Kr. zum Besten
des Gerichtsstabs sind.

2. des Appellatenschrift vom 23ten Juni 1820

3 der dem Angeklagten Seitz den Gerichts
Boten Samuel Berger zu Wolfenstädt
vom 7ten Oktober 1820 sind heute gegebene
Vorladung zu Terminus den 7ten Oktober d. J.
gehörig Visitirten und vorgestellten Ge-
richts

Der Appellant antwortete auf
Befragen des Gerichtshofes: er finde
keine Schwierigkeit, den
Akten einen Brief beizufügen,
welchen er an Herrn Advokat
Meier, den Vertheidiger
des Angeklagten abgeschrieben
hat, und liest diesen Brief vor.

Der Präsident fragt den Zeugen vor-
kommenden Falls an, ob er an diesen
Brief seine Feder angesetzt und dieselbe
geschwärzt hatte, da gewiß Schwierigkeit und
Noth obwalten müßte, wenn
dasselbe abgeschrieben wäre?

Derselbe erklärte, er sei da sogenannt
Linkser, Vater Schreibt, Akten einen
verfaßt zu Gerichtsbeisitzer, Vater wurde
angeklagt Betrügereien auf in Bauern
des Appellanten

Der Obergerichtsschreiber Seidl, einen
wisse keine Feder des Herrn Advokat.

Nach Aufforderung des Vertheidigers
Advokat Friedrich Schulze, in Namen
Vertheidigers mittelst und Antrages
des Appellanten,

nach Aufforderung des Gerichtshofes, welche auf
Erklärung des angeschuldigten Advokat
sung

Zu fragen, ob über die Beschuldigung
als habe Appellant die Akten zu ab-
ändern in der Absicht, zu Betrügereien, an
den Landgerichtsarzt-Akturs ange-
geben, durch Einzeichnungen Beweis vor-
liegt;

Das erklärte in dem angeschuldigten
Zeugen — am Schuldigkeit des Appel-
lanten, in der Aussage des
Zeugen abgeschwächten Falles Aussage
Zeugen, in dem entlichen Ak-
tenstücke des Untersuchungsrichters, und
in der Erklärung des Appellanten
selbst Gründe liegen, die es
wahrscheinlich machen, daß dies-
selbe das Land in erlaubter
Absicht und zu verfolgen Zwecke
abgegeben habe:

A. d. G.

Kommt der L. Appellationsgericht
den angeklagten Beschuldigung, und

mittelst Exkommunikation des ungehorsamen Theils, falls er sich gegen den Appellaten Contumax sollte gebrauchen lassen, Anordnung auf Zuhilfenahme weiterer Mittel und Kosten; und verordnet die Einziehung des erlegten Geldes an den Appellaten

Fischer
Waldendorf.
Wollitzer
Siegel
Bleßmann

Bezeugt am 20ten Oktober 1820

Zu Protokoll

Ulrich Gottlieb Pfeiffer, 62 Jahre alt, Kirchschreiber zu Madelsheim, der Besitzung an einem Stadtlichen Acker beschuldigt, Appellaten von einem Theil des K. Bezirksgerichts zu Tauberbischofsheim vom ersten August 1820, in Sachen contra Christian Friedrich Lobenstein, Maurermeister

Appellat Gegen

die Ratsbehörde, Appellatum, vertreten durch Collat Pabst Advokat

Klagvertretung Anwalt der Appellatin

Hofmann.

Klag Verlassen und Einsicht Gräflicher Herzogl. Hofrath und Amtmann:

1. Der ungehorsame Theil vom 8ten August Laufs Jahrs, welches den Appellaten der Vorgesetzt einen an einem Stadtlichen Acker und die angemaßte Gemeinde Gerechtigkeit Beschwerung überreichen erklärt und verurtheilt zu einer Geldbuße von Fünfzehn Gulden 28 xr und zu den Kosten, liquidirt zu 38 fl. 18 xr 1 ₰
2. Der Appellatenspruch vom 16ten August 1820
3. Der dem Appellaten durch den Gerichtsdiener Conrad Eisenschmidt zu Madelsheim am 12ten Oktober dieses Jahrs Laufs gegebene zu Hauptverhandlung den 16ten desselben Monats gerichtig citirten und ungehorsam Ladung.

Der Appellat entschuldigte sich durch Vorlegung des Krankheitsattestes: er leide an Wassersucht, sey 62 Jahre alt, Kirchschreiber Pfeiffer zu Madelsheim und bat um die Ablehnung der zur Hauptverhandlung seiner Sache gerichtig vorgeladenen Gerichtsmitglieder.

Zeugen: Christoph Rauh für den gerichtlich vorgeladenen Stadtrath Hofmann, Wolfgang Fingerle, Rath, Christian Pabst, und Christian Abarzuschreiben.

Siegel

Bleßmann

Der Gerichtshof hat diese Zeugen vorgerufen und anstatt sie über die Frage einzeln zu vernehmen, sie gebeten, sich selbst gegenseitig zu befragen, ob sie etwas wissen oder gesehen hätten, was geeignet sei, sie als die Schuldigen zu erkennen oder freizusprechen.

Erster Zeuge antwortete auf Befragen: Ich heisse Clement, bin 69 Jahre alt, Schiffer bei der hiesigen Zoll-Station wohnhaft. Zeuge zu Nr. 1.

Zweiter Zeuge ist Arnold, 39 Jahre alt, Steuermann desselben Schiffes. Zeuge zu Nr. 2.

Dritter Zeuge ist H. Theodor Hoff, 45 Jahre alt, Passagier desselben. Zeuge zu Nr. 3.

Vierter Zeuge ist Peter Meyer, 27 Jahre alt, Commis voyageur. Zeuge zu Nr. 4.

Fünfter Zeuge ist Adam Schaefer, 39 Jahre alt, Schiffsmann an Bord. Zeuge zu Nr. 5.

Sechster Zeuge ist Johann Reid, 21 Jahre alt, Passagier an Bord. Zeuge zu Nr. 6.

Sämtliche Zeugen entfernen sich wieder, nachdem sie vereidigt, Beschwerdeführer und im Namen des Appellaten zugegen.

Ueber diesen Auftritt fertigt der Obergerichtsschreiber ein summarisches Protokoll.

Nach Aufforderung des Appellaten in seinen Vertheidigungsmittel.

Nach Aufforderung des Vertheidigers des Appellaten in seinen Antworten und Vertheidigungsmitteln.

Nach Aufforderung des Staatsprocurators replicirt derselbe auf Folgendes:

Indem Appellat in seinen ersten Vertheidigungsmitteln behauptet, das Appellat in seinen spätern Aussagen und Aussagen nicht immer die Wahrheit der Thatsachen mit Genauigkeit und Vorsicht genug zu Protokoll gegeben hätte, und wenn einige Zeugen das Recht einigemal verwirkt hätten, seine Gemeinde oder Mitglieder derselben in den Verhältnissen des hiesigen Handels genügend zu vertreten, das in solchem Falle es dem Gerichtshof nach Zusammenstellung und Würdigung aller in erster und zweiter Instanz gemachten Zeugen-Aussagen nicht schwierig sein würde, Appellat für solchen Behauptungen Lügen zu strafen, so

Johann ... und Diener Wandel Bn.
sind Jorba:

A. d. G.

Nimmt das K. Appellationsgericht
die einzelnen Thatsachen an, und
nachdem Recognoscenten das angesonnene
Verfahren sich Nichts Arges dabey denken
konnten, so ist dem Appellaten von
der gegnerischen Seite auf gerichtlichem Wege
vorerst dem Kostenpunkte

Schlatter Waldenmeyer
Mollitor
Siegel

Klesmann

Pernau am 21 Oktober 1820
In Sachen
Landrath Eberhard, als Curator
Caesars ernannt zu Woltmershof, der
Liebhaber Bauschelaht, Appellanten
gegen ein Urtheil des K. Ober-

Rejig: Gilchrist, Rath
für den Vorsitzenden.
Sandberg, Gottmann,
Mollitor, Siegel Rath
Collin Valeyk. Klasmann
abgemeldet gewesen

Schwartz

Klesmann

2 Bog

gerichts zu Livland vom 19ten July 1820, in
Sachen obgenannt verabfolgt dem Advocaten
Labrière

gegen

die Vormundschaft, Appellaten, vertreten
durch Collin, Vicepräsidenten des K. Hofgerichts
und sämmtlichen Räthen des K. Appel-
lationsgerichts Siegel.

Nach Anhörung und genauer Durchsicht der
Verhandlungsschriften und nachdem
1. der angefochtene Urtheils vom 19ten July
1820, erstlich den Appellaten des Vormundschaftlichen
Verfahrens überführet und gravirt
findet, den Appellaten zu Vier Mark
Gerichtsbusse und Kosten Anzuweisen
der Taxe vom 25 Nov 22 Kopeken
und die Wiederstellung der gepfändeten Pferde
oder deren Ersatz von sieben Gulden an Gelde
2. der Appellat[ion]sbericht vom 28ten July 1820
3. den dem Appellaten durch den Gerichtsbo-
ten Martin Meisch zu Fennern[?] am
fünften Oktober 1820 sub finita ge-
gebenen und zu Fennern[?] vier 6 Werst
Meilen gehörig visirten und vorgezeigten
Ladung.

Den Appellaten entweder auf Bestrafung
des Vormundschaftlichen, zu finden: Fernerweit
Eberhard, als Curator Caesars
ernannt zu Woltmershof.

Nach Anhörung des Appellaten in Sachen
Partheyen wegen mittelst, wie auch sonst genommener
Partheyen in seine Streitsache gemachten
und Anträgen des Herrn Appellaten.

Nach Ansicht der Acten Gerichts, erstens
des Warrantsurtheils des einzelnen Appellaten
und Bestätigung des Urtheils anlangend.

In Erwägung, daß Appellant die Be-
schuldigung, daß er selbst den ersten Verletzer
seiner Warrantsleistung abgebe, zu entkräften
nicht vermocht, daß daraus die gehörige
Strafe des dem Warrantsurtheil angemessenen
Mauer Landvogts abzuerkennen:

Kosten 1 Instanz.

Stempel	2. 34
Porto	3. 5
Zeug	2. 20
Einzelne	1. 45
Gerichtsbot	2. 26
Reise Gerichtsh.	11. 12
	25. 22

Appell Instanz.

Stempel	24
Expedition	31
Gerichtsbot	1. 10
Einzelne	. 24
	2. 29
	25. 22
	= 27. 51

A. d. G.

Warrantsurtheil des K. Appellaten gerichtl
die gegen das Urtheil des Friedensgerich-
tes vom 19ten Juli 1820 einge-
wendete Berufung, und warantschuldigen den
Appellaten in die Kosten, welche der Ap-
pellantin auf die Summe von zwei Gulden
geringer einen Kreuzer eingerichtet sind

Stempel

Mathieu

Siegel

Klesmer

Diekirch, den 21ten Oktober 1820

Gerichtsh. Gilsfeld
Greff, Gerichtsh.
Sitzungs, Diekirch.
Berg, Gerichtsh.
Procurator, Königl.
Greffier, Gerichtsh.
Diekirch, Kanton
Obergerichtsbot

Für Copie

In Sachen

Johann Adam Mathieu, 39 Jahre alt, Privat-
Förster zu Medernach, des Friedensgerichts be-
schuldigt, Appellant von einem Urtheil des K.
Friedensgerichts zu Hemmeburen vom 12ten Juli
1820, in Person erschienend.

gegen

den Herrn Landvogt Appellaten, vertreten
durch Herrn Fabricius des K. Gerichts Advocaten.

Nach vernommenen Conclusen des K. Appel-
lationsgerichts Procurators

Nach Verlesung und reiflich vorgenommener Ein-
sicht der Acten und zumalen

1. des angefochtenen Urtheils vom 12 Juli 1820
welches den Appellanten des Frevelthums
gesetzt abzuweisen erkennt und warantschuldig
zu einer Geldstrafe von 23 fl. 20 c. gegen den Forst-
procurator, zu einer Geldstrafe von 11 fl. gegen
den warantirenden Gemeindsvorsteher, zu 2 fl. 20 c
Schadloshaltung und zu den Kosten Liquidirt sind
23 fl. 18, nebst Kanzleitaxe des Urtheils oder
dessen Extract mit 23 fl. 20 c zu belegen

2. der Appellationsacte vom 21 Julius 1820

3 der dem Appellanten durch den Gerichtsbot
Edmund Christophelles zu Neuhaus den 12. 8bris 1820
laut Acte gegebenen und zu Hemmeburen den 16 desselben
Monats gehörig visirten und registrirten Citation

Der Appellant antwortete auf Befragen des
Gerichtshofes: er heisse Johann Adrian Mathieu,
sey 39 Jahre alt, Privatlehrer zu Nadelstein,
und bat um die ihm gerichtlich vorgelesenen
Zeugen zur Aufbewahrung seiner Erklärung
abzuhören.

Der Gerichtshof hieß diesen Zeugen eintreten
und ermahnte ihn die Wahrheit
einmahl anzuhören, und ermahnte ihn zugleich
Gott, die ganze Wahrheit und nichts als die
Wahrheit zu sagen, worauf derselbe alles
wohl und gut schwur.

Hierauf erklärte der Greffier Antoine
Dorthal, sey 30 Jahre alt, Advocat zu
Nadelstein, wurde vorgerufen Gebrauch
von in Ansehung des Appellanten
über dessen Anfrage sich der Abzuschrei-
benden summarische Akte.

Nach Anhörung des Appellanten in
seinen Vertheidigungsmitteln und dem
Anerbieten des Beweises, daß Zeuge Dorthal
ihm in seiner gerichtlichen Sache, wo er dem Zeug-
[nisse] (nicht) Eingang habe stellen stehet bey ihm
gewesen, er nicht geschlossen habe, und sein
Angeber Lambert Beugend eine Verschrift gegen
ihn gehandelt habe; er also um Verfügung
dieser Beweis bittet wolle

Nach Anhörung der Hauptbehörde in ihren An-
fragen, die sich der Abfassung nicht entge-
gen, und darauf antworten

Zu Folge dessen daß die angeführten Beweis-
gründe und Umstände allerdings vor-
handen sind.

Daß zur Darstellung der Wahrheit
es unentbehrlich ist die Beweise zu admittiren
Abschreibung zu verfügen

A. d. G.

Verfügt daß der Appellant binnen acht Tagen
Beweis durch drey namhafte der heutigen neue
Monats November und Jahrs, daß
ihm Betreiben der Hauptbehörde vorall
der Zeuge Anton Dorthal als auch Johann
Lambert, der gewesene Friedens Richter und
endlich der Adjunkt Wandel, alle von Na-
delstein vorgeladen werden sollen und
gegen besagten mit der Wahrheit des Zeug-
nisses beauftragte Register über die in Abgang
1819 geschehene Aussagen zu
Gerichtshof vorzulegen;

Verordnet ferners, daß Appellant
in der ersten Sitzung den Abzug
des Friedensgerichts-Protokolls, worüber

Einigert ist die von Marcks gemachte Anzeige als Waldfrevler bestraft worden sage solle, voralage; endlich Gerichtsordnung vorbehalten.

Niebberg Hoffmann Jöstle Wolters Jüngst Blessmann

Verfügt vom 26 October 1820

In Terfac

Heinrich Marcks, 29 Jahre alt, Zimmermann wohnhaft in Petershaben, des Inquisitens wegen Holzdiebstahls beschuldigt, Appellant, contra, von einem Urtheil des H. Gerichts gemacht zu Cambrai vom 5ten Mai 1820, in Person erschienen, und beeidigter Anwalt Friedrich Pfeiler von Insterburg Wahrheitsgemäß

gegen

die Staatsbehörde, Appellatum vertreten durch den L.G.R. Advokaten Koch.

Zeugen; von Seiten des Inquisitens: Heinrich Marcks, Gottlieb Marcks, Christian Marcks, Ludwig Marcks, Knecht b. Gastwirth Adalbert Blankenhorn Obergerichtsdiener

Jöstle

Blessmann

durch genommenen Zeugnisse des L. Appellations-Gerichts.

Nach Anhörung des Inquisit. Gerichtsdieners

und nachdem

der L. des angeklagten Holzfrevels vom 5ten Mai 1820, durch welches gemeldter Appellant Strafe des Waldgesetzes rechtlich und ordentlich

Zeugnisse eines von ihm erstandenen Gerichtsgeldes von 150 Gulden zum Holzfrevel der Gemeinde Petershaben von Schreiberei in Pillkallen und verurtheilt zu sechzig Gulden, übereinstimmend klärt und wodurch selbe in eine Geldstrafe von sechzig Gulden (statt Zeugen) eines Monats Arrest in eine Geldstrafe von sechs Gulden und in die Kosten Exp. und in die Kosten des Inquisitions Verfahrens zusammen sechzig sechs Gulden

2. der Appellationsschrift vom 9ten Mai 1820.

3 der dem Appellanten durch den Gerichts-Actuar Jasinski Letzt zugestellten Vorladung in Petershaben, vom Januar August 1820 gegebenen und daselbst den 7ten August d. J. gehörig wiederholten und eingeschärften Vorladung.

4. sämtlichen Inquisitions Akten

19 August einen Termin zur Fortsetzung der Appellationsverhandlung, wodurch Kläger Beweis auf Seiten zurückgegeben ist.

Der Appellant rekapitulirte auf Befragen des Vorsitzenden: er fordere Reformation des Urtheils Mark, für 30 Hasen alt, Zuckerbrieder pfleglich Mark, für 30 Hasen alt, Zuckerbrieder verkauft zu Schneeberg.

Nach Aufforderung des Appellanten in seinem Vortrage mittelst, wodurch derselbe seine Behauptungen als unerwiesen darzustellen und Abweisung der Appellation zu erlangen suchte.

Nach Aufforderung des Appellaten in seinem Vortrage mittelst und Anträge, über den Appellanten, welche Letzterer dahin gehen, daß der Appellat seine Appellaten Urtheile zu Recht gelagten Vorgange für nicht schuldig erkläre und mittelst Verwerfung des ungerechtfertigten Vorbringens des Gegentheils die gegnerische Anschuldigung zurückweise.

Nach Aufforderung des Vertheidigers in seinem Vortrage, die nach Verhandlung

des Vorfalls des ersten Richters, jedoch mit Berücksichtigung der vom Gerichtsamme Gutachten gethan.

In Erwägung, daß die Sorge, ob in dem vorliegenden Falle eine Beschädigung des fiscalischen Schuldscheins oder eine Confiscation vorliegen, hier nicht mit zu discutiren erachtet kann nur darauf;

In Erwägung aber, daß auf den vorliegenden Umständen Gewicht gelegt, daß der Appellant wirklich glauben mochte, daß nur letzte Act von der Schuld, wovon über der gerichtliche Titel spricht, übrig geblieben zu sein, mithin einen rechtlichen unbedenklichen Absicht bei der Vernichtung des Schuldscheins nicht darin sei;

daß wenn gleich nach dem Art. 439 des Strafgesetzbuches nicht schlechthin die vorsätzliche Absicht, sondern auch die bloße unbesonnene Vernichtung die Strafverwandlung begründet, jedoch die Absicht auch jener Absicht die vollkommene Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzes ausschließt gestattet.

† bezieht sich auf den vom Richter angewandten Ausdruck von selbst Worte genommen Klage

Abfassung

3

A. d. G.

Wenigstens d. 26 D. Mays allerunterth. gehorsamst die Appellantin, unterthänigst jedoch alle ehrerbietigst vorzustellen, wasmassen sie mit gnädigster Verfügung vom 28ten Aprilis c. a. zu einer Geldstrafe von Fünf Gulden, verhältnißmäßig zu den Appellationskosten in die Kosten, welche für die Appellantin durch die Vernehmung der Zeugen Hans Georg Eisenhuth & Conz. entstanden sind, verurtheilt worden.

Art. 463. des Strafgesetzbuches.

In allen Fällen, in welchen die Gefängnißstrafe an die Stelle einer andern Strafart tritt, soll dem Verurtheilten, welcher die Gefängnißstrafe nicht gänzlich verdient hat, wenn der verbrauchte Theil des Tages nicht 23 Stunden übersteigt, und die Ausstände insbesondere nicht 4 Stunden, die Gefängnißstrafe von einem Tage an gerechnet, für verbüßt gehalten werden. Wenn aber der Verurtheilte mehrere Tage zu verbüßen hat, oder wenn der die Strafe Verhängende dieselbe zu verbüßen, ohne den Tag zu bestimmen, befiehlt, so soll jeder Tag für zwölf Stunden gerechnet werden.

Beilage zu Art. 463 des Strafgesetzbuches

Dem Appellat.	
Mayer	24
Kyser	31
Gerichtsk.	1.15
Einsler	55
	3.25
	25.26
	28.31

Zeugengebühren 3.5

Zeugen der Vertheidigung
Hans Georg Eisenhuth, Conz
Georg Friedrich Conz
Gottlieb Conz
Jacob Kirsch, Conz
Hans Georg Conz
Gottlieb Conz
Christian Conz
Christian Conz
Gottlieb Conz

Pfäffingen den 26ten Oktober 1820

In Sachen

Nikolaus Bond, 28 Jahre alt Ackersmann wohnhaft in Ehningen, mit seinem Vertheidiger, dem Herrn Advocat Conz in Tübingen, gegen seine Appellantin, mit Urtheil des K. Oberamtsgerichts zu Herrenberg vom 22ten Mai 1820, in Person vorgeschrieben und verhandelnd Herr Advocat Friedrich Haller von Tübingen.

gegen

die Amtsbehörde, Appellantin, vertreten durch den K. ger. Advocaten Conz.

Nach Einsicht der vorhandenen Akten und vernommenen Vortrag des K. Appellats und gestützt auf seiner Pfändung vom 28ten Septembris dieses Jahrs zugebrachtes Urtheil, wodurch diese Person auf die fünftägige Pfändung verurtheilt worden, und also in dieser Person offenbar gesetzmäßig Zeugen auf amtl. zu vorgenommen

Verstehen der K. Amtmann Advocat die Liebe diesen 7 Zeugen abzuhören, heißt der Unterzeichnete diese vorgetragene und nach gehaltener Lektion gegen seine selbige sie, und ansonsten diesen allen gesetzmäßigen Inhalts: ohne Gnade ohne Recht zu urtheilen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wiedrigen sie allenfalls wie folgt."

7 Zeugen gehört.

1 Thlr 10 Sgr 1.) Zeuge verbleibt der fünfte Geschworne Klatsow 1/7
56 Jahre Schumacher und Ackermann zu Bleibenbruch

1 Thlr 10 Sgr 2.) dito — dito Nicolaus Kuhs, 54 Jahre Ackermann zu Bleibenbruch

1 Thlr 10 Sgr 3.) dito — dito Andreas Berneck, 62 Jahre alt, Tagelöhner alda

1 Thlr 10 Sgr 4.) dito — dito Peter Lehmbergen, 40 Jahre alt Ackermann alda

1 Thlr 10 Sgr 5.) dito — dito Anton Kuhs, 20 Jahre alt, Ackermann alda.

1 Thlr 10 Sgr 6.) dito — dito Johann Eschen, 43 Jahre alt, Ackermann alda.

Demnächst Zeugen verklagten beide erschienen, vereidigt, vernommen und ad separata der Appellaten zu Protocoll, auf Anfragen keine Einwendungen, welcher sie, Zeugen mit den Appellaten einig.

Endlich vorgenommen zu Protocoll

über alle diese Verhandlungen heute der Abtheilungsrichter aufgenommen

Nota.

Durch Ausfertigung des Appellaten ein gemeinschaftliches Versäumnißerkenntniß, welches hierdurch vorgetragen erkannt

Kosten d. Instanz.

14.28.6

ist in dieser Appellinstanz:

Kuntze	—	2. 15.
Kuhs	—	2. 35.
Gerichtsbote	—	4. 17
Zeugen	—	9. 20
Comtoir	—	1. 12
		19. 11
		14 28 6
		34. 9. 6

Zeugen Appellaten Gemeinschaftlich Kuntze, für die verschiedenen Instanzen, Lüsberg, Hoffmann, Völkenrode ff. Vigel, Rühe, Eilbeck, Lütt. u. Bismark, Gerichtsbote.

Kuntze Schz

Schz

Durch Ausfertigung des Vorentscheides, welches auf Verwerfung der Appellantenein und Bestätigung des Urtheils des ersten Richters erkannte.

In Erwägung, daß der Appellant die Gründe und Urtheile des ersten Richters Seine Nichtigkeitsklage stützte, sie nicht erwiesen noch wahrscheinlich,

A. d. G.

Warenach das L. Appellationsgericht gegen das Urtheil des Justizamtes zu Hermannsburg vom 2ten und 3ten Mai dieses Jahres, wegen der Appellanten und wahrscheinlich den Appellaten die Kosten, welche für die Appellinstanz sich in Summa von neunzehn Gulden elf und vierzig Kreuzer belaufen sind

Kuntze

Hoffmann Bodenstein Ehrhardt

Blessmann

Ritzung vom 2 3 November 1820.

In Sachen

Ludewig Hellberg, Ackermann in Hermannsburg, appellanten, 40. Jahre alt, das Bürgerrecht und Acker-Grundstücke besitzend, Appellanten,

Schz

gegen gegen Urtheil des Friedensgerichts zu Hagenbach vom 12. Juli c. 23. Sept. 1820. in Berufung erscheint.

Gegen

den Beklagten, Appellaten, vertreten durch den Substituten des G. General-Advokats am C. App. Gerichte Colmar.

Nach vernommenem Berichte des Berichterstatters des App. Gerichts Rath Bürtz,

Nach Anhörung der Schlußfolgerungen des Substituten des General-Advokats,

Nach Einsicht sämtlicher zu diesem Prozesse gehöriger Schriften, und namentlich

1.) der hier angefochtenen Urtheils vom 12. Juli c. 23. September 1820, wodurch Appellant der streitigen Summe überwiesen erklärt und demselben zu einem Monat Gefängnißstrafe, zu 23 fl. 20 kr. Geldstrafe, zu 28 kr. Stempelgebühr, und zu den Kosten liquidirt auf die Summe von Vier Gulden 56 kr.

2.) der Appellationsakte vom dreyßigsten September l. J.

3.) der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Michel Fischer am 27 Oktober l. J. zugekommenen Vorladung zu Zeugenbeweis an folgenden Tag gehörig visirt und registrirter Urtheilung.

Der Appellant anerbietet auf Befragen des Präsidenten: erstens Urtheilung Hansen, 40. Jahr alt, Schumacher in Hagenbach wohnhaft, und bat die von ihm vorgeladenen Zeugen zur Aufsprechung seiner Berufung abzuhören.

Der Präsident hört die Zeugen, gegen welche die Beklagtschaft keine Einreden anhob, vereidigt, und nachdem man dieselben an die Folgen des Meineides erinnert, und dieselbe geschworen hatte die Wahrheit zu sagen, und zwar die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit, so wie ihr Hand und ihre Kniee zu segnen, wurde einer nach dem andern, und jeder insbesondere vernommen wie folgt.

Zeuge 1., erklärte: er heiße Simon Horst, 48. Jahr alt, Akkermann in Leutenheim wohnhaft, weder verwandt, verschwägert, bedienstet, noch in Dienst des Beschuldigten.

" 2. erklärte er heiße Georg Hunter, 53. Jahr alt, Akkermann zu Beinheim wohnhaft, weder verwandt, noch bedienstet, auch nicht in Dienst des Beschuldigten.

Der Gerichtsschreiber stellt über deren Eidleistung eine summarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungsmitteln

sowie der Beklagtschaft in ihren Entgegnungen, alles der Beschuldigte, wie dem ihm zu Letzt gelassen Wortes sich bedient, verstellte sich in die Rathskammer zurückgezogen, und nach Wiedereintritt in den Gerichtssaal wurde folgendes Urtheil verkündet.

In Erwägung daß bey allem was in gegenwärtiger Sache Thatsächliches vorliegt, Thatsächliches vorgekommen ist, die Beschuldigung hinlänglich als bewiesen angesehen werden könnte.

C. d. J.

Nimmt der C. App. Gerichtshof die Berufung an,

habt die Verfammlungsfreiheit Gebrauch macht, u. fpringt den Appellanten nur das gegen ihn ausgefprochene Verbot u. Verfolgung mit Ausnahme der ihm zur Laft bleibenden Thatfache, zu Unrecht zu hinderniß bereits zur Laft gelegten Contumazial-Strafe der geringen Injurien, lediglich zu Baden Gulden, fünfzig fechs Kreuzer.

Sturk

Vierthaler Hoffmann

Rodenbach Feigel

v. Schmitz

Sitzung vom 2 Sept. 1820.

Zu Recht

Zeugen Appellat. Gerichts Rath Sturk für den verhinderten Präfident Vierthaler, Hoffmann, v. Rodenbach u. Feigel Räthe, Collin Subst. u. Schmitz Gerichtsf.

der Rechtsbehörde, Appellantin gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal vom 19 Sept. 1820, vertretten durch den Vicepräsidenten der k. gl. appellaten am k. App. Gerichte,

Gegen

Augustin v. Herrig, penfionirten Director der Armenanstalt zu Frankenthal, erscheinend in Person, und vertheidiget durch den Advocaten Heinrich Schüler.

Nach vernommenem Berichte des App. Gerichts Rath Hoffmann,

Nach Verlesen u. einsicht sämtlicher zu diesem Prozesse gehöriger Schriften, u. vernehmlich

1 Aufz 33

6 Bell

1., des angefochtenen Urtheils vom 19 September 1820, durch welches genannter Augustin v. Herrig, der Beschimpfung der k. Regierung des Rheinkreises u. vorzüglich des Vorsitzenden derselben öffentlich erklärt u. genugthuung wurde, zu einer Ehrenbußstrafe von fünf Tagen, einer Geldbuße von sieben Gulden, u. zu den Kosten, lediglich zu neun Gulden 17 kr.

2., des Appellationsacts der Rechtsbehörde vom 25 September 1820.

3., den vom Appellaten durch den Gerichtsbothen Herrig zu Frankenthal am 25 Oktober l. J. für heute ergangenen, u. am nemlichen Tage daselbst zugestellten Vorladungsact.

Factum.

Der Ex-Director des Frankenthaler Armen-Instituts von Herrig hatte eine Schrift, datirt vom 1 Augustlaufenden Jahrs, an den Conseil von Versammlung Rath des Rheinkreises gerichtet, in der er sich sonderlich gegen den Präsidenten der königlich Regierung u. seine Amtsführung in Beziehung auf ihn beschwerte. Der Conseil übergab solche Schrift an die königl. Regierung: wenn sich auf die Anführungen des Herrig einzulassen, erklärte er sie in Allgemeinen als eine schimpfliche Verläumdung, u. stund bey der königlichen Regierung auf gerichtliche Verfolgung des von Herrig an die königliche Regierung selbst, die Herrig'sche Schrift u. den Beschluß des Conseils, den Präsidenten der k. App. Gerichts mit, um den von Herrig als Verläumder verfolgen zu lassen. Der Präsident übergab sonach diese

Rittersitz vom Königl. General-Advokaten, v. dieser vom Kunstprokurator zu seinem Beistand zum weitern Verfolgung.

Die Rechtsache bey dem Zuchtpolizeygericht daselbst anhängig gemacht, v. der königl. Kunstprokurator erhebt eine Anklage gegen den neuen Herrn, der der Verjährung der Verläumdung beschuldigt, v. wenn ein Zuchtpolizeystrafe in Betrag brauche, der Bezirksgericht, als Zuchtpolizey-Gericht mit dieser Anklage befasst v. all falsches Zeugnis, am 19.t September lezthin zuvor in diesen Schritt der neue Herrn, den einen gesezlichen Charakter der Verjährung der Verläumdung, die Gründe der beschuldigungen gegen den Präsidenty v. die Glieder der königl. Regierung all verschwunden, v. den neu Herrn dessen schuldig, genommen über den andern Charakter dieser Verjährung der Art. 376 der Strafgesezbüch in Betrachtung bringend, verurtheilt er den neu Herrn in eine Gefängnisstrafe von fünf Tagen, v. zu einer Geldbuße von sieben Gülden, gemäß der Art. 465 v. 466 der Strafgesezbüch.

Von Herrn legte kein Berufung ein, noch über der königl. Kunstprokurator, v. ingleichen fristet: er griff diesen Urtheil nur zum Rechtsgründen an, welche in den Vorschriften der nachfolgenden Urtheil entwickelt werden.

In der Sitzung der königl. Appel-Gerichts vom Fortigen erschien der beschuldigte.

Auf Befragen der präsidirenden Rath erklärte er: er heiße August von Herig, 47. Jahr alt, gewesener Direkter der Armen-Anstalt zu Frankenthal, wohnhaft daselbst seinen Verhältnissen nach, der K. App.-Gericht wolle die Verjährung der K. Kunstbehörde all zugelassig, subsidiarisch all ungegründet verwerfen.

Die Kunstbehörde trug darauf an, der K. App.-Gericht wolle die von Seiten der Appellaten vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit verwerfen, v. über die Hauptsache erkennend, der Appellat der Verläumdung der K. Regierung der Rheinkreise v. besonders der Präsidenty derselben überwiesen erklären, folgerecht denselben zu einer ungemessenen Strafe v. die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch der Urtheil a quo seinen ganzen Inhalt nach zu bestätigen.

Nach Anhörung der Anwalte der Appellat, welchen die Einrede der Unzulässigkeit der von der Kunstprokurator eingelegten Berufung auf die Verfügung der Art. 192 der Strafgesezbüch über das peinliche Verfahren stützte,

Nach Anhörung der Substitute der K. Gen. Advokaten in seinen Antrage v. Gründe.

I. die Einrede der Unzulässigkeit der Berufung betreffend.

In Erwägung, daß die Kunstbehörde und der Civilkläger auf Anklagen gegen einen Verjährung allbereits rechtskräftig sind, gegen den

Urtheil der Zuchtpolizey Gerichte, wenn er die Handlung selbst einer polizeylichen Uebertretung unterliegend erklärte, die Anwendung nicht lagen, weil der Art. 192 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren neue solchen Anklagen schreibt, die bey den Zuchtpolizey Gerichte auf Polizeyübertretungen anhängig gemacht werden.

II. die Beschwerde der Beurtheilungsbehörde betreffend.

In Erwägung daß von den Beurtheilungen der Bezirks Gerichte Friedensrichter die von dem oberen Bezirks gerichte in Anwendung gebrachte Berufung zu zuchtpolizeylichen Fremde ungestatten wird, einmal, weil das Gericht der Handlung der Angeklagten nicht den Charakter der öffentlichen Beschimpfung, die in Verbindung; die in Verbindung mit ihrer Tatsächlichkeit eine Zuchtpolizeyliche Strafe zur Folge haben würde, beylegt, und zweitens, weil er selbst in diesem Falle eine ungesetzliche Strafe auferlegen haben, indem alsdann der Art. 471 §. 11, welcher blos eine Geldbuße von 1 bis 5 Franken verhängt, in Anwendung kommen müßte:

Rücksichtlich der ersten Beschwerde:

In Erwägung, daß der Gesetz die Fälle einzeln u. genau festsetzt, in welchen eine Beschimpfung den Charakter der öffentlichkeit annimmt, folglich jeden andern Fall, wo eine Beschimpfung im Publikum bekannt werden möchte, nur zufällig ist;

daß übrigens die dem Handwerke der

Thätlichkeit eingemischt worden Schrift, der Angemessenheit u. den Absichten dieser Autorität gemäß, weder bestimmt noch geeignet sind, zur Kenntniß des Publikums zu gelangen;

daß daher der Richter weniger Irrthum mit Recht der Handlung der Appellaten den Charakter der öffentlichen Beschimpfung nicht beylegte:

Rücksichtlich der zweiten Beschwerde:

In Erwägung daß nach Inhalt des Art. 376 in Verwandlung in Verwandlungsfälle zuchtpolizeylichen Charakters einer öffentlichen u. grober Beschimpfung thätlichkeit, in Verwandlung der einen oder der andern; und bey der blossen Anwesenheit einer einzigen dieser beiden Momente, "Personen der einfachen Polizey" im Allgemeinen (à der police simple) und ohne Modifikation der Massen derselben, in Anwendung zu bringen verordnet;

daß aber diese Personen, nach den Art. 465 und 466 in Hinsicht von 1 bis 5 Tagen, u. in einer Geldbuße von 1 bis 15 Franken, bisher einschließlich, bestehen; mithin der Richter verpflichtet war, diese Personen in Anwendung zu bringen;

In Erwägung daß nicht, wie der appellantische Beurtheilungsbehörden behauptet, der Art. 376 mit den Art. 471 §. 11. hinsichtlich, u. folglich nur eine Geldbuße von 1 bis 5 Franken festen verordnet werden müßen, indem den letzteren Art. hinsichtlich mit diesen obigen die Verfügung u. den Fall der Art. 376 unterscheidet;

In Erwägung, daß nun nach der Absicht, mit der Bezirksgericht u. also auch der K. App. Gerichtshöfen sprechen, der Art. 376 anordnete, die Grundsätze der Gesetzgebung in diesen Materien mit der Autonomie der Gesetzes u. seinen Absichten in Einklang stehen, u. eine billige Abstufung der Strafbarkeit verhindert ist;

daß aber dann, wenn man annehmen könnte, daß die Bestimmungen der Art. 376 gerade die nämliche wären, wie die der Art. 471, in der Anwendung der Gesetze offenbare eine gewisse Ungereimtheit verbleiben würde, indem, in den eine mehr Personen u. Grund der beiden Theile, u. nach der Gewalttat der Verletzungen, oder Mißhandlungen wenigstens Gewalttätigkeiten begangen worden wären, während dem die ganze Autonomie der Gesetzes, und namentlich die Art. 371, 375 u. 376 eine billige Abstufung der Strafbarkeit zum Gegenstande haben u. wirklich wollen; zweitens, wie als dann der Satz in dem letzteren Art. 471 ein formeller Widerspruch der Art. 376 genannt, die er in diesem letzteren Artikel bereits selbst vorgesehen hätte;

woraus sich also ergiebt, daß nun in dieser Beziehung der angefochtene Urtheil über allen Punkt aufzuheben ist:

A. d. G.

In Anbetracht der K. App. Gericht die von dem

Appellaten erhobene Einrede der Unzuständigkeit, so wie die von dem Beruf Prokurator bey dem Bezirksgericht zu Grenchen gegen das Urtheil dieses Gerichts vom 19. Sept. 1820 eingelegte Berufung, u. vorerst sofort den Vollziehung seinen ganzen Inhalt nach:

Stamm
Hoffmann
Siegel
Schmitt

Diesberg
Voldendorf
Affolter

Biel, den 3. November 1820

Jean Pierre

1. Georg Jacob Baker, Vater, 66 Jahr alt Bauer,
2. Georg Jacob Baker, dessen Sohn, 22 Jahr alt Bauer
3. Valentin Hasenfratz, 21 Jahr Camionneur

alle drei wohnhaft in Münchenbuchsee, und Appellaten, in Person erschienen und Einer Regierung und Advokat Friedrich Pfaffen von hier und

Der Vorgeschrieben, Appellanten von einem Angrandeten Appellaten durch den Bezirksgericht gerichtlich zu Grenchen vom 4 Augst dieses Jahres ausgefallenen Urtheil, vorstehenden

Zuzg. d. Kanzleyen
Forst. Hoffmann, Rudy
Gaisbühler
Ackermann, Rudy
Kellen Valentin
Christian Hofstetter

Stamm

Blösch

1 Aufzug.

dass Kollen Publikationen des Regierungs Advocaten.

Nach vernommenen Berichten des K. Appellations

Erkenntnis Ansichten

Nach Berathung und reiflicher Erwägung

Processacten und insbesondere

1. des abgewiesenen angeschuldigten Urtheils vom 6ten August 1820, wodurch die dem Appellaten von der Regierung des Fürstenthums Salmiedgelder wegen Nichterstattung eines Protocolls Copie zuerkannt und

2. der Appell-Interposition des Hr. Procurators zu Coblenz vom 4ten August 1820

3. der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Joseph Ehrens zu Coblenz am 26ten October 1820 zugestellten Appellation, zu Coblenz gerichtlich registrirten Copie

Der Appellatus contendirte auf

Verwerfung des Appellanten

Der erste: der Zeuge Georg Jacob Becker von 66 Jahren alt, Bürger zu Münchheim;

Der zweite: der Zeuge Georg Jacob Becker

von 22 Jahren alt, Kinder alter und

Der dritte: der Zeuge Nikolaus Zimmermann, von 21 Jahren alt, Ackersmann zu Münchheim

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungsmittel, so wie der von ihnen abgegebenen Vertheidigungsschrift

Nach Anhörung der Generalprocurators, welcher auf Verwerfung der Appellation

In Erwägung, dass die gegen die Appellatin eingewendeten Einreden nicht statthaft, sondern dass in ihrer Sache zu Vertheidigung der Appellatin Zeugen zu verhören gewesen, welche durch ihre Aussagen die Appellatin zu entlasten, belastende Thatsachen zu beweisen, vorgeschlagen haben, welche aber nicht vernommen worden sind, wodurch die Vertheidigung der Appellatin gehindert worden ist;

In Erwägung, dass diese Aussagen um so unentbehrlicher sind, als ausser den Zeugen, welche in erster Instanz die Appellatin zu entlasten, keine Beweismittel vorhanden sind, und die Appellatin durch Verheimlichung gegen den ersten Zeugen nicht bemerkt haben wollen;

3

Urtheil also des k. Bezirksgerichts mit vollem Rechte die Beschuldigten für nicht überwiesen erklärte:

A. d. G.

Namens des k. Appellationsgerichts der Appellationen des Isarkreises

Ohmayr Stürz

Hoffmann. Reichenbach

Ammann.

Klessmann

Zeugen: vom Nachmittag

Schmidt, Bauer, Hofmann,
Reichenbach, Bauer, Hofmann,
Hasse, Keller, Pabstetter,
Bauer Abgeschieden
Ohmayr

Klessmann

Zeugen vom 3ten November 1826

Ja Verlesen

Isaak Mayer, 36 Jahre alt, Händler
von hier erscheint zur Hauptverhandlung, der
privatim Beschuldigte Appellaten gegen
das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu
Freisbrücken vom 14ten September 1826,
in Sachen anwesend, verbeistandet durch
Advokat und Anwalt Friedrich Schulze.

Gegen

die Staatsbehörde Appellanten, ver-
treten durch Kgl. Advokaten des k. Hofgerichts

2. Aufgl.

durch den ernannten Beisitz des k. Appellationsgerichts

Reichenbach.

Nach Anhörung des mündlichen Vortrages des Referenten

Nach Einsicht der Akten und Einsicht sämmtlicher Hauptverhandlungsprotokolle

Und erwägend

1. daß die angefochtene Urtheilsformel vom 14ten September d. J. welche den Appellaten des Verbrechens des Diebstahls nicht überwiesen erklärt, zu einem Sprungrechtsmittel zu Gunsten des Klägers und Appellanten Isaak Mayer und Konsorten eingelegt ist, die Summe von 19 fl. 12 kr. übersteigt

2. das Appellationsgesuch vom 22ten September 1826

3. der dem Appellanten durch vom Gerichtsboten Xaverl Bauer am 27ten Oktober 1826 und Paula zugestellt am 28ten Oktober d. J. gehörig wiederholte und angebrachte Vorladung;

Der Appellant und Beschwerdeführer ist zu Hause und nicht vor Gericht erschienen; es kann für Isaak Mayer von 36 Jahre als Handelsmann zu Freisbrücken und Paul Reichenbach, Handelsmann, Appellaten zu Recht erkannt werden, ohne daß sie gehört worden sind;

Der Beschluß ist den Zeugen vorzulesen und unterschrieben zu lassen und dem Protokolle beizulegen, weil dieses Gericht nicht ermächtigt ist, Zeugen zu vereidigen, die ganze Verhandlung und nicht als die Thatsache zurückzuweisen, worüber sie abgehört worden sind folgt:

1 Zeuge wird abgelehnt, weil er seine Person seines Alters, seiner Augen
alt, Advocaten zu Weingarten

2 ab — ich. Adelheid Kaser, 36 Jahre alt Advocaten
zu Rosenberg.

3 ab — ich Johannes Kaser v. 28 Jahre alt Advocaten
zu Rosenberg
Friedlich Zeugen verhörten wieder vorgerufen, er-
scheint auf die Linie des Appellaten zu Vorgang
sein summarische Acte über seine Aussage
sind der Abrechnung beigelegt

Nach Anordnung des Vorsitzenden des Vorg
Secretär die Namen Aufruf des Vorgangs mittels und
Protokoll

Nach Aufforderung des Vorsitzenden des Vorgangs
des Klagevertreters die Appellaten und
Vorsitzung des Urtheils vertagt.

In Fortsetzung dieses der Appellaten
die von dem ersten Richter auf die
einzelnen Artikel zu zehn Zeugen,
auf die Aussage und auf den Fuß der
Appellaten zur Klärung Gründe
zu entkräften nicht nachgekommen sind

A. d. G.

Vorsitz des L. Appellat wird geschlossen

Erste Instanz	
Klagpl.	3.28.
Beklagte	4.16.2
Zeugen	5.8.
Gerichte	1.29.
Gemeinde	5.1
	19.12.2
Appell. Instanz	
Klagpl.	24.
Beklagte	21.
Gemeinde	28
Zeugen	24
	1.47
	19.12.2
=	20.59.2

Erste Instanz	312.
Klagpl.	347.
Beklagte	3.36.0
Zeugen	9.27.
Gemeinde	5.11.
	22.46.1.
Appell. Instanz	
Klagpl.	24.
Beklagte	31.
Gemeinde	31
Zeugen	24.
	2.50
	22.46.1
	25.36.1

die Appellanten und gegenwärtig der Appel-
laten die Kosten, welche für die Appel-
lanten durch die Person von einem Gulden
zwanzig Kreuzer kreiert sind

Abweis

Zeugen u. Advocaten
königl. Richt. Gerichts-
commissär, Friedensrichter,
Papal, Notär, Collec
Volksb. Beisitzer
Abgeschrieben

Abweis

2 Aufgriffe

Vorsitz des 6 Dezember 1870

In Person

Gemeinde Göllner, 45 Jahre alt, Advocaten
in Bludenz wohnend mit Vertreter Gemeinde,
der Nichterscheinung Vorsitzender, Appellaten
von einem Urtheil des L. Bezirksgerichts Bludenz
vom 18. September 1870; in
Person erschienen und gerichtlich durch Advocat
Vollmann von Feldkirch.

Gegen

die Vorarlbergische Appellaten, vertreten
durch Rolli, Volksbeisitzer des L. Gerichts
und gegen Gegen

Ludwig Reichart, 47 Jahre alt, Volksrichter zu
Bludenz wohnend, Appellat und Civil-Vorsitzer

in Sachen [illegible] und [illegible] Beklagte und Appellat wider
Actuarius und Anwald Klock.

Nach vernommenen Parteien des Appellanten
Anwalds Klock,
Nach Verlesung und schriftlich schriftlicher Prozeß-
schriften und mündlichen
1. Der angefochtenen Urtheile vom 18ten September
1820, erkennt der Appellant den verklagten
Nicht schuldig, übernimmt zu verbüßen und zu
richten zu einer Mauer Gefängniß Strafe,
mit Gulden Geldstrafe, 120 fl. Entschädigung
gegen Ludwig Klocken, den Nichtschuldigen, die er
die Kosten Eigentlich erst die Summe von
= 22 fl. 46 x. 1 d.
2. Der Appellatenschrift vom 18ten September 1820
3. Der dem Appellanten Klock den gerichtl. Protocoll
Schlußverhandlung zu Ludwig vom 28ten
Oktober 1820, Der Beweis gegenbaum und
zu Ludwig vom 28ten 8bre d. J. gehörig vidirten
und regierten Urtheil

Der Appellat verlangt durch Abweisung
der Appellation: 1) seinen Zeugen Gallus
x/xx 46 Jahre alt, Actuarius in Landau,
und Zeit und Abfassung der von ihm verzeichneten
Entlastungs-Zeugen.

Der Gerichtshof hat die gegenseitigen Zeugen
vernommen, erwägte für was die Folgende

mich persönlich kennt; ausserdem dieselben zu
schwören seitens des Gerichts und ohne Eingriff zu
ordnen, die gegen Abwesenheit und unsere ehrliche
Ehrlichkeit zu sagen, erwidern sie obligatorisch wie
folgt

1 Zeuge verbleibt: ist Christian Daniel Maurer, 66 Jahre
alt, Ackersmann, wohnhaft in Pfeffelbach
Landau

2 ditto: Ludwig Gerwig, 62 Jahre alt, Ackersmann
von Herbert Pfalz, Ackersmann, zu Pfeffelbach
wohnhaft

3 Zeugen = Ackersmann
Conrad, 40 Jahre alt
Pfalz zu Wintersberg
Landgerichtsbezirk

Beide Zeugen verbleiben ernst gemessenheit auf die Aussage des Appellanten zu
sagen über deren Aussage Inhalt der Abzugsprotocoll
wie folgt zu ersehen hat.

Nach Anhörung der Appellanten die Parteien
Vorschreiben gemäß entlassen, so wie Letztere Ver-
handlung, allseitig Einsicht, der Sache reiflich
Rath zu dem Appellatenschluß gefaßt gefallen
mögen, mittelst Votum mehrheit des ersten
gerichtlichen Urtheils die gegen den Appel-
laten Actuarius Klock ausgesprochene Strafe auf Billigkeit
Ermessen zu ermäßigen und den Ludwig
Gerwig zu verurtheilen und den Ludwig
Gerwig mit seinen Entschädigungs Ansprüchen
abzuweisen und in die Kosten zu
verurtheilen.

Nach Anhörung des Anwalds Klock
für den Appellaten die Civilgerichte Ludwig

Beschluss, welches sich zum Einrücke über die Frage des Thatbestandes und die Verurtheilung des Beklagten, als Appellanten nebst, zu dem Inhalte der Verhandlung dieser Presse nehmen.

Durch Annahme des Herrn Beisitzers, welche sich der Verhandlung dieser Presse einverstanden, und auf Bestätigung der ausgesprochenen Geldstrafe mit Einrechnung der selbstverdienten Summe von 120 Gulden auf siebenzig Gulden setzen.

In Erwägung (dass die gegen den Appellat Acten) soviel sich aus gesprochenen Gründen stande anbetrifft, dass keine Gründe zu diesem Urtheile vorhanden sind

In Erwägung in Ansehung der zugesprochenen Selbstverdienung, dass beide Theile übereinstimmen in dieser Hinsicht einen Vergleich zu schließen, zu Gemüthsruhe des Standes der Beschwerdigten auf seine Aussprüche wegen der ihm Schuld die Abschreibung zugelegten Verschuldete verzichtet hat.

Dass die Gültigkeit dieser Vergleiche in Hinsicht der Civil-Tatsache als Gesetz

Zeile 2 v. unten: dass

angesehen werden kann, und dass das Justizpolizeigericht nur Competenz und nur über die Bestrafung des Vergehens zu erkennen, aber über die Bestrafung

Bei Punkt der Selbstverdienung, in Ansehung beider Theile übereinstimmend

A. d. G.

Warrant des Appellanten gegen den Appellaten in der Gerichtssache und in seinen gegen die ausgesprochenen Bestrafungen; gerechtfertigt wird, dass einzige Theil des Verfahrens, welcher der Civilgerichtsbarkeit, ohne erst den gesetzlichen Termin Vergleich zu versuchen, mit Geldstrafe belegt worden, zugesprochen sei, und selbst diese Strafe in Ansehung des Verfahrens erst, gemäß dem Appellanten in die Kosten, welche dem Appellaten-Vertheidiger erst den Summen von zwei Gulden günstig sind.

Vorh. Posten	
Mangold	3. 12. 2
Regnitz	3. 35. 3.
Zeugen	9. 27.
Gemeindeb.	5. 11 "
Evangel.	1. 18
	22. 44. 1.
Appell. Posten	
Zeugen	" 24.
Regnitz	31
Gemeindeb.	1. 31
Evangel.	24
	2. 50
	22. 44. 1
	25. 34 1

Hofmann Bürgermeister

Bergmann

Pessinaeum 4ª Novembris 1820

In Causa

Isaac Gruntz 26 jahrig alt Pessinaeus
erschien zu Comberg in Custodia
Gombergi, der Inquisition des Actuarii
Pessinaei Appellantis gegen sein
Weib Ester Appellatin gegen sein
Urtheil des Ehegerichts zu Gombergen, vom
18ª Septembris 1820, in Person erschienen
und mündlich vorgebracht Krafft Actorats

Contra

Die Vorgeschriebene Appellatin, vertreten
durch Keller, Substituten des Ehe Gerichts
Combergi und vorgebrachte Einrede des Ehe Appel-
lats vom 28ª Octobris 1820

Contradictorie Statuit:

Auf Anhalten und Einrathen sämtlicher Herren Assessoren und reciprocirlich

1. Der angefochtenen Urtheils vom 18ten Septembris 1820, worinne der Appellatin des Herrlichen Ehebruchs überwiesen und geschieden worden ist, in allen Punkten und Clausuln, wie auch in den Kosten, Confirmirt zu Recht gesprochen fl 2 ß 10 ₰.
2. Der Appellatin auferlegt vom 23ª Septembris 1820
3. Der dem Appellaten durch den Gerichtsboten

Urtheilen Siegel zu Gombergen vom 28ª Octobris 1820
sind Sachen zugesprochen und zu Gombergen vor den ordentlichen
Herrn Assessorij ein Extract und zugeschicken ordnung.

Der Appellant actorirte auf Confirmation der
Sententz: er setzte sonderl. Gruntz, Vorg 26 jahrig
alt, Pessinaeus zu Comberg einwohnend; und Bitt um Absolu-
tion zur Nachforderung seiner Appellantin zugehörig
vorgebrachten Zeugen.

Der Appellat beistand Einrede Zeugen vorbringen
und verlesen zu sein um die Sachen mehr Gefallen
Gott anrufend und Selbigen zu Herrn
Richter: also Gericht ohne Zweifel zu ordnen, die gerings
Ursachen sind nicht als die Ehescheid zu Fragen,
ordentlich Urtheilen abzuspricht und Recht:

1ª Zeuge articulirte ersuchte Herrn Actuarius Vorg 26 jahrig
alt Pessinaeus zu Monstruitsch
2ª — ditto Michael Altzinger Vorg 28 jahrig alt, Cameradus
zu Monstruitsch
3ª — ditto Jeremias Berg, Vorg 28 jahrig alt, Advocatus
zu Corbsthausen
4ª — ditto Jonas Rothfarber, 28 jahrig, Pessinaeus
in Combergen
5ª — ditto Michael Kuchenmeister, Vorg 64 jahrig alt,
Einzugnehmer in Combergen.

Sämtliche Zeugen articulirten worten vorgelesen
bestimmt auf in Gegenheit des Appellanten zu Vorg,
Aber ohnen Ausbleiben Seiten des Abwesen.

zurückschreiben und Anmerkung darüber
Kurz Aufforderung des Appellaten zu Fassung
Verfügung mittelst, welche demselben Frist
selbst Frist zur übrigen Verfügung
vorstrug.
Kurz Ausfertigung der Parteibescheide welche auf
Verfügung des Appellaten ertheilt
Ja Fassung, daß die Akten dem
Appellanten abgeschrieben sogleich, Fassung an
den Anwalt zugehen erforderlichenfalls
selbe so lange wird, bis ja zurückkommen,

A. d. 9.

Vortrag des K. Appellationsgerichts in
Verfolgung auf den 16ten dieses Monats,
Verfügung Fassung der
das Appellationsgericht
Parteibescheide als dem Appellaten
die Akten Fassung in die Registratur
Prozesse sind.

Schumann Stumpf
Hoffmann Pfleiderer
Bleßmann

Speyer den 9ten November 1820

In Sachen

Johann Adam Merkel, Fassbinder zu Maikammer, Kläger, Appellant gegen die Verfügung des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12ten Juli 1820 in Sachen vorkommend

Gegen

die Parteibescheide, Appellaten, vertreten durch Anwalt Pfleiderer, Substitut des L. Prozeßanwalts Abgeordneten.

Nach Anhörung der Akten und auf Einsicht der gestellten Akten des vom dem K. Appellationsgerichte in seiner Sitzung vom 21ten Oktober d. J. erlassenen Verfügung, wodurch diese Akten auf Kosten des Appellanten, Fassung in die Registratur des Parteibescheides als des Appellaten beigelegt worden

Wird gesetzlich diese Fassung vorgetragen; erwogen sei über die Folgen nachstehende Fakta; und zwar: daß gegen Appellant gegen Fassung und wisse als die Entscheidung zu Fassung wurden sei abgeschrieben eine gleiche

Gegen: Gestellt durch den Anwalt Pfleiderer, Fassung Johann Adam Merkel, Kläger, Appellant und Substitut Anwalt Abgeordneten

Bleßmann

1 Anlage

d. 9ten Januar zurückgegeben an Friedrich Adam Merkel Fassbinder

Besamdus zu Mandelsheim

1.52 d. 7 Juny arbeitete er sechs Jahre Lehrzeit 31 Jahr
alt Vorgelesen
1.52 7 ds. d. Johann Friedrich, 48 Jahre alt, Ackersmann
verwandt Abgenickt zu Mandelsheim
1.52 4 — ds. ds. Johann Heinrich 39 Jahre alt, Forst-
Forsters zu Mandelsheim
Friedliche Zeugen verlesen wieder abgewandt, das
Erkenntniß nach dem Antrage der Appellanten zu bestä-
tigen, weil durch die Aussage der Zeugen sowohl der Thatbe-
weis als Schuldbeweis
Rechtfertigung der Appellanten in seinem Vor-
trag Bestätigung der Appellanten in seinem Vor-
trag mittels
Rechtfertigung der Mandatarin des
Beklagten, daß das Urtheil des ersten Richters
aufzuheben

In Erwägung daß es sich auch hier um
Injurien der Angriffs-Verletzung handelt, wo ein
schon Angriffen Aufmerksamkeit, als
auch auf die Zusammenstellung der ei-
der Appellationsbeweis stattgefundene Aussage
der Zeugen Dorbel auf Vernehmung zu bestä-
tigen, daß in Betracht der dem Appel-
lanten zu Last gelegten Vorgehen
der Injuriantin und zurückzuweisen

Gerichtsordnung bei Feierlichkeiten Urtheil
verliest:

A d. G

Kraft der K. Appellationsgerichts in an-
gelegter Berufung
Nr 11306 Regist ältern
Akts 1 und 22 augst 1819
für 31 fr
verfügt
der Appellantin
auf gerichtlichen
Kosten.

Heilbronn

Leibfried
Hoffmann
Reichert

Pflesmann

Verkündet zu Heilbronn am 16 November 1820

In Presse

Jakob Gantz, 26 Jahre alt, Bäcker zu Heil-
bronn zu Lauffen gebürtig wohnhaft in Lauffen Heilbronn,
der Gerichtsstelle zum Abhörgerichtsschultheiß Ge-
richtsbeklagter, Appellanten gegen die Urtheil des K.
Oberamtsgerichts zu Heilbronn vom 18ten
September 1820, in Sachen wegen Injurien und Ge-
richtshandel durch Advokat Eckmann von seiner

Jgg v Labarre
Fried. Wurtz
Gerstmeyer, Gerichtsverwalter, Siegel
Friedr. Kircher
Jakob. Pflesmann
Oberamtsrichter
Pflesmann

1 Urtheil

Gegen

die Staats-Behörde, Appellaten, wegen

Raub Kollei Valyhaften d.d. d. 9ten Appellanten

Durch gefällten Urtheil dieses Hofes wurde
in Folg der von dem K. Appellationsgerichte
in der Sitzung vom 4ten November d. J. erlassenen
Vorbescheid, durch welchen diese Sache zur Haupt
und Abfällung der gehörigen Zeugen verwiesen
worden, durch die Staats-Behörde als den Appellaten vor-
gehörigen Zeugen vorgetragen und angestanden
in Haselbaum an die Folge zwischen Herrschaft
Lieder vereinigt und Haselbaum gehörigen
Leuten, die genau Erkundschaft über wichtige
Thatsache zu geben, ernannten Sie ordnungsmäßig
folgende.

Zeugen von der Staats-Behörde vorgeladen

1.St 1ter Zeuge erklärte sich Jacob Adam Ackermann
von 58 Jahre alt, Ackersmann in Lang-
bach

1.St 2 ter — ter. sich Peter Adam Schneider von 32 Jahre alt,
Ackersmann in Lang-
bach

1.St 3 ter — ter. sich Anna Margaretha Schneider
29 Jahre alt, Ehefrau von Adam Schneider
Ackersmann allda

Zeugen vorgeladen von den Appellaten

1. ter ter sich Johann Adam Ackermann von 20 Jahr
alt, Ackersmann zu Moosinthof

5ter Zeuge erklärte sich Jacob Meisel Ackersmann von 25 Jahr alt,
Einwohner zu Moosinthof.

6 ter — ter. sich Jacob Lang von 29 Jahre alt Acker-
mann zu Kirchstetten

7 ter — ter. sich Friedl Kellermann von 24 Jahre alt
Schneider in Langbach

Sämmtliche Zeugen erklärten einer einstimmig, be-
schworen auf in Haselbaum den Appellaten zu Vor-
theil und Adam Aussage Friedl den Gerichtsstreiten
wie Sammersche Leute.

Durch Aufforderung der Appellaten in Person
Vertheidigung willkahr;

Durch Aufforderung der Advocaten Eidesmann
in Namen Vertheidigung eine Antwort für
den Appellaten

Durch Aufforderung der Staats-Behörden
welche durch die Schlussführung der Appellaten
entfällig

In Erwägung, daß die Aussagen der
Zeugen Adam und Anna Margaretha Schnei-
der über die wesentliche Thatsache dem Appellaten günstig
der Zeugliche Wahrspruch durch andere
Umstände nicht entkräftet erachtet und
mit den Aussagen anderer Zeugen
in Widerspruch stehen, daß also der
Wahrspruch Friedl nicht Feierlichkeit Be-
wiesen ist:

A. d. G.

A. d. J.

Nimmt das k. Appellationsgericht die Appellationen an, erklärt und kassirt=
mirt das von dem Landgericht Neu Appel=
Stadt das in gänzlicher Verfolgung Ver=
gehen mit Überweisung auf Fahrt Ar=
gegen ihn erlassene Mandat=
Haftbefehl auf.

Schmauß

Hofmann Stumpf

Beisenherz

Siegel

Klepmann

Ziehung vom 9ten Februar 1821

In Person

Gegen den Taglöhner, ledigen Hofbauern, Bauerssohn, Bernhard Kellner, Fürstadt, Pfalz, Abgeschieden

Bernh

Klepmann

Franz Xaver Heim, 23 Jahre alt, Taglöhner von Fürstadt, der Verleumdung beschuldigt.

Laut des Urtheils des k. Bezirksgerichts Appellanten vom einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Fürstadt vom 20ten Dezember 1820, in Verfolgung gerichtlich verbrieftes Recht durch Anwald Labroise.

gegen

Burkhard Kiendinger, ledig, Taglöhner von Fürstadt, Appellaten

Und gegen

die Staatsbehörde, Appellantin gerichtlich Recht Fürstadt die k. gall. Advokatur, Fiskal.

Gegen Anbringen dieser Partey durch Anwald Labroise auf Vertagung dieser Partey an

Worauf das k. Appellationsgericht diese Partey mit Einwilligung des Anwalds Partey, so wie der Staatsbehörde auf die Pflicht gegen Einhalt Appell dieses Gesetz, in welcher in Vollziehung eines ordentlichen Endurtheil zu verfahren haben.

Schmauß

Hofmann Beisenherz

Mosmann

Ehrmann.

Klepmann

Ziehung vom 9ten Februar 1821.

In Person

Gegen den Taglöhner, ledigen Hofbauern, Bauerssohn, Bernhard Kellner, Fürstadt, Pfalz, Abgeschieden

Klepmann

1. Franz Xaver Heim 17 Jahre alt, nach Aussage der Mutter von Adam Heim, gewesener Taglöhner zu Fürstadt.
2. Theresia Heim, 19 Jahre alt, ebenfalls aus Ehe der genannten Mutter
3. Elisabetha Heim, 33 Jahre alt, Dienstmagd bei Wirthin und Posthalterin von Fürstadt, Burgerstochter dieses.

alle drei der Verleumdung beschuldigt, in Person erschienen und Appellantinnen gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Fürstadt vom 20ten

Dezember 1820, alle drei verbeiständet durch Anwalt Friedrich Pfeiler.

Gegen

die Vormundschaft, Appellatinn und Appellatinnin, vertreten durch Kollin, Substituten des K. Fiscal advocaten; und

Gegen

Catharina Fitzinn, 17 Jahr alt, noch bei ihrer Mutter der Wittwe des verstorbenen Bäckermeisters Elisabetha Fitzinn, zu Jeniboruchen in Person erschienen und verbeiständet durch den Vormundschaftsadjunkten Eichmann, den Vormundschaftsbeschluß.

Nach angehörtem Vortrage des K. Appellatinn, Rath Gaisendorf.

Nach Wahrnehmung und Einsicht sämmtlicher Akten.

gutbefunden und in Betracht

1. daß obenerwähnten und angefochtenen Urtheils vom 20ten Dezember 1820, wodurch genannte Appellatinnin Frau, Catharina und Elisabetha Fallen der Vormundschaft übergeben zu erklären und verurtheilt jede zu einer Geldstrafe von einem Thaler, 7 Gr. 28 Pf. Gassenbuße und allen drei solidarisch zu allen Prozeßkosten beider Instanzen zu 17 Rt. 28 Gr. 3 Pf., die genannte Appellatinnin Fitzinn aber von der Vormundschaft der Minderjährigen frei gesprochen ist.

2. der Appell-Fortführung von der Appellatinnin Fallen vom 22ten Dezember laufenden der Akten vom 23ten Dezember 1820.

3. die den Appellatinnen Frau, Catharina und Elisabetha Fallen, so wie der Appellatinn Fitzinn durch den Gerichtsboten Benedict Mierschal von heute, vom ersten Februar 1821 zur heute angesetzten und zu Jeniburchen den 2ten Februar d. J. gehörig publicirten und registrirten Ladung.

Die Appellatinnen rathenvertretenden und Vertragenden des Vormundschaftsbeschlusses:

die erste: die laufende Frau Fallen, 39 Jahr alt, Frau noch bei ihrer Mutter der Wittwe der verstorbenen Bäckermeisters Fallen, wohnhaft zu Jeniburchen;

die zweite: Catharina Fallen, 19 Jahr alt, abwesend noch bei ihrer Mutter der Wittwe und Bäckermeisters Fallen zu Jeniburchen;

die dritte: Elisabetha Fallen, 33 Jahr alt, abwesend des Vormundschaftsadjunkten Eichmann Ehefrau

Der Vormundschaftsadjunkt Eichmann

die Appellatinn Fitzinn zu Vertreten: die laufende Catharina Fitzinn, 17 Jahr alt, noch bei ihrer Mutter der Wittwe des verstorbenen Bäckermeisters Elisabetha Fitzinn, zu Jeniburchen wohnhaft.

Der Vormundschaftsadjunkt Eichmann hat die von der Appellatinnin formell als von der Appellatinnin gehörig vorgeladenen Zeugen vorgetragen und vernommen so dieselben an die Folgen und Strafe Eides vermittelst und dieselben gestanden zu haben, oder Gott als dessen Rache zu rufen, die gegen Wahrheit und mehr als die Wahrheit zu sagen, worüber dieselben,

nachstehend wie folgt; gegen welche Absprüche
binnen der festgesetzten Frist Einspruch erhoben
werden kann.

1ª Zeuge erklärte an Eides: Johann Daniel Palmizer, 59 Jahre alt, Schneider zu Hermsdorf;

2 dto — dto. an Eides: Carl Schulz, 37 Jahre alt, Arzt zu Hermsdorf;

3 dto — dto — dto. Georg Neustädter, 60 Jahre alt Tagelöhner daselbst

4 dto — dto Catharine Schmidt, 62 Jahre alt, Ehefrau des vorigen Zeugen;

5 dto — dto. dto. Natalia Fink, 55 Jahre alt, Zeugin wie des Grünanzeigenfüllers Burg Hermsdorf

6 dto. dto. dto Dorothea Müller, 42 Jahre alt, Tagelöhnerin zu Hermsdorf

7. dto. dto. dto. Henriette Müller, 14 Jahre alt, auch bei ihren Aeltern, des vorigen Zeugen; daselbst wurde nicht beeidigt:

8 dto — dto. dto. Peter Lange, 55 Jahre alt Bürger und Schuhmacher daselbst

9 dto. dto — dto. Adam Neuhaus, 17 Jahre alt, Lehrjunge Peter des vorigen Zeugen auch bei diesem.

10 dto — dto. dto. Daniel Pabst, 32 Jahre Böttcher alt daselbst.

11 dto — dto — dto Catharine Förster, 52 Jahre alt Häuslerin bei Hermsdorf Einspruch erhoben.

12ª Zeuge, erklärte nochmals: die heute Eidesleistung Klasse, 28 Jahre alt Tagelöhnerin in Hermsdorf. dieser Zeuge wegen nicht gelesen, wurde mit Genehmigung der beiden Parteien so wie der Protokollführer, welche es bemerkt wurde, gestrichen.

13 dto — dto — dto Georg Glasse, 28 Jahre alt, Tagelöhner zu Hermsdorf.

14 dto — dto — dto Elisabethe Glasse 30 Jahre alt, Ehefrau des vorigen Zeugen.

Da es bereits 12 Uhr Mittags war, so wurde die Sitzung ausgesetzt, um Nachmittags 3 Uhr wieder zu beginnen.

Die Sitzung wurde um 3 Uhr Nachmittags und mit der Abgabe des Zeugen fortgesetzt.

15 dto — dto — dto Gottlieb Palmizer, 17 Jahre alt, Lehrjunge bei dem Schneider Krüger daselbst.

16 dto — dto — dto Ludwig Handel, 60 Jahre alt, Tagelöhner daselbst.

17 dto — dto — dto Friedrich Blumenhain, 29 Jahre alt, Tagelöhner daselbst

18 dto — dto dto Elisabethe Jäger, 20 Jahre alt, Tagelöhnerin daselbst

19 dto — dto — dto Catharine Palmizer, 45 Jahre alt Tagelöhnerin daselbst

20 dto dto dto Catharine Palmizer, 46 Jahre Tagelöhnerin daselbst

21 Zeugen verhandelte er seine Vater Diakon, 65 Jahre, Pfarrer zu
Dessau.
Diesen Zeugen ablegen nicht geladen, erschien auf
vorläufig Baden Pfarrer, anwesend zu Dessau wurden
gehört.

22 ist — ist — ist Christian Baumgart, 72 Jahre alt, Gold-
arbeiter zu Dessau.

23 — ist — ist — ist Melchior Abraham, 32 Jahre Schneider Dessau

24 — ist — ist — ist Christian Berger, 39 Jahre Gehilfe des Schnei-
der Gewerbs Dessau

25 — ist — ist — ist Friedrich Rob, 18 Jahre, Lehrer Dessau

Zeugen von der Vertheidigung
Zeugen vorgeladen

26 ist — ist — ist Fleischerfrau Berna, 26 Jahre alt, Schlächter
der Schneider Berna Dessau.

27 — ist — ist — ist Pfarrer Abraham, 30 Jahre, Prediger zu
Abraham Dessau.

28 — ist — ist — ist Johann Friedrich, 43 Jahre alt Barbier Dessau

29 — ist — ist — ist Israel Lattern, 60 Jahre Israelit Dessau

30 — ist — ist — ist Friedrich Berna, 43 Jahre alt Barbier
zu Dessau

31 — ist — ist — ist Joseph Lattmann, 32 Jahre Israelit
Dessau

32 — ist — ist — ist Georg Fischer 30 Jahre Metzger Dessau

33 Zeuge, abwesend zu seiner Gnaden Marschall, 35 Jahre Amtmann Dessau

34 ist — ist — ist Pfarrer Gine, 30 Jahre Schmidt Dessau

35 — ist — ist — ist Johann Abraham 70 Jahre alt Zeugschauer Dessau

36 — ist — ist — ist Margarethe Müller, 68 Jahre alt, Witwe von
Adam Müller Dessau

37 — ist — ist — ist Johann Müller, 40 Jahre Waffenhändler Dessau

38 — ist — ist — ist Pfarrer Weber, 45 Jahre von Damerow Dessau

39 — ist — ist — ist Margarethe Schumacherin — die Pfarrer
Frau gestellt und die Adjunkt Nitzsch
vorher. Kein Abschrift.

40 — ist — ist — ist Magdalene Bernau, 28 Jahre alt, Dienstmagd
in Gewerbe Dessau

Nachdem oben bezeichnete Zeugen sämtlich
beeidigt, worauf sie vernommen, befragt was sie
Kraft ihres Eides zu sagen.

Über die Aussage dieser Zeugen soll der
Obergerichtsschreiber ein Protokoll halten.

Es ist darauf heute den 25. Januar 1821 um
10 Uhr der Anfang die heutige Sitzung auf-
gehoben, um den gestrigen Tages Morgen
um 9 Uhr wieder zu beginnen.

Sitzung zum 10. Februar 1821.
um 9 Uhr Morgens.

In der angesetzten Sache und in Gegen-
wart der angesetzten Glieder des Gerichts,
und in Gegenwart der oben bezeichneten

[illegible] mit [illegible] Wahrheit eines [illegible]
in öffentlicher Sitzung mit den Wahrnehmungen
fortzufahren.

Hierauf schreitet Advokat Müller in seinem
Parteigebrauch mittels für die Appellantinnen
Keller gesprochen.

Nach Absonderung der Rechtsgrubbeisitzenden
Collegen in seinem Wahrheitsgange mittels
für die Appellantinnen Zitzen:

Nach Absonderung der Rechtsbeisitzende
Sachen vorbringt, der K. Appellationsgericht wolle
die Appellation der Appellantinnen Keller nor.
die Appellation der Appellantinnen Keller nor.
wenden und Dieselben in allen Kosten ver=
urtheilen, aber Appellatin Zitzen aber frei zu sprechen.
Hierauf aber in Fall der Gericht annehmen sollte, dass
Dieselbe nicht in Kosten der zweitklagen Wolf.
erste genehmigt, Dieselbe mit Anwendung
der Art. 311 und 326 der Rechtsverfahrens in
einer neuerlichen Tagsatzung abgehandelt wer=
den solle und in diesem Falle Carolina
Zitzen mit den Kosten [illegible]
in die Kosten verurtheilen

In Erwägung, dass allegirten von den
Beklagten eidlich Zeugen, welche auf den Um=
stand wenig Glauben verdienen, und die
Erklärung d. Art. auf Anstehen der appellirenden
Kellerischen Töchter galvanisirten Notarius Fiori
und den Amtsverwalter Müller, welche um=

gehört erscheinen, die Gewissheit hervorgeht, dass
die Kellerischen Töchter abgeschlagt und überlegt
die Carolina Zitzen anklagt, beschimpft und auf
eine an öffentliche Handlung der Person
gerichtete Klage Verzicht leisten.

Dass der K. Appellationsgericht auf allen Kosten
auf die Früchte von den appellantischen Kellari=
schen Töchtern Anspruch Rücksicht
genommen hat, so wie ebenfalls auf den Wan=
derungen von den K. Appellationsgerichte, auch
den Rechtsgang aufzuerlegen Grund hat=
vorgiebt, dass bey genauer Rechtsordnung
Zeugen=Verhörung unter Kellarischen Familien
vorgenommen wurde.

Dass, wenn Carolina Zitzen, welches Einwand
gedrungen, die Klagen einen Raub erwirkt, welcher
die angestandene Ehre Keller nicht unbedeutend
verletzte, wie der Zeugen Aussagen gegen sie an=
klärte, sie sich auf diesen Zeugen in
Falle der Rechtsgrade gegen Angeklagte der ihren
Glaubwürdigkeit Beweis, welche sie abzuhelfen
Verpflichtet wären, und dass die gehörige
Würdigung der Wahrheit ihr nicht zu zurechnen
ist:

A. d. G.

erkennt der K. Appellationsgericht die
Appellantinnen der Rechtsbehörde, sie
ein Regierung der Ehre Keller, Verfahren

Kosten 1ster Instanz. 17. 28. 3

Appellat Kost
Honorar — . 40 .
Kosten — . 31 .
Gerichtsbot. 1. 10 .
Copien — . 24 .
2. 45.
17. 28. 3
Total 20. 13. 3

Zeig. d. Kanzleien
Gerichtsschreiber,
Gerichtsdiener,
Kanzleien, Kosten,
Collin Cabinet-Secretair
Abgeschrieben

Fallen und Elisabetha Fallen und Hannchen
seine Kosten in die Kosten, welche für die
Appellinstanz auf die Person und zum Gelde
sind auf einzig Thaler liquidirt sind.

Bern

Hoffmann Bürkner
Mrazek Ammann.

Klesmann

Biel den 10ten Februar 1821.

Im Verhör

Jacob Bürki von Lauperswil, 23 Jahre alt, Ackersmann
allein in Untersuchung gesetzt,
über die Klage Verhandlung Obrigkeit, Appellanten
von einem Urtheil des R. Gerichts gefällt
den 6ten November 1820,
in Person vorgefordert, erscheint Herr
Amtsrath Stark von Biel

Gegen
die Amtsobrigkeit, Appellantin, vertreten
durch Substitut Collin.

Nach abgenommenem Verhör des R. Appel-
lationsgerichts Actuarius,

Herr Gerichtsschreiber Hoffmann
zur mündlichen

1. Der angefochtenen Urtheil vom 6ten November
1820, wodurch den Appellanten der Vergleichsversuch
Verhandlung abgewiesen worden und Hannchen
zu einer Gemeinguthstrafe, 7 Pf. 28 Bz.
Feldbußen und in die Kosten, liquidirt auf den
Betrag von 9 Pf. 19 Bz.
2. Der dem Appellantem durch den Gerichtsboten
Moritz Meisel von Lau, am 2ten Februar 1821
für heute vorgeladen, zu Verhandlen dem
5ten Februar d. J. gehörig erschienen und vorgetragen
Ladung.
3. Der Appellatenschrift vom 6ten November 1820.
Der Appellant contrahirte als Vertreter
der Gerichtsbarkeit: der Ernsta Jacob Bürkinen,
von 23 Jahre alt, Ackersmann in Neuen-
stadt erschienen.
Der Amtsrath Stark Brot in Namen der
Appellantschaft, zum Vortrag seiner Rede
zur weitern Beurtheilung der Gerichtsbarkeit
Appellanten
Nach Anhörung der Vertretbehörde
welche für den Vortrag seiner
Rede nicht widersetzte.
Vortrag der R. Appellationsrichter,
Gerichtsschreiber die Rede und den Vortrag

und die ausgesetzte [illegible] Termin auf Montag
den 26ten dieses festgesetzt, als
allenfallsige Publikation zu thun.

Ottmann
Montag
Bürkner
Arzmann.

Wehrmann

Vig Amt den 10ten Februar 1821

In Sachen

Ludwig Pfaudler, 60 Jahre alt, Bauer
von Pfaudler, wohnhaft zu Pfaudler, in Kreuzberg
Gerichtsbezirk, der überlegten Einwendungen
in Pfaudler Acht verwilligungen beschwerdt,
Appellanten gegen den Beschluß des K. Gerichts
Kreuzberg zu Recht erkennend vom 7ten November
1820, in Betreff verfahrend.

Gegen

Den Pfaudler, Appellaten, wegen
Betrag durch Collin, Publikation des
K. Gerichts Kreuzberg

Nach angehörter Anwalt des K. Appel-
lations Rath Hofmann.

Nach Durchsicht und reiflich Vorathung

Herzogl. Schriften und Urkunden

1. Das obengedachte und angefochtene Urtheil
verhaftet den Appellanten des Vorgehens
genug überwiesen erkannt und demnach
zu 3 Tag und zwanzig Gulden Geldstrafe und
den Kosten beigetheilt für 12 fl. 22 x 3 d.
2. Der Appellat gehalt vom 16ten November 1820
3. Den dem Appellanten durch den Gerichtsboten
Martin Mussel von Fels am 5ten Februar 1821
den Taxe zugekommen und zu Recht
am 9ten desselben Monats gehörig vidirten
und angefochtenen Urtheil.

Der Appellant entgegnete durch Vorgehen
des Vorsitzenden: es sey der Ludwig
Pfaudler, Vig 60 Jahre alt, Bauer
von, erschienen in Kreuzberg

Nach Anhörung des Appellanten in
seinen Vorbringungen mündlich

Nach Anhörung der Vorgehensbescheid
erklärt, auf den vorliegenden Akten Einsicht
und Beherzigung der Gerichtsverfassung
des Appellanten erkannt.

In Erwägung, daß der Appellant nicht
vermocht eine Verantwortung abzustatten,
sondern vielmehr seine gestrige Erklärung
Verfügung unterstützt, um die seinem Angebote

3

zu verfassen, und solchem nach den Ausspruch
zu Recht zu erkennen;

Dass übrigens Unser Absatz, sich in
Betreff der Verfügung des Verbots zu
gänzlicher Zurückweisung, sondern lediglich
auf das Eintreten des Gesuchs, wegen
gehabter Ausgangs Barkeit, beziehe;

A. d. G.

nimmt das k. Appellationsgericht die
Appellation an, erkennt mittelst Kasso-
rium das angefochtene Urtheil dem
Beschuldigten die ihm zu Last gelegten
Verschuldungen nicht überwiesen, und spricht
ihn ganzen ihm zur Last gelegten Fac-
tum freiwillig frei.

Bitsch den 19ten Febr.

Hoffmann

Mündorf Ansmann.

Wiesmann

Bitsch den 19ten Februar 1821.

Zeugen: Sebastian Kirsch,
Gerichtsdiener dahier,
Christian Grossmann
Maler, Ludwig Kirsch
Bäcker allhier.

In Sachen

1. Johann Mosé, 30 Jahre alt, Kostgeber zu
Neunkirchen bei Hasselbalter Didier, der
Mitbeschuldigten beschuldigt, Appellanten gegen
seinen Urtheil des Friedensgerichts zu Bitsch
Cantons vom 21ten Oktober 1820, an einem
an einem
2. Wilhelm Guth 20 Jahre alt, Kostgeber bei
Hasselbalter Didier zu Neunkirchen, ebenfalls
der Mitbeschuldigten, und Appellanten gegen
das oben erwähnte Urtheil; auch an Personen an-
schuldigend:

Gegen

den Staatsprokurator, Appellaten, vorgebracht
durch Vollmächtigten Collaire
Auf vernommenen Vortrag des k. Appellations
Hofs Auditeurs.
Nach Anhörung und Einsicht sämtlicher Akten
Schriften und vernommener
Conclusion des k. Staatsprokurators
1. Die ergangene Urtheil vom 21ten Oktober
1820, durch welches gemeldte Appellaten
Mosé und Guth, der ihnen zu Last gelegten
Vergehen über einstimmig erkennt und ver-
urtheilt sind gemeinlich Mosé zu einer Gefängniß
Strafe von drei Monaten, den Wilhelm
Guth zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen
jeden derselben Solidarisch und unter Verhaftung

Gast in einer Gallerie von acht Gulden, wie der
ersten Instanz zu 27 Gulden 54 1/2 x./ und den Kosten
Moser in seine Entschädigung gegen den Beschwerdeführer
von Hundert Gulden. /27. 54.2./

2. das Appellationsurtheil vom 27ten Oktober 1820

3. das die Appellationen durch den Gerichtsboten

Jos. Joseph Steiner — zu Konstanz am
3. Februar 1821 den Parteien zugestellt
und zu Konstanz, am 3 Februar 1821
gehörig visirten und registrirten Erkenntniß.

Die Appellanten entgegnen auf Verwerfung
der Beschwerde: der erste: er nenne sich Joseph
Moser, sey 30 Jahre alt, Gerichtsherr Burg Gerl-
tingen, Kreis Konstanz; der zweite: er nenne sich: Wilhelm Gutsch
sey 20 Jahre alt und Gerichtsherr der Herrschaften
Diessen zu Konstanz.

Durch Annahme der Appellationen in
ihrer Vollständigkeit nicht mittels
ihrer Vollständigkeit nicht mittels
Durch Annahme der Beschwerde, welche
das Verwerfung der Appellationen und Be-
stätigung des Urtheils erster Instanz aber
Verurtheilung in die Kosten enthielt
In Erwägung daß die Appellanten die von
dem vorigen Richter angeführten Gründe
zur Unterstützung der von ihnen ein-
gewandten Gültigkeit derselben

in der Gerichtssitzung nicht zu entkräften vermochten;

daß aber die Verurtheilung derselben zu Kosten
Appellaten Theil, der Zustand ihrer Dürftigkeit
und ihres Gewerbes einzuräumen Veranlassung da
die Anwendung des Art. 463 der Vollzugsordnung
gestatten, welches gegen den vorigen Richter ge-
wendet ist.

A. d. g.

verwirft zwar das Appellationsgesuch
die eingelegte Berufung in der Hauptsache,
selbst jedoch die gegen Moser ausgesprochene
Gefängnißstrafe auf einen Monat, und die gegen
Gutsch erkannte Gefängnißstrafe auf drey
Tage herab, verurtheilt die Appellanten
in die Kosten beyder Instanzen
(wovon jedoch die Appell-Instanz
den Betrag von zwey Gulden in Anspruch genommen)
in allen übrigen Punkten.

Verkündet 1 Januar
27. 54 1/2
Appellat —
Kompl — 24.
Zeugt — 31.
Gerichts — 42.
Ernstes — 24
2. 1
27. 54. 1/2
29. 55. 1/2

Verkündet Hoffmann Vicekanzler

Mohler Ansmann.

Wehrmann

Zeitung vom 15ten Februar 1821.

Zu Dresden.

Charlotta Weiß, 50 Jahre alt, Ehefrau von Ephraim Bruckner, Bäckermeister zu Meißen, des Diebstahls beschuldigt, Appellantin von einem Urtheil des A. Gerichtsamts zu Meißen vom 5ten Dezember dieses Jahres, verantwortet, verbunden durch Rechtsconsulenten Eckmann von hier.

Gegen

die Königliche Appellationsdeputation und Appellatin, vertreten durch Advocat Pabstmann

des K. Hofs Advocaten

Ernsts der K. Appellationsräthe

Hofmann

Verlesen und Einsicht genommen

1. des vom Angeklagten und Angeschuldigten Abschrift vom 5ten Dezember 1820, durch welche Charlotta Weiß des Kindermords beschuldigt übernommen verbleibt und vorläufig in gerichtliche Verwahrung auf hiesiges Amtshaus gebracht worden und dort bis jetzt sich befindet

19 W. 21 T. 3 St.

2. das Appellationsgesuch vom 5ten Dezember 1820

3. das der Appellantin durch den Gerichtsboten Martin Meißel vom 6ten vorigen Februar 1821 gütlich

gegebenen und zu Jemehrung vom 9ten desselben Monats gesetzig eingereichten und vorgetragenen Sachen.

Die Appellantin antwortete auf Befragen der Vorsitzenden: sie heiße Charlotta Weiß, sey 50 Jahre alt, Ehefrau vom Ephraim Bruckner Bäckermeister und wohne zu Meißen auf der Webergasse No. 21. Sie habe die Appellation eingelegt, weil sie sich unschuldig wisse.

Der Präsident hielt die Angeklagte an, sich zu erklären, ob sie an ihrer Appellation festhalte, worauf sie antwortete: "ja, sie halte daran fest, sie wisse nichts und könne nichts sagen, sie habe ihr Kind nicht getödtet, wie Recht sey."

Der Gerichtsbote Ernst Christian Schreiber, 54 Jahre alt, Gerichtsdiener zu Niederjahna

Elisabetha Hoffmann, 36 Jahre alt, Ehefrau von Daniel Bruckner, Bäckermeister

wurden vorgerufen, und nachdem sie ihre Pflicht abgelegt, vernommen.

Über die Aussage derselben siehe das Vorgeschriebene.

Nach Anhörung der Appellantin und der Vertheidigung Advocat Pabstmanns, vorgetragen durch den Substituten Eckmann

Kreis Angerburg der Kreis-Deputation vollkommen gemäß ist
Verwaltung der Appellationsgerichte gegen die Appellation
Ernestine Weiß als der Vormundschaft, gegen die
Fortsetzung der wider sie geführten Prozesse mit Kosten
von 6 Mariengroschen der Appellantin auferlegt werde

In Erwägung, daß gegen die Appellantin
die Gründe, die das Erkenntniß wider den
Hauptmann der Bürgerwache Galanter
Pelzhuth, und die Aussage Zeugen, die
der eine beschuldigten Post für überwiesen zu
erklären, nicht zu widerlegen vermochte;

In Erwägung aber, daß der von dem
Kämmereisekretair Weigel bestätigte Satz
der Appellantin und der Leiter statt findenden
und ausschließ Lebensverhältnisse des Pfarrers
Galanter, der wiederholte Zeugenverhör des
Weiß- und Pfarrer Hauptmann, die gerichtliche
Zeit bestandene Wirksamkeit und
Lebensweise, und endlich die Aussage von Zeugen
gegen dringend Beweisthum Rücksichten
des gemeinen Besten, die Vormundschaft
begründen, daß die Appellantin sich
ungehindert Einreichung Eingabe, die ihre zu
Lasten Angaben Entscheidung und neuen
minder Strafbaren Gründe zu
gewähren.

Kost. Resolution . 19. 21. 3
ad d. Appellat.
Bruyat — " 24.
Resolution — " 31.
Protokoll — " 28.
Einzelne — " 24
1. 47.
19. 21. 3
21. 8 3

A. d. G.

Vormundschaft gegen den B. Appellationsgericht
die von der Kreis-Deputation sowohl als von der
Regierung Gumbinnen Gerichts Weiß angestellte
Verwaltung in der Vormundschaft, sowie jedoch
die gegen die Appellantin verfügte
Fortsetzungsstrafe auf acht Tage Sperre, und
gegebenenfalls die in die Kosten der ersten und
der Appellinstanz, welche Kosten auf die
Person von seiner Gehalt sind und
Personen eingeschränkt sind

Verabsäumung

Hoffmann.
Referent
Assessor

Bergmann

Pillkallen den 16ten Februar 1821
In Person

Gegen Appellat Gerichtsamt, 26 Gerichtsamt,
Referat nehmen und Urtheil zu Protokoll,
Kreis Deputation, der Vormundschaft Weiß,
Appellantin und Appellat Gerichtsamt
Pillkallen Appellation
Referat Bergmann
Justiz-Rath Kuhlmey
Justiz-Rath Dönhoff,
Justizamtmann Gerstenberg,
Assessor Kuhlo
Kreis-Justizamt Referent
Obergerichts Assessor
Pillkallen Referent
Bergmann

Gegen Appellat Gerichtsamt, 26 Gerichtsamt,
Referat nehmen und Urtheil zu Protokoll,
Kreis Deputation, der Vormundschaft Weiß,
Appellantin und Appellat Gerichtsamt
Pillkallen den 21ten Februar
1820, in Person erschienen, vorbestrafte Anwald Labrenz dasselbe

Sache

der Bezirksbehörde Appellation, betreffend den
den Kgl. Advocaten Ruf.

Nach vernommenen Berichte der Appellationsacts
Contenus.

Rechtsverlassen und schriftl. mündlicher Vorgetragten
und in Betracht ziehung

1. des angefochtenen Urtheils vom 21ten Oktober 1820,
dass selbes vollzogen der Appellant des Vergehens der
Mißhandlung überwiesen erkläret und gegen
Strafe ist, in eine Geldstrafe von 3 Duca-
katen, eine Geldbusse von 25 Gulden
eine Lehrtaxe, liquidirt per 6 fl. 38 x. so
wie in die Kostentaxe gegen die Mißhandelten,
liquidirt per sechs Gulden

2. der Appellationsacte vom 28ten Oktober 1820

3. der dem Appellanten Herr der Gerichtsbarkeit
Carl. Franz zu Reichenhaller
am 6ten Februar 1821 sein heute gegebenen
zu Berchtesgaden den 7ten Februar d. J. ge-
fällig mitgetheilten und vorgetragten Erkenntniß

Der Appellant entgegnete auf Befragen der
Präsidentum: er habe Johann Pfeifer Knecht,
einen, der 26 Jahr alt, Arbeit suchen
Arbeit zu Gebrauch verlangt, und weil sie von
ihm zur Leistung seines Appellanten
gefällig vorgehaltenen Zeugen erbogen
worden müssten.

Der Präsident rief die Zeugen vortreten und
vernahm sie in die Sache nicht selbst
verwandt und dieselben zu Verrede setzen, ohne
Eidesfund ihnen Ernst zu sagen, die ganze Wahr-
heit und nichts als die Wahrheit zu sagen und
verbleiben, under gewöhnlich bekannter
auf in Beisein der Appellanten zu sagen,
wurden dieselben abgehöret, wie folgt:

1. Zeuge Andreas Wallner Gast, 35 Jahr
alt, wurden vorgerufen zu Ablegung

2. Zeuge Jg. Michael Krey, 42 Jahr alt, Arbeitsmann
zu Arbet

3. Zeuge Jg. Wilhelm Metzheim, 20 Jahr alt, Arbeitsmann
in Bettenhausen

über dessen Aussage fand der Abgeschworene
nichts sonderliches Note.

Nach Anhörung der Anwalt und Gerichts-
Vogt der Appellanten in seinen Vor-
trag mündlich mittels mit Anfügung ihres
Appellaten Gesuchens.

Nach Anhörung der Bezirksbehörde, endlich
mit Verwerfung der Appellation, die Be-
stätigung des Urtheils vorher Festsetzung mit
Verurtheilung in die Kosten erkennt.

In Erwägung Nach der Appellant
die Gründe, auf welche der erste Richter
sein Verurtheilung stützte, damit

Kosten 1ⁿ Instanz

69.38

Appell. Instanz.

Stempel	„ 76 .
Vergütung	„ 31 .
Gebühr	1 . 10 .
Einzahlen	26
	2 29
	69. 38
	72 . 7

wegen zu entscheiden vermöchte

A. d. G.

Warum sich der L. Appellant durch jene, die vom dem Appellaten Johann Pfeiffer Execution gegen den Zechgelds-Antheil vom 2ten und zwanzigsten Oktober 1820 ein, gelangten Appellation und eventuell dem, selben in Ansehung der Kosten, welche für die Appellirung und die Taxa von 2 Gulden gerichtlich sind,

Urtheil

Hoffmann

Bleßmann

Beschluß vom 16ten Febr. 1821

In Sachen

Daniel Albrecht, 40 Jahr alt, Bandelmann zu Hernbrücken, des Lesens kundig, Appellanten gegen sich Anwalt des L. Bezirksgerichts zu Hernbrücken vom 23ten Dezember 1820, in Sachen anhängig

gegen

die Handlungsfirma, Appellatin, vertreten durch den L. Advokaten Lerch

Zeugen: 1. Johann Heinrich Hirschfeld, Gastwirth, Hofmeister, Ackermann, Hilfer, Karl B. gew. Advok. Kosten Abgeschworen

Bleßmann

Nach vernommenen Berichte des L. Appellationsgerichts Präsidiums

Wird Daniel Albrecht und Heinrich Schindler zu Hernbrücken

1. Der angefochtene oben begriffene Urtheil vom 23ten Dezember 1820, welches den Appellanten Daniel Albrecht des Leugnens überwiesen erkläret und demselben zu einer Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden 20 Kreuzer, zu zehn Gulden zehn und zwanzig Kreuzer Ersatz, gabisse und Kosten, Eigentlich zu 8 fl. 1 kr. und denen der Canzlei Taxe in der Klage nicht begriffen die Taxa von 2 Gulden, dann solche, selbe und der Canzlei Taxe gemäß bestätiget.
2. Der Appellant in die Kosten des Appellationsverfahrens vom 28ten Dezember 1820
3. Sei, dem Appellanten durch den Gerichts, Boten Martin Merkel von heute vom 10ten Februar 1821 den heutigen zugekommen und zu Zeugenbeweis desselben Tag gesetzt worden mit rechtsverwahrender Ordnung.

Der Appellant rechtfertigte sich Eidesgemäß der Klage, und behauptete: er sagte Daniel Albrecht sey 40 Jahre alt, Handelsmann zu Hernbrücken wohnhaft, und Bericht, daß der Appellatin Zeugen gehört werden, die vom ihm zur Rechtfertigung seiner Appellation gesetzig — vorgeladenen Zeugen abzuhören.

Der Präsident hat die Zeugen vorstehen und
nachdem sie Sie an die Leistung erinnert hatten
ermahnt und dieselben gefragt, ob sie
Lust und etwas Etwas zu ändern, die gegen Ehrlichkeit
und Pflicht oder die Wahrheit zu sagen, wurden
dieselben abgeführt, wie folgt:

1. Zeuge vorgestellt: der Landw. Carl Exler, 47 Jahre alt, Reichsfreiherr
zu Grafenreuth wohnhaft

2. ditto — ditto der Landwirth Friedrich Friedrich, 47 Jahre alt, Reichsfreiherr
dasselbst

3. ditto — ditto der Carl Stunz, 47 Jahre alt, Bezirks-Forstwart
dasselbst

Sämtliche Zeugen verklärten dieselben gewissenhaft,
gemäß nach die Pflichten des Angeklagten zu sagen

Aber dessen Aufforderung stellt der Obergerichtsschreiber nun
folgendes Protokoll

Nach Aufforderung des Angeklagten in seinem Vor-
trag zu vernehmen, und der Protokollführer in seinen Antrag
zu Verlesung, stellt sich der Thatbestand dar in der
Klage des K. Appellationsgerichts-Präsidenten und
dem protokollirenden Förster selbst zu
Untersuchung gemacht wurden Zeugen
angeblichen Frevel angestellten Zeugen
das gerade Gegentheil seiner Anzeige
und die Gewißheit bezeugt, dass
Daniel Albrecht nicht gepfändet hat, so
wie auch die von einer Holzfrevel Frau
begangenen Gepfändeten dasselbe Holz

wohlgedenken über das Holz gingen:

A. d. G.

nimmt der K. Appellationsgerichts-Präsident in Appel-
lation an, daher nicht des ungeschehenen
Urtheil, erklärt den Appellanten, die ihm
Schuld gegebenen Jagdfrevel nicht überwiesen,
und hebt die gegen ihn ausgesprochenen
Strafbestimmungen auf.

Präsident

Vorsitzender

Beisitzer Ansmann.

Beisitzer Assessor Hessmann

Gegeben am 17 Februar 1821

Beisitzer Appellationsgerichts-Präsident Stunz, Forst-
meister, Vogel, Assessor, Forstmeister Carl
Exler, Klosterverwalter Ohnesorge

In Kraft

1. Johann Haug, 42 Jahre alt, Ackersmann
wohnhaft zu Pfaffenhausen;

2. Friedrich Haug, 22 Jahre alt, Ackersmann
daselbst

beide der Entwendung von Holz beschuldigt,
und beide Angeklagten am neuen Urtheile des
K. Bezirksgerichts zu Kreisstadtsteuern vom 13ten
Oktober 1820, in Pfaffenhausen und
Landwirthschaft-vom Amtsgericht Eichstätten Kraft

Gegen

die Provinzialbehörde, Regierung allhier, wohlsatum Beklagtum Kollum

wegen Verweigerung der Bestätigung des Regierungsbeschlusses

vom Marienwerder und Einweisung des Klägers in den Besitz

des streitigen Grundstücks

1. des verkündeten und jetzt angefochtenen Urtheils vom 13ten Oktober 1820, wodurch die Regierung in Marienwerder den Beschluß des Landgerichts von Deutsch Eylau, wodurch sie in den Besitz des streitigen Grundstücks, übereinstimmend erkannt, und demnächst jedoch denselben in zwei Theile, wovon der eine Morgen, jedoch Ruthen pp. beträgt und mit einem Wohngebäude Stall und Garten bebaut ist in zwei Theile getheilt und dem Kläger den Theil mit dem Wohngebäude pp. welcher 32 M. 28 R. enthält zuerkannt hat, mit Zurückweisung des Klägers mit seinem weitergehenden Antrage

2. des Regierungsbeschlusses vom 18ten Oktober 1820

3. des dem Regierungsbeschlusse beigefügten Gerichtsberichts vom 10ten Januar dieses Jahres in Allenburg vom 10ten Februar 1821 des Gutachtens, und zu

Recht erkennen den 12ten Februar d. J. zu

Recht wiederum und nochmals Ordnung.

Die Regierung hat vorgetragen, daß

dem wurde: vor hiesiger Ihrer Tiefe, dry 12 Jahre alt,

Actenstücke zur Beschwerdeführung

der zweite: vor hiesiger Friedrich Tiefe, dry 22 Jahre alt,

Actenstücke daselbst.

die Regierung hierauf die Abweisung der von Klägern zur Rechtfertigung seines Regierungsbeschlusses gehörig vorgelegten Zeugen.

Der Präsident Christ die Zeugen vorbereitet, und

nachdem er sie an die Folgen eines falschen Zeugnisses verwiesen und dieselben gehörig beeidigt hatte, einen Jeden

einen Bogen zu reden. Die ganze Oberfläche und nicht

als die Wahrheit zu sagen, wurden dieselben

abgehört, und sagt:

1. Zeuge verbleibt: vor hiesiger Ihrer Tiefe, dry 27 Jahre alt, Actenstücke zur Beschwerdeführung

2. Zeuge wie Vorgenannter, 28 Jahre alt, Actenstücke

zur Beschwerdeführung

beide weiter gewarnt, belehrt, ermahnt, ernst zu sagen

der Regierung

über deren Aussage fiel der Klägervertreter

nach folgende Note

nach Anhörung der Regierung in ihrer

Vertheidigung gegen Klägers, wegen

Einweisung,

nach Anhörung der Provinzialbehörde endlich

der Klägervertretung der Regierung allhier endlich,

sind auf dem Regierungsbericht abgelesen und

ei ers erait die end geschlossen Gehörigkeit stand
sambt zu haben sage einige; das selbsterstatt Ast, erum
der Gemeinde diese Presse als viell Leidenglich in
Streicht anzusehen sollte, Nachdem zu Vorstehern
in die Vollstreckung Zeugen vorlesen und anlass.
Nichts abzuthun zu sein.

Jahresrechnung, Ast und die von den H. Appel-
lationsgerichts Rath gefaßten Verschreibungen
sein volle Abhilfe der Gründe der ersten
Instanz bestätigt, Ast und Jahr Akte
gestalt ist, dass die Appellantin ihren
der von ihnen verfallenen Holz dem Gläubiger nicht
zugestellt haben sollte, sich einen vollständ haben,
sondern die Stelle Empfahl Eisenwerk Holz sich
zuzeigen;

Dass die Appellantin mit Gerichtskosten der unterliegenden Theil die [illegible] dass die Appellantin
die Strafe zu vollziehen wurden auszug.

a. d. g.

Nachdem Ast der H. Appellantin gemäß die Appellantin
Ast gibt die Strafe zu vollziehen Strafe
und die Summe zum Abzug Zeugen Gemeinde
und Strafe Ast die Appellantin in die Kosten schuldig
welche für die Appellantin Ast die Summe von
Neun Gulden und Drangeld sind ist, und

Zu Gemäßheit des Art. 463 der Strafe
Gesetzbuch, welcher von dem Kassationshofe

Kosten 1ster Instanz 26.32.½
Appellat.
Thurys . 40 .
Vogel. . 31 .
Gemeinde. 2.26 .
Einsiedl . 26 .
4 . 1 "
26 32. ½
30. 33 ½

Gesetzes in vorstehenden Artikeln

„In allen Fällen, in welchen die Gefängniß Strafe in ganzen vorliegenden
„Gesetzbuche vorgeschrieben ist, sollen die Gerichte berechtigt sein, wenn die
„Gründe mit 29 Franken übersteigt und die Umstände mildernd
„erscheinen, die Gefängniß Strafe durch Arbeit in Ketten
Zeugen und selbst die Gefängniß auf eine andere dieser Strafen
„zu ersetzen, jedoch dass jedes solche Strafe zwanzig, oder
„die Strafe des nächsten folgenden Tages sein."

Ehmann

Schmitz

Ackermann

Klesmann

Jazz. p. Ackermann
Heis. Thurys Gerichtsvollzieher
Vogel Einsiedler
Kosten Kollmi Taxe.
Klesmann Gerichtsvollz.
Ehmann

Klesmann

Trier, den 17 Feb. 1821

In Sachen

Jacob Thurys, 29 Jahre alt, Kaufmann zu Gellscheid
Appellant, der Nichtbefolgung Urtheils 1, Appellantin
vom ersten Urtheil des H. Bezirksgerichts zu
Prüm vom 22 September 1820, in
Parteien einerseits.

Gegen

die Gemeindevorsteherin Appellantin, vertreten
durch Vollmacht Collmi.

Nach vernommenen Conclusis des H. Appellations
raths Ackermann
und Anhörung und Gutachten Generalprocurator

Kreyes Appellation und Beschwerde

Factum: Der abschriftlich angeschlossene Urtheil vom 22ten September 1820, welches den Appellaten Forst der Vorgesetzte der Bischofswerda'schen Gerichte erkennt und demzufolge in eine Gefängniß-Strafe von sechs Wochen in eine Geldbusse von acht Gulden und in die Kosten condemnirt, die die Summa von 17 Rt. 12 3/4 gr.

2ten. Der Appellat gab unter 1ten Oktober 1820

3ten. Sie, dem Appellaten Forst den gerichtsbaren Inhalt Ladung zur Gerichtsamt vom 7ten Februar 1821 zur Sache gegebenen und zur Gerichtsamt vom 8ten Februar d. J. gehörig wiederum und angesetzten Termin

Der Appellat unterwarfte sich Erkenntniß der Gerichtsamt: an sich vor Gericht Forst, Klag 27 Gr. als Sporteln zu Gerichten entfallen. Auf Aufhebung des Appellaten in Sachen Wahrheitsbeweis weiter

Auf Aufhebung des Urtheil der Appellatenin, die auf Wahrnehmung der Appellatenin, Bestätigung des Urtheil des ersten Richters und Wahrheitsbeweis in die Kosten einer Instanz

Zu Rechtfertigung, daß der Appellat das Gründen, auf welche der erste Richter Sache Wahrheitsbeweis gestützt sind, einzig zu entkräften vermocht hat.

3

Acta Appellationis

Appellat	17. 12. 3/4
Rempel	" 24.
Hegewig	" 31.
Forst	" 28.
Gerichtsb.	" 24.
Einlage	1. 47
	17 12 3/4
	18. 59 3/4

Hegewig

Forst

Hoffmann

Assessor

Ortmann

Wehsmann

Pirna, den 22ten Februar 1821.

Zu Recht

Gegen das Urtheil des Appellationsgerichts die Appellatin das Appellaten Forst gegen das ausgesprochene Urtheil vom 22ten September vorigen Jahres und gegen sich selbst

in die Kosten erkannt, für die Appellatin = Forderung die Summa von 17 Gulden 12 Gr. 3 Pf. eingeklagt sind.

Appellat Forst hat 15 Jahre alt, Appellatin 13 Jahre alt, Appellatin, Advocatin, von Abendstadt, Einwohner, verheirathet mit Forst gemeinten Vater und Appellaten gegen ein Urtheil des Gerichts zu Pirna vom 29ten September 1820, und verbeschiedet durch Anmeld Einlagen von Forst

Gegen

Advocat Hain, 21 Jahre alt, Advocatin Forst von Abendstadt Advocatin zu Appellatin und Einlage Beklagten, in Klagsache Forst verheirathet und verbeschiedet durch Anmeld Forst von Pirna, und

Gegen

die Gerichtsbarkeit, Appellatin und Appellatin.

wartreten Herr Vicekanzler Heller

Gegen Antrag Kaiser Rosa trotz Anwalt Edlinger für den Civil Kläger und Vertreter mit Kaiser Rosa wegen ausgetretenen Grundentlastung, als die vorgenannte Pfändung

die Bezirksbehörde widerrufte sich Kaiser Vertretung mit.

Das Appellationsgericht gewährt vertritt Kaiser Rosa mit die vorgenannte Pfändung, als dem Civil zuerkannten Kaiser.

Pfleumann

Bichler

Ammann.

Bleßmann

Pfändung vom 22ten Februar 1821.

In Person

Pfleumann Josef Metzger, 62 Jahre alt, Bauer, verheirathet zu Voels, ein Bruder Mutter, Pfarrei, der Edlinger Pfändung, entgegnete Appellant gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Imst vom 16 Juni 1820, gegenwärtig Appellation gegen ein Urtheil der k. Appellationsgerichts Sektion vom 24ten August 1820, durch welches jenes Urtheil des Bezirksgerichts bestätigt wurde, in Person erschienen und vorbringen lassen durch Anwalt gerichtlich Pfleumann von Leier.

Gegen der Vertretung Kaiser Rosa, Appellation, Pfändung Edlinger, Anwalt Heller Valentin Pfleumann Abgeordneten Bleßmann Pfändung.

Bleßmann

Gegen

die Bezirksbehörde, Appellation, vertreten durch Substitut Heller, und

Gegen

Pfleumann Josef, Pfarrer von Voels, Appellat Sauer

Appellation zu Recht erkannt.

1. 50
1. 50
2. 40

Dass vorgenommene Urtheil der k. Appellationsgerichts Sektion.

Durch Verlassen und Einstand gänzlich Urtheil.

Gut Gründen und vermerklich.

1. Das oben erwähnte angefochtene Urtheil des Bezirksgerichts zu Imst vom 16ten Juni 1820 welches den Appellanten und Appellaten der Pfändung übereinzig erklärt und rechtskräftig sind zu einer Gesamtpfändung von einem Mutt, einen Goldkreuzer von einem Gulden und zwanzig Gulden und den, in den Art. 42 des Privatgerichtsbuches angegebenen Kostenbetrag Kosten vorbehaltig erklärt, zufolge in neuer Festsetzung an den Civil-Kläger von Zehn Gulden und in die Kosten des Streits des Urtheils zu 2 fl 30 kr. einschreiben, als auch in die Prozesskosten zu Gunsten der Civil-Klägerin als das Urtheil gründet auf die Summe von fünfzig Kreuzer

2. Das detaut Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 24ten August 1820

3. In so von dem Appellanten Metzger gegen dieses Cassation Urtheil angelegte Prozessionen

4. Der, dem Appellanten durch den Gerichtsbote Joseph Burgstiß Leiß zu Mellerstadt, am 10ª Februar 1821 sein Urtheil gegebenen und zu Appellirung am nämlichen Tage gehörig insinuirten und angestrittenen Ordnung.

Appellirender Appellat Metzger antwortete auf Vortragen des Präsidenten: er finde Gelegenheit durch Metzgern, der 42 Jahr alt, Absolvirung zu Protokoll erklärt.

Anwald Schäller trug für den Appellanten auf Absetzung der neu hinzu gekommenen Gründe der Appellatorien gehörig vorgelegenen Gesuch an.

Der Präsident Reith stehe Zeugen vernehmen auf welchen er sich in der Folgung einer Gehilfen ernannt und denselben zu Eydes zu Leisten: ofen Handt ohne Handt zu rechten die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu Zeugen gezeugen derselben abgefordert und erhalten

Ist Zeuge erklärte: er heiße Johannes Gunkel, der 32 Jahr alt, Bürgermeister zu Elmerhausen im Berg, der mit zeugenden Theilen nicht befreundet auch in Dienste des Appellanten.

2 ter Zeuge, Johannes Heim, 50 Jahr alt, Ackersmann zu Elmerhausen im Berg, wurde vernommen, befreundet auch in Dienste des Appellanten - aber seinen Aussage Hall der Gerichtsschreiber zur gemeinschaftl Note.

Nach Ansetzung des Anwalds des Appellanten und Appellaten Metzger, der Rest vertagt

dass das Appellatheil gemäß der Appellanten das Urtheil gesetzt der Herrn Appellaten Vorbringen nicht Stichhaltig zu seyn scheint, setzet die gegen denselben abgefassene Gerichtsbarkeit und Hochfürstliche Justizcanzley der Burgermeister, so wie auf den Druck des Urtheils bestehen.

Verfassung der Civil-Ausgaben in ihren Verordnungen und Verbesserungen

Nach Ansetzung der Urtheil Gerichte, welche auf Bestätigung des Urtheil a quo entweg.

In Erwägung, dass der Appellant die Gründe des ersten Instanz Urtheil zwar zu mehrerer Warnung setzt, dass sie doch die Bestätigung aller in Art. 2 des Urtheil gesetzten Urtheil Commentar Kraft zu setzt scheint:

a. d. G.

Stempel	—	1.12
Gerichtsb.	—	1.33
Gerichtsb.	—	5.19
Gerichtsb.		1.36
Copien		9.40

warnicht des Appellat. Gerichts die Appellaten Costen und verurtheilt den Appellaten in die Costen gegen den Urtheil (Eingerichtet auf die Pönen eines ~~Thalers~~ Gulden ~~Strafe~~ Krampf) mit gegen die Urtheil Gerichte, gemäß welchen denselben aus der Kasse der Urtheil auf Gerichtsbarkeit, der Kasse Gerichten zu Haya an das Kasse Obersten zu Bergen, Commissarien Gerichten, mit Ertheilung aller obigen mit gefassten Verordnungen.

Liquidation der Kosten für die Civilsachen.

Herr -
Minist. d. Rintrakte f. 2.10
Gerichtsb. d. Rillen . 1.16.
Einzelgebühren von 10. Hr. -
Zeugenmarken . 1 Hr. -
Total 17.55

Liquidator
Hoffmann

Stirnberg

Brückner

Ansmann.

Wegmann

Zeugen d. Rabbinen Isaak Hirsch, Hirschmann, Gastwirther Rabbiner Isaak Hillel Pachst Ehrmann Abrahamsohn Rhenisch

Cöslin, den 22 Februar 1821.

In Sachen

" Josephine Wilhelmine Ossowski, 45 Jahre alt, Arbeiterin und Ehefrau des Schuhmachers Ossowski zu Cöslin, Appellantin, wegen Ehescheidung

gegen

den Kaufmann Isaak Hillel Pachst zu Cöslin, Appellaten,

wegen Ehescheidung

hat das Königliche Pommersche Hofgericht, Senat für Ehesachen, auf die Relation des Hofgerichts-Rath Schultz, nach vorgängiger Verhandlung der Sache in der Session vom 22 Februar 1821 für Recht erkannt:

daß die von der Appellantin gegen das Erkenntniß des Stadtgerichts zu Cöslin vom 22 September 1820, durch welches die Appellantin der geklagten Ehescheidung ungeachtet, auf den Grund der §§ 1 Tit. 1 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, und der §§ 1 Tit. 2

Kosten Liste 47.53
ad Appellat.
Stempel — 26.
Kopist — 31.
Gerichtl — 1. 19.
Einlage — 24.
2. 34
47. 53
50. 27

Taxirt v. Kubanern
Kreis Physik, Chirurg
Kubanern Kreis
Kollegial Beisitzer
Appellhofes

A. d. G

vernimmt das K. Appellationsgericht die Appellationsacten der Appellatenschaft Jeseren Adelsfalles wegen Verurtheil desselben in allen Kosten, welche für die Appellsache auf die Summe von zwei Gulden zwei und dreißig Kreuzer liquidirt sind.

Hoffmann
Animann

Pleskau

Verkündet am 22 Febr. 1821.

In Sachen

der K. Forstverwaltung, Appellantin gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Luhde vom 20ten Oktober 1820, durch welches die Appellatten Ludwig Berezzi, Heinrich Pulz und Conrad Huber, wegen Verletzung des Jagdforstes Strauch aufgefordert sind, gedachte Forstverwaltung zu ersetzen durch Verurtheilung, und vertreten durch die Kreis Physikate, Appellatenschaft durch Kollegial Beisitzer der K. Adv. Albertum

Gegen

1. Ludwig Berezzi, 38 Jahre alt,

Müllers verheirathet zu Lucy
2. Heinrich Pulz, 43 Jahre alt, Schmidt und Maltzgr verheirathet zu Gross
3. Conrad Huber 53 Jahre alt, Ackerbauer verheirathet zu Gross,
alle drei Appellaten und in Person vorgeladen.

Nach vernommen Vorträge der Appellatenschaft Gerichtsadvocaten.

Nach Verlesung und genauer Einsicht sämtlicher Gerichtsacten und Urkunden.

In Erwägung nachstehenden Urtheils vom 20ten Oktober 1820, wodurch die Appellaten zur Ersetzung eines Forstfrevels verurtheilt

2. der Appellatenschaft vom 20ten Oktober 1820
3. der den Appellaten durch den gerichtl. Verlag Insinuirten Kollaer zu Meinfeld vom 10ten Febr. 1821 durch persönliche Vorladung, zu Einsicht den 12 desselben Monats gehörig vidirten und registrirten Urkunden

die Appellatin unterworfene Obsorgen der Beschwerden, das erste: an seiten Ludwig Berezzi, 38 Jahre alt, in Müllers verheirathet zu Lucy; das zweite an seiten Heinrich Pulz 43 Jahre alt, Schmied und Maltzgr, verheirathet zu Gross; das dritte: an seiten Conrad Huber, 53 Jahre alt, Ackerbauer verheirathet zu Gross

Kurz Ausfertigung der Appellaten in ihrem Handschreiben mittelst

Kurz Ausfertigung der Forst-Behörde, welche auf Verwerfung der Appellaten in Betreff des Bernezzi und Kelz, auf Annehmung aber derselben in Betreff des Eduard Huber, so wie auf Bestätigung zu der geschlossene Strafe antragt.

In Erwägung, daß obgleich von den Gründen der ersten Instanz, welche von den appellaten Contraventen keine einzige widerlegt, sind, indem bei dem auf der Forstbehörde vorgenommenen Augenschein allerdings die gegen Appellaten Bernezzi und Kelz gemachte Aussagen nicht modificiren, auch dasselbe nicht einmal vermöchte ist, daß eine Rechtfertigung obhandlich und auf dem Augenschein gegründet wäre,

daß die Entlastung des Hauptzeugen, der von mehrere glaubwürdige Personen, welche sogar bei dem Augenschein gegenwärtig waren, widerlegt wurde, auf allgemeine Ausdrücke ist;

daß also in jedem Einzelnen die Appellaten als überführt anzusehen sind.

A. R. G.

Verwirft die Appellation der Appellaten gänzlich, und verurtheilt die Appellaten in die Kosten, welche auf die Forstbehörde in die Taxa, dann die Partei von [illegible] Gulden [illegible] Kr. liquidirt sind, liquidirt sind, für [illegible] Gulden 50 Kr. 2 Kr.

Hofmann. Steinberg. Hofmann. Steinberg. Ammann.

Kost 1ste Instanz 18.48.2

Appellat. 31.
Strigel 31.
Herzst. 31.
Forstbeh. 6. 36.
Entscheid 24.
f. 42. 6. 52
18 48.2
19 40.2
19. 40.2

Jos. von Labrouse
Fürstl. Fürstl. Hofrath
Anwalt
Advocat Kelz, Kelle
Fürstl. Forstmeister
Abgeordneter

Rheinau

Rheinau, den 23ten Februar 1821

In Person

Joseph Labrouse, der jüngere, 39 Jahre alt, Advocat allhier, wohnhaft zu Hamm, im Kreise Hochrheinau, des Friedensrichter Bezirks, Appellaten

am einen, wider den Fürstl. Forstmeister Kelz, Kläger

am andern Theile, des Appellanten, auf Vorladung vom 8ten Dezember 1820, in Person erschienen, vorbringend durch Anwald Labrouse.

gegen

die Forstbehörde, Appellantin, vertreten durch Kelle, Fürstl. Forstmeister des 4ten Bezirks,

was von seinem Beamten des 4. Appellantheils,

auch Gaisservilen.

Nach Vorlesung und Einsicht sämtlicher Akten,

in Erwägung

1. des angefochtenen Urtheils vom 8ten Dezember 1820, wodurch den Appellaten die gegen Kelle gegebene Widerklage übereinstimmend erkannt und verurtheilt zu seiner Kanzlei gestrigen Strafe, und zu den Strafkosten, liquidirt auf die Taxa von zwölf Gulden, 7 Kreuzer 3 Kr.

2. der Appellazschrift vom 11ten Dezember 1820

3. der, dem Appellaten durch den gerichtlichen Boten Joseph Burgist Laforêt zu Rheinau, am 10ten Februar 1821. ihm heute gegebenen, zu Rheinau am nämlichen Tage gefertigt gewesenen und vorgelesenen Ladung.

Den Appellaten vorgehalten, daß Erwägung der Friedensrichter: verurtheilte Joseph Labrouse

/sog 39 Jahre alt, Arbeiter wohnhaft in
Hannigsee, derselbe sei um die Absicht der,
zum Nachtheile seines Eigenthümers gehörig
wegzuschaffen Zeugen.

Der Beschuldigte sagte sowie Zeugen vernommen
worden ist in der Folge der selbigen stets
verneint und dieselben persönlich zu ver-
leiten oder Versuch zu machen, die genaue Absicht,
seit und wisse er die absicht zu sagen, warum
dieselben abgeführt sein soll;

1 Folge, erklärte, er seiner Ueberzeugung Eigenthümer, 38 Jahr
alt, Bürgermeister und Gemeinderath wohnhaft in
Hannigsee.

2 Folge d. Franz Wallmeyer, 40 Jahre alt, Arbeiter wohnhaft
zu Hannigsee.

Zeugen erklärten auf vorher geschworenen Eid,
Inculpat auf in Betreff der Angeklagten
zu sagen.

Ueber diesen Vorfall sind die gemachten Angaben
wie folgende Acten

Laut Aussage des Angeklagten in seinem
Vertheidigungs Verhöre vom Amts Labraise vorgetragen.

Laut Aussage der Gerichtsdiener, welche
den Verhaftung des Angeklagten vorstehen.

In Erwägung, daß durch die Zeugen Aus-
sagen und ihre übereinstimmende Weise
der Beweis Hervorgehen, daß Matthias
Jansen den Angeklagten in Gastfreundschaft
gab, wenn auch seiner der Einwendungen

Zeugen genauere Erklärung über sein sie nicht
vorgebrachten Gründe zu Folge und erst dann
Recht zu sprechen;

Daß Gerichtsdiener über dem Vorgehen zu
Ermittelung genauere Erklärung, er erinnere sich
der Worte nicht, ~~stammen~~ Knecht die heute abge-
leisteten Zeugen als einstweilig anwesen
worden;

Daß sonach dem Angeklagten kein Verbrechen
zur Last liegt, indem er offenbar dem
Gastfreund Unterstützung gewährt;

A. d. J.

nimmt das V. Angeklagten gegen die
Angeklagten an, verkommt des ange-
führten Urtheil, erklärt den Angeklagten
des ihm zur gegebenen Verbrechen nicht
überwiesen und hebt die gegen ihn
verhängten Maßregeln auf

Abmeß Kurz

Hoffmann

Bichweiler

Ansmann.

Klesmann

Hofgericht Rudolstadt, Actuariat Rudolstadt, Oberschöffe Hennig

Actum Rudolstadt den 23 Februar 1821.

In Sachen

Jacob Wendemann, 23 Jahre alt, Arbeitsmann zu Niederweimar, des Mißhandlung Beschuldigt, Appellanten gegen ein Urtheil des L. Bezirksgerichts zu Ilmenau vom 6ten November 1820, in welcher Sache Anwalt Stark von hier, Beistand durch Anwalt Stark von hier.

Gegen

die Herrschaftliche, Appellatin, vertreten durch Hellwig, Fiskal, der Appellat, abwesend.

Nach angehörter Berichterstattung von Seiten des L. Appellationsgerichts Assessors Hennig, Vorlesung der Akten und Entwurf alles Vorgefallenen und Anmerkliche

1. das angefochtene Urtheil vom 6ten November 1820, wodurch den Appellanten der Mißhandlung für überwiesen erachtet und zu einer Arrest Gefängnißstrafe, 7 Tage, 28 Groschen und in die Kosten verurtheilt, diese Strafe aber für 9 Tage, 19 r.

2 das Appellationsgesuch vom 6ten November 1820

3 den dem Appellanten durch den gerichtl. Boten Marstall Michel vom hier vom 2ten Februar 1821 eingegebenen, zu Gunsten vom 5ten Februar Vormittags zugesagt erschienen und registrirten Endurtheil.

Der Appellant anderweitete auf Befragen des

Vorsitzenden: er heiße Jacob Wendemann, 23 Jahre alt, Arbeitsmann zu Niederweimar.

Die Rechtsbefugte Frau auf die Frage, ob gegen das Appellatum Urtheil des L. Appellationsgerichts vom 10 Februar 1821 anderweite Beschwerde vorzubringen sey.

Anwalt Stark sagt auf die Absicht der Frage dem Appellanten gesetzig vorzuleuchten Zeugen vor.

Der Beschuldigte sagt: schuldlos sey er; sondern Jacob Wendemann habe ihn zuerst geschlagen, und weil er sich nicht schlagen lassen wollte, habe er ihn gepackt und ihn zu Boden geworfen, dann sey Jacob auf ihn gefallen und habe ihn gebissen.

Zeugen von der Rechtsbefugte vorgeladen

1° Zeuge vorgeladen: Heinrich Wendemann Glaser, 16 Jahre alt, Bruder des Mitbeschuldigten Glaser zu Niederweimar.

2 ds ds. Heinrich Jeremias, Sohn 16 Jahre alt, Bruder von Christian Jeremias zu Niederweimar

Zeugen von dem Appellanten vorgeladen

3 ds ds. Ludwig Galzow, 20 Jahre alt, Schneidergeselle zu Milbitz vorgeladen

4 ds ds. Julius Michel, Tagelöhner zu Niederweimar 54 Jahre alt

5 ds ds. Johann Friedrich, 62 Jahre alt Einwohner und Adjunkt zu Niederweimar.

Vorstehende Zeugen verschiedene male vernommen, sie bekundet was sie darüber als Appellatinnen zu sagen.

Über die streitige Appellatinnsfrage sind die Akten zur Entscheidung geeignet.

Nach Anhörung des Herrn Referenten in Sachen Verfolgung wegen Mißhandlung und Antrages über die Appellaten

Nach Anhörung des Herrn Staatsprocurators, welcher auf Verwerfung der Appellation, eventualiter auf Bestätigung des Urtheils des Criminal Gerichts antrug,

in Erwägung, daß die Appellatinnen, welche von dem Gerichte abgewiesene Zeugin Ludwig Holzer verhört wünschen mit der Rechtfertigung der mißhandelten Person, daß sie selbige als Zeugin bestätigen könne;

daß jedoch und auch dem Gerichte in vorliegender Angelegenheit, daß auf der Rechtfertigung der Elisabeth Jentsch der Mißhandlung auf den Akt nicht Rücksicht genommen, in welcher Beziehung sie als Zeugin bemerkt werden müßen, indem sie sich in der Sache bei dem gerügten Factum ganz passiv hielt, und Niemand weiß, ob sie Zeugin Wahrheit aussagen würde, daß sie in der Person gar keine Interessen haben könnte,

daß ferner auch der Gerichtshof nicht ermessen, daß auf der Rechtfertigung der Elisabeth Jentsch der Mißhandlung auf den Akt nicht Rücksicht genommen, in welcher Beziehung sie als Zeugin bemerkt werden müßen, indem sie sich in der Sache bei dem gerügten Factum ganz passiv hielt, und Niemand weiß, ob sie Zeugin Wahrheit aussagen würde, daß sie in der Person gar keine Interessen haben könnte,

daß daher der Gerichtshof nicht veranlaßt gestellt ist, dem Antrag stattzugeben zu können

A. d. G.

nimmt das K. Appellationsgericht die Appellationen zu, verwirft demgemäß die Appellatinnen, verurtheilt die Appellaten in die Kosten, verbindet den Appellaten die mißhandelten zu ersetzen und hebt die gegen sie erkannten Verurtheilungen auf

Abmann Klemz

Hoffmann

Beisitzer

Ahrmann.

Pitschmann

Pitzdy, den 23 Februar 1821

Im Namen

Des Königs

Endurtheil Appellation, 15 Mai selb. Jahr, Kläger Johann Christian Ahrmann, Advocat allhier, wider Beklagten Johann Christian Hoffmann, Kaufmann, beide hiesige Einwohner, verbündigt durch seinen gemeinten Advocat Eichmann, Appellaten gegen das Urtheil des K. Criminal Gerichts zu Pitzdy vom 29ten September 1820, und verbündigt durch Advocat Eichmann, Appellaten

Gegen

Advocat Thiel, 21 Jahr alt, Advocat allhier

Zeug. d. Mehrmann
Gerichtsdiener Hoffmann,
Gastwirth Ahrmann
Hoffe, Hellmi Tobst
Ahrmann Abgeschl.
Ahrmann

Actum vor Merkfeis Thür, Abtheilung für Appellation und Civil-Polizeysachen, in Person des Herrn Assessor, und Protokollführer als Actuarii Stark von seiner, und des Mitbeisitzers Pflichten.

Gegen

die Oberamts-Behörde, Appellatin, einer Appellatenseits, Wortführung Herrn Advocat Valentin Pflichten des K. Advocaten

Herrn Procurator, Vorsteher der K. Appellationsbehörde Stark.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Vorgangsschriften, und nachdem

1. Der angefochtene Urtheilsspruch vom 29ten Novembris 1820, welches den Appellaten Andreas Thür des mehr Einmahl und Abwesenheit, seines Amtes,

Urtheilt.

2. Der Appellat-Forderung ungeachtet, der Oberamts-Behörde als das Civil Gericht, Recht vom 7ten October 1820.

3. Der, dem Appellaten durch den Gerichts-Boten Conrad Alexander Walkenbach zu Germersheim unter 7ten Februarius 1821 zur Sache zugegebene und zu Germersheim an demselben Tage gehörig insinuirten und angesetzten Tagfahrt

Der Appellat Thür ordnungsmäßig nicht Folge geleistet hat: so finden Endesunterschriebene: er seine Landwehr Thür, Burg 21 Jahre alt, Ackersmann wohnhaft zu Vorder Merkfeis Thür, Actum vor Abtheilungsort vorgesetzt.

Actum Landwehr, Vermöge des Civil-Klagrechts durch Appellatenseits Forderung vorgeladen, und in erster Instanz übel gesprochen, und gegen Appellat erwachsen sey, forderte mittelst Insinuation das Urtheil a quo der Appellaten der so ungegründeten Mißhandlung sein Schuldig zu erklären, sie zu verurtheilen, an den Appellanten Actum eine Entschädigung von 100 Gulden abzutragen in allen Cost- und Lohnzahlungen zu bezahlen.

Der Herr Actuar hiesiger Seiten der Civil Gerichts gesetzlich gebührenden Zeugen, zur Abstattung seiner Aussage vorbeschrieben, und vorgestern für Dieselben vor die Polizey einen gestellen Befehl erwirket, und Dieselben gestern vorgeführt, und in Gegenwart beider Partheyen

1. Jung verlesen vor sich abwesend Thür, 40 Jahre alt Ackersmann in Ober Lustadt.

2. ditto Philipp Greiling, 39 Jahre alt Ackersmann daselbst.

3. ditto Georg Gruber, 42 Jahre alt. Müller in Niederlustadt.

4. ditto Dorothea Schwenk, 23 Jahre alt, Müllers in Oberlustadt.

5. ditto Ferdinand Philipp Schulz, 25 Jahre alt, Weißbinder daselbst:

6. ditto Philipp Friedrich Franz, 45 Jahre alt Ackersmann zu Obergrombach.

Beweisen Zeugen (mit Ausnahme des ersten
des mit Verletzung, und des zweiten Geschworenen
mit dem Eid Klagers sogar) erklärten sie
gerichtlich bekannt und in Ansehung des
Verfahrens für Sage

Über ihre Aussage, Eid der Gerichts-
schreiber eine summarische Art

Nach Anhörung des Anwalts Eidamer
in seinem Gesuche für den Eid Klager

Nach Einsicht des Anwalts Stark in
seiner Widerspruchs mittels für den
Appellaten Theil, so wie in seiner Antwort
der Theil geht; Als Appellationsgericht
hat erhobene Beschwerde als ungegründet
verworfen und den Appellanten in die
Kosten Beider Instanzen verurtheilen.

Nach Anhörung der Rente Beschwerde, in
Nach Ansehung der Appellation und in
Abänderung des Appellaten Theils
zu drei Tagen Haftung entscheide und in
die Kosten zu verurtheilen

In Erwägung, daß laut den Zeugnissen
und den unwidersprochen gebliebenen
Aussagesprüfungen Gerichtsdiener
Appellant den Beweis hinreichend, daß
derselbe von einer offenbaren Misshandlung
des Bradner Ehepaar Hirtzig Nachricht

genommen, indem er denselben Tisch und Stuhl
und Bruder den ihm gegebenen gerichtlichen Zeugen
wenigstens anbieten, wenn er auch gewiß
Räume nicht selbst gegeben haben sollte;

Daß diese die Appellantin, worauf der
Rente Beschwerde, als den Beschuldigten Thatsache
gerichtfertigt sind, und die Sache auf neue
Billige Entscheidung Anspruch hat; daß hingegen
mein gewiegte Gerichtsdiener Zeugen mit-
denen Umstände statt finden Können.

A. d. J.

nimmt das K. Appellationsgericht die Appel-
lation der Rente Beschwerde auf den Eid-
gerichtlich an, verurtheilt den Appellaten der
Widerspruch, verwirft den Appellanten der
Widerspruch und verurtheilt denselben zu einer Misshandlung des Andrang
Zeugen, zu hundert Gulden Entschädigung
gegen den Eid-Kläger, zu hundert Gulden Entschädigung
der Kur-Kosten und zu den Kosten des
gerichtlichen welche zusammen auf die Summe
von zwey und zwanzig Gulden zwölf Kreuzer
zum Theil liquidirt sind

In Gemäßheit der Art. 310 und 463 der Gerichts-
ordnung, und Art. 194. und 211 der Gerichtsord
aber das gemeine Recht,

Appellationsgericht
Stempel — . 31. -
Gerichtsb — 2. 6.
Expedition — - 31.
Einzelne — . 24
3. 32.
18. 40. 2
22. 12 2

Erste Instanz.
18. 40. 2

Art. 311. Haben die Kläger und wegen der Klage
erneuten neue Beweisthum anzuführen, und

„ zu Carolinen Arbeit von Art. 309 ff.
„ einfachen Art. abgeurtheilt, so soll der Inquisit
„ mit einem Gefängniß Strafe von einem Monath bis
„ zu zwei Jahren, wie auch mit einer Geldbusse
„ von 16 Groschen bis 200 Groschen Sächsisch belegt werden

Art. 463.

„ In allen Fällen, in welchen die Gefängniß Strafe
„ an ganz unbestimmten Verhältnissen festgesetzt ist,
„ sollen die Gerichte Acht haben, wenn sie von
„ ihnen die gesetzliche Strafe sagen, wenn sie von
„ verschärfte Strafen mit 24 Groschen abwechselt und
„ in Ansehung dieselben erkennen, die Gefängniß
„ nicht höher jemals auf weniger als sechs Tage
„ und selbst die Geldbusse auf weniger als 16 Groschen
„ herabsetzen sollen. In keinem abweichenden Falle, als denen
„ oder die andere hierin Vorschrift zu erkennen
„ oder die auch jedoch solche Strafe geringer als die
„ nächste gesetzliche Strafe sagen darf.

Art. 464. Bei Gesetzbücher über Verbrechen

„ Jeder Verordnungs-Artikel zu erlassen gegen den
„ Beklagten und gegen die über den Angeklagten bei
„ gesetzlich vermuthenden Personen oder gegen
„ den Kläger erlassen worden ist, vermöge
„ dieselben in die Gerichts Kosten, selbst gegen
„ die Staats Kasse.

Art. 211 ebendaselbst

„ Die Verfügungen der vorigen Artikel,
„ welche die Verbindlichkeit der Kosten Zahlung,
„ die Bestimmung des Betrages, die Art
„ der Einzahlung und die Anweisung der Gerichts
„ Kasse enthalten, die Verurtheilung

„ in die Kosten so wie auch die Taxe der Gerichts Acten
„ enthaltende Urtheile Rechtens, ausgenommen die
„ über geringe Beträge, endlich die eingelegte Appel-
„ lation erlassen werden.

Thomas
Hering
Hoffmann
Reichenbach
Ammann.
Klepsmann

Sitzung vom 23ten März 1821.

Zeugen u. Correctam
U. F. Hitzfeld, Stud.
Berg, Hoffmann,
Heidenreich, Reich,
Koch, Gerichtsdiener
Schmidt Gerichtsdiener

In Sachen

Angefangen 17. Hering, 47. Jahre alt, Privatier
Direktor der allgemeinen Armenhaus-Anstalt
zu Frankenthal, daselbst wohnhaft, Appel-
lanten gegen ein Urtheil der Zuchtpolizey Ge-
richts zu Frankenthal vom 17ten Februar 1821,
erschienend in Person, verbeistandet durch seinen
Vertheidigen Anwalt Friedrich Pfeiler von hier.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, d. Appel-
lantin gegen abweisungsgesuchtes Urtheil, ver-
traten in heutiger Sitzung durch den E. Generale
Advokaten am E. Appe. Gerichte.

Nach vorgenommenem Aufschlusse Berichte der
Appellation Rathes Hitzfeld.

Nach Anhören und Einsicht sämtlicher zu
diesem Rechtsstreite gehörigen Pieçen

und

B

und insbesondere

1., das angefochtene Urtheil der Zuchtpolizey-Gerichte zu Frankenthal vom 17.ten Feb. 1821, welches den Appellanten u. Heinz übereinstimmend erklärt, den K. Regierungs-Prokurator u. Richarz, in Ausübung seines Amtes und in Bezug auf dasselbe durch Beleidigungen u. Verdrehungen beschimpft zu haben, u. ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von Sechs Wochen, u. in die Kosten, liquidirt zu fl 45. 34 kr verurtheilt hat;

2., das Appell-Gesuch des u. Heinz vom 19.ten Feb. 1821.

3., das Appell-Gesuch des K. General-Advokaten am K. Ober. Gerichte vom 28.ten Feb. 1821.

4., der dem Appellanten zu Handen, durch den Gerichtsdiener Michel zu Zweybrücken, gegebene, u. allda am 1.ten März 1821 gehörig visirte u. angeheftete Ladung;

Appellant tritt auf Abweisung des Gesuches der Prokuratel von der Schranken, u. auf die an ihn gerichtete Frage, antwortete derselbe:

er heiße Ludwig Heinz, sey 47. Jahre alt, zweimal verheurathet gewesen, u. sey Advokat, zu Frankenthal wohnhaft.

Anwalt Friedrich Schüller trug namens der Appellanten u. Heinz darauf an, daß K. Ober. Gericht wolle die Berufung des Appellanten annehmen, sofort mittels Reformation des

B

angefochtenen Urtheils, denselben des ihm zur Last gelegten Abspruches nicht schuldig erklären, ihn von der angesprochenen correctionellen Gefängniß-Strafe entbinden, u. die Rückgabe der, zum Zweck der gerichtlichen Freylassung des Appellanten, hinterlegten Cautions-Summe von 500 Gulden verordnen.

Der K. General-Advokat trug darauf an, daß die von ihm angelegte Appellation, unter der in der Appell-Erklärung angegebenen Beziehung anzunehmen, die der gründlichen Vernehmung Direktors u. Heinz seinerseits verursachen, und daß zugleich mit Verwerfung des Art. 222 223, 305. 306 u. 463 des Strafgesetzbuchs die in erster Instanz angesprochene Strafe aufgehoben, u. Appellant u. Heinz in alle Kosten verurtheilt werde; wobey den K. Ober. Gerichte zu ermessen anheim gestellt wird, in wiefern in den während den Verhandlungen vorgekommenen Umständen allenfalls weitere Gründe liegen möchten, die Verfügungen des angezogenen Art. 463 des Strafgesetzbuchs in einem ausgedehnteren Maaße eintreten u. auch etwas an der durch den ersten Richter auferlegten Strafe abgehen zu lassen.

Auf Anhören des Anwalts Schüller in seinen Antworten u. Vertheidigungs-Mitteln, so wie

B

der Appellaten selbst in seinen mündlichen Erklärungen u. vorgebrachten Entschuldigungs Gründen,

verträgt der E. App. Gericht bey sogleich anberaumter Zeit, die Entscheidung dieses Prozesses auf heute Nachmittag 4 Uhr. s.

Hitzig Lindau Dickelberg
Hoffmann Heidenreich
v. Schmidt

Sitzung vom 2ten März 1821.
Nachmittags 4 Uhr.

Zugegen v. Lindau, H. P. Hitzfeld, Dickelberg, Hoffmann, Heidenreich, Reitz, Koch, Gl. Sch. v. Schmidt, Gerichtsschr.

In Sachen

Ehrenfest v. Horiz, 47. Jahre alt, gewesener Armenhausdirektor zu Frauenkappel wohnhaft, Appellanten erschienen in Person, u. vertheidigt durch seinen Vertheidiger Friedrich Schüler.

Gegen

die Polizeibehörde, Appellatin, u. Appellantz vertreten in gesetzlicher Sitzung durch den E. Gl. adjoindirten am E. App. Gerichte daselbst.

In Erwägung, daß aus den Untersuchungsakten u. Verhandlungen erhellt, daß Appellant v. Horiz mit dem E. Regierungs Präsidentz v. Bitzwyl bey dessen Durchreise in seinem gesellschaftlichen Privat-Verhältnisse stund, u. daß

die sogenannten Mißhelligkeiten zwischen v. Horiz u. Appellant sprecht, blos durch Auftritte, die der besagte Vorstand der Kreisregierung gegen den Appellanten, als unter seinen Verwaltungs Beamten auch gethan im Falle war, provocirt worden; u. daß Appellant diese wegen Verhältniß der Person unmöglich ertragen durfte;

In Erwägung, daß der unterm 3. Hornung 1821, an den Regierungs Präsidentz v. Bitzwyl gerichtete Rescript, anfangend mit den Worten "Ew. Excellenz bitte ich zu versichern" u. endigend mit den Worten "mit dem Versprechen der Freyheit versehen zu sehen wünscht" offenbar einen Verletzung einer Herausforderung zum Duelle, um, wie der Herausforderer sagt, getrübte Ehre zu reinigen;

daß aber Appellant sehr gut wissen mußte, daß selbst bey den gesetzwidrigen Verwürfnissen und Vorgriffen von ihm, wenn gegen Verfügungen einer höhern Behörde nicht durch Vorstellung mit dem Chef dieser Behörde sich rechtfertigen könne;

daß schon jede Herausforderung zum Duelle eine lebensgefährliche Handlung enthält, in der der Leben des einen u. des andern dabei aufs Spiel gesetzt wird; u. daß bey einer selbst

durch Beamtenwürde u. Amtsehre gebotenen Anzeigerung, die Herausforderung anzunehmen, die Gesetze für den Geforderten nunmehr bindend bleibt;

desgleichen in gemischten Fällen die vorgebrachten Begriffe eine solche Ansicht nicht gestatten, welche Verletzung durch Duelle eine wirkliche oder vermeintliche Ehr-Verletzung hervorsetzt, wer solcher Handlungen durch unsittlichen Betrugen sich zu hüten im Stande ist;

desgleichen in vorliegenden Falle, wo im Duelle gegen die Ausübung von Amtsverrichtungen mißbräuchliche Rache genommen werden sollte, sich die Herausforderung des höheren Beamten, als solchen, auf einen Angriff auf dessen Leben festhalten läßt;

dass diese Lebensgefährliche Verletzung übereinstimmend durch ärztliches Gutachten bestätigt wird, dass Appellant in der besagten Herausforderung den Anzeigungs-Präsidenten unmittelbar erklärte, ihn wechselseitigen Hasses gegen ihn zu einem solchen Zweck gerichtet, dass nur der Gehalt derselben keinen den andern Gemüthszustand zu bilden vermöge, eine Erklärung, deren Sinn in dem gegebenen Zusammenhange nicht sehr zweifelhaft sein kann;

dass demnach hier nicht eine blos unbestimmte, sondern eine solche Verletzung vorliegt, wie sie der Art. 306 des Strafgesetzbuches betrifft;

Auch ergiebt sich aus allem, dass, da der erste Richter, die dem Appellanten zur Last gelegte Handlung als ein geringeres Vergehen qualifizirte, u. diesem gemäß eine mild mittlere Strafverfügung gegen ihn in Anwendung brachte, dem Appellanten kein Beschwerde gegen das nur ihm ungünstigen Urtheil übrig bleibt, um die eingelegte Berufung zu begründen;

In Erwägung auf die von der General-Prokuratur gegen besagtes Urtheil eingelegte Berufung, dass nach dem auf den Art. 223. des Strafgesetzbuches sich beziehenden Antrag gegen Beamten die Herausforderung von Amtsverrichtungen gerichtet, unerachtet sie den Thäter, wie in dem ersten Richter angenommen hat, durch auf den bereits Gesetzten sich ergiebt, dass jener Urtheil gegen wesentlichen Gesetzlichkeit des Verfahrens, u. gegen ungegründeter Strafverminderung nicht bestehen kann.

In Erwägung ferner, dass Appellant wiederholt überzeugt zu sein scheint, die erlittene Kränkung oder Ehrenbeleidigung als Ehrenbeleidigung sie unmittelbar weisen müssen wiederfahren, welche

B

in seiner genannten Eigenschaft gegegene Passir-Release frey ernichtig u. nichtenrechtlich, u. diesem nach der auf seinen Gnadengehalt deshalb angelegte Beschlag für ihn drückend u. ungerecht;

dass diese Überzeugung verbunden mit der Wichtigkeit, sich einer ihn empfindlichen Ehrenstrafe zu entziehen, zu dem Versuche der Herausforderung u. Verleitung des Beschuldigten in einen solchen Irrthum von seiner Unbescholtenheit versetzt haben konnte, der zu seinen Gunsten als ein verdächtender Milderungsgrund zu betrachten ist, wodurch die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches zu lässig wird.

A. d. G.

Verwirft den C. Ass. Gerichts d. Rhein Appellanten u. Herrn gegen das Zuchtpolizeiliche Urtheil vom 17. Feb. letzthin eingelegte Berufung;

und indem er über die von Seite der Staatsbehörde eingelegte Berufung erkennt, nimmt er dieselbe an; erklärt somit vermittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Herrn der ihm zur Last gelegten schriftlichen Verleumdung des Regierungs-Kommissärs u. Präfekten zu Bingen für überwiesen; verurtheilt demzufolge denselben unter Verdoppelung der ange-

B

gebenen Milderungsgründen, in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, so wie in die Kosten beider Instanzen, liquidirt auf die Summe von vierhundert und fünfzig Franken von einundzwanzig 3/4 Centimen.

Alles dieses in Anwendung der Art. 306, 463 des Strafgesetzbuches, u. der Art. 194 des Gesetzbuches über die Verfahren in peinlichen Sachen, welche Artikel von dem Präsidenten verlesen worden waren u. also lauten:

Art. 306 des Strafgesetzbuches

„Wenn solche Anklagung gegen einen Beamten, „welche von einer Verurtheilung begleitet, so besteht die „Absetzung in einer Zuchtgefängnisstrafe von zwey Jahren „wenigstens u. fünf Jahren höchstens, so wie in „einer Geldbuße von hundert bis tausend Franken.“

Art. 463 ibidem.

„In allen Fällen, in welchen die Zuchtstrafe „im gegenwärtigen Gesetzbuche verhängt ist, sollen „die Gerichte, wenn der mildernden Umstände sind „25. Franken übersteigt, u. die Umstände mil„dernd erscheinen, die sie zulässig finden, die „Zuchtstrafe sogar auf weniger als fünf „Jahre u. selbst die Geldbuße auf weniger als „fünf Franken herabsetzen. Die sind „ebenfalls befugt, auf eine oder die andere

8

„diesen Beruf zu verbieten, ohne rechtsgültig
„solche Berufe geringer, als die Berufe der
„niederen Polizey-Diener.

Art. 194. d. g. G. über das Verf. in peinlich. Sach.

„Jedes Verurtheilungs-Urtheil, welches gegen
„den Beklagten, wegen die für der Person
„bürgerlich verunehrenden Personen oder
„gegen den Eigner erlittenen Injurien ist, nur-
„rechtfertigt dieselben in die Gerichtskosten, selbst
„gegen die Parteyen fürs.

Schultheiß Beimbaum Weinberg

Hoffmann. Bastaire

J. Schmitz